

Informationen
für
semiprofessionelle und professionelle Anleger
einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag
nach § 307 Abs. 1 KAGB
für die
Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft

Stand: 01. Januar 2018

Vorbemerkung	5
I. Investmentgesellschaft	10
II. Profil des typischen Anlegers	10
III. Allgemeine Angaben und Anlagen	10
1. Anlagestrategie und Ziele des AIF	10
1.1 Anlagestrategie	10
1.2 Anlageziele einschließlich finanzieller Ziele der Investmentgesellschaft	10
2. Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	10
2.1 Art der Vermögenswerte	10
2.2 Art der Techniken	12
2.3 Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	12
3. Angaben über den Sitz eines Master-AIF und der Zielinvestmentvermögen	12
4. Leverage	12
4.1 Einsatz von Leverage	12
4.2 Absicherungsgeschäfte	12
4.3 Risiken durch den Einsatz von Leverage	13
5. Änderung der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik	13
6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber der Investmentgesellschaft	13
6.1 Vertragsbeziehung	13
6.2 Gerichtsstand/Rechtsordnung	15
6.3 Durchsetzung von Rechten	15
7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	16
7.1 Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	16
7.2 Identität und Pflichten der Geschäftsführung	17
7.3 Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF	17
7.4 Identität und Pflichten des Abschlussprüfers der Investmentgesellschaft	17
7.5 Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	18
7.6 Sonstige wesentliche Verträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8. Zusätzliche Eigenmittel	18
9. Auslagerung und Unterverwahrung	18
9.1 Auslagerung	18
9.2 Unterverwahrung	18
9.3 Interessenkonflikte	18
10. Bewertung	19
10.1 Bewertungsverfahren	19
10.2 Bewertung der Vermögensgegenstände vor dem Erwerb	19
10.3 Laufende Bewertung der Vermögensgegenstände	19
11. Liquiditätsmanagement	20
11.1 Rückgaberechte	20
11.2 Grundsätze des Liquiditäts(risiko)managements	20
12. Kosten	20
12.1 Weitere vom Anleger unmittelbar zu tragende Kosten	20
12.2 Gründungskosten	21
12.3 Laufende Kosten	21

12.4	<i>Rückgabeabschlag</i>	24
12.5	<i>Performance-Fee</i>	24
13.	<i>Faire Behandlung der Anleger</i>	24
14.	<i>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft</i>	25
14.1	<i>Ausgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft</i>	25
14.2	<i>Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft</i>	27
14.3	<i>Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft</i>	27
14.4	<i>Übertragung von Anteilen</i>	28
14.5	<i>Auflösung der Investmentgesellschaft und von Anteilklassen</i>	29
15.	<i>Angabe jüngster Marktpreis der Anteile</i>	29
16.	<i>Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF</i>	29
17.	<i>Angaben zum Primebroker</i>	29
18.	<i>Offenlegung von Informationen</i>	30
19.	<i>Ermittlung und Verwendung der Erträge</i>	30
19.1	<i>Ermittlung, Verwendung der Erträge und Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger</i>	30
19.2	<i>Häufigkeit der Auszahlung von Erträgen</i>	30
19.3	<i>Währung der Auszahlungen</i>	30
20.	<i>Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen deutschen Steuervorschriften</i>	31
20.1	<i>Einleitung</i>	31
20.2	<i>Geplante Fondsstruktur</i>	31
20.3	<i>Besteuerung der Investmentgesellschaft</i>	31
20.4	<i>Besteuerung der Anleger</i>	31
20.5	<i>Werbungskosten</i>	33
20.6	<i>Verlustabzugsbeschränkungen</i>	33
20.7	<i>Veräußerung von Vermögensgegenständen durch die Investmentgesellschaft bzw. Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft</i>	33
20.8	<i>Gewerbsteuer</i>	34
20.9	<i>Umsatzsteuer</i>	34
20.10	<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	34
20.11	<i>Grunderwerbsteuer</i>	34
20.12	<i>Besteuerung nach dem Investmentsteuerreformgesetz</i>	34
20.13	<i>FATCA</i>	35
20.14	<i>CRS</i>	35
IV.	<i>Risikohinweise</i>	37
1.1	<i>Allgemeine Wirtschafts- und Marktlage</i>	37
1.2	<i>Marktstörung</i>	38
1.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums</i>	38
1.4	<i>Risiko durch einen Austritt aus der Eurozone</i>	38
1.5	<i>Risiken aus Interessenskonflikten</i>	38
1.6	<i>Fungibilitätsrisiken</i>	39
1.7	<i>Liquiditätsrisiko bei Rückgaben</i>	39
1.8	<i>Fehlende Kontrolle</i>	39
1.9	<i>Risiken fehlender Kontrolle über die Zielinvestmentvermögen und Gesellschaften</i>	40
1.10	<i>Risiken aus Minderheitsbeteiligungen</i>	40

1.11	<i>Schlüsselpersonen</i>	40
1.12	<i>Risiko durch den Verzug von Anlegern</i>	40
1.13	<i>Inflationsrisiken</i>	40
1.14	<i>Währungsrisiken</i>	40
1.15	<i>Absicherungsgeschäfte</i>	41
1.16	<i>Rechtsrisiken</i>	41
1.17	<i>Kontrahentenrisiken</i>	41
1.18	<i>Fremdkapitalaufnahme/Leverage-Risiko</i>	41
1.19	<i>Prognoserisiko</i>	41
1.20	<i>Anteilsfinanzierung</i>	41
1.21	<i>Haftungsrisiken</i>	41
1.22	<i>Widerruf</i>	42
1.23	<i>Vertragspartnerrisiko</i>	42
1.24	<i>Allgemeine Steuerrisiken</i>	42
2.4	<i>Liquiditäts- und Markteigenschaften</i>	43
2.9	<i>Ausschluss von Anlegern</i>	47
	ANLAGE I: ANLAGEBEDINGUNGEN	49
	ANLAGE II: GESELLSCHAFTSVERTRAG	58

Vorbemerkung

Gemäß des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „KAGB“ genannt) sind bei einem Angebot von offenen alternativen Spezial-Investmentfonds (sogenannte Spezial-AIF) in Deutschland den für diesen Fondstyp zugelassenen semiprofessionellen und professionellen Anlegern die Informationen nach § 307 Abs. 1 KAGB (nachfolgend „Verkaufsprospekt“ genannt) einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages zugänglich zu machen.

Die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH (vormals Alceda Asset Management GmbH), Valentinskamp 70, 20355 Hamburg (nachfolgend auch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt) hat den vorliegenden offenen alternativen Investmentfonds Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft (nachfolgend auch „Investmentgesellschaft“ genannt) aufgelegt und dessen Verwaltung im Sinne des KAGB übernommen. Der Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag kann von dem an der Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft interessierten Anleger bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 47 11 17 77 0-0

angefordert werden.

An der Investmentgesellschaft dürfen sich nur semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB beteiligen.

Die Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beitrittserklärung. Diese Unterlagen sind den an der Zeichnung von Anteilen an der Investmentgesellschaft Interessierten rechtzeitig vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag hinaus dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht. Diese Dokumente sind über dieselbe Adresse zu beziehen wie der Verkaufsprospekt.

Die Anteile an der Investmentgesellschaft dürfen nur in Ländern angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den zuständigen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein Angebot zum Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft. Das Angebot richtet sich ausdrücklich nicht an Personen in Ländern oder Jurisdiktionen, in denen die Veröffentlichung von Informationen oder das Angebot zum Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft verboten ist. Sofern und soweit Personen aufgrund ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen Erwerbsbeschränkungen unterliegen, dürfen sie keine Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben.

Weder die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch die Investmentgesellschaft sind oder werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind und werden auch nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach dem Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile an der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. An einer Zeichnung Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Selling Restriction Österreich

Die Anteile an der Investmentgesellschaft dürfen in Österreich ausschließlich an Professionelle Anleger und Qualifizierte Privatkunden vertrieben werden. Ein Professioneller Anleger ist nach § 2 Abs. 1 Z 33 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (nachfolgend „AIFMG“ genannt) jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Anleger behandelt werden kann.

Ein Qualifizierter Privatkunde ist nach § 2 Abs. 1 Z 42 AIFMG jeder Anleger,

- a) der in einem von der Beitrittserklärung getrennten Dokument bestätigt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist und über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 des österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (nachfolgend „WAG“ genannt) im Wert von mehr als 500.000 Euro verfügt;
- b) bei dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder sofern der Vertrieb nicht direkt erfolgt, die den Vertrieb durchführende natürliche oder juristische Person seinen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse bewertet hat;
- c) bei dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder sofern der Vertrieb nicht direkt erfolgt, die den Vertrieb durchführende natürliche oder juristische Person davon hinreichend überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine

Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die mit der Investition einhergehenden Risiken zu verstehen und dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist;

- d) der sich verpflichtet, mindestens 100.000 Euro zu investieren;
- e) der die Investition zum Zwecke der Diversifizierung und Risikostreuung seiner bestehenden Vermögensveranlagung vornehmen wird und der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder sofern der Vertrieb nicht direkt erfolgt, der den Vertrieb durchführende natürliche oder juristische Person nachweist, dass zum Zeitpunkt der Investition diese nicht mehr als 20% seines aus Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG bestehenden Vermögens beträgt.

Selling Restriction Schweiz

Die Anteile der Investmentgesellschaft werden in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 4 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) i.V. m. Art 6 und 6 a der Schweizer Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (**KKV**) vertrieben.

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile der Investmentgesellschaft ist ACOLIN Fund Services AG, mit Sitz in Zürich, als Vertreter und M.M. Warburg Bank (Schweiz) AG, mit Sitz in Zürich, als Zahlstelle ernannt worden. Die maßgebenden Dokumente der Investmentgesellschaft wie Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag sowie Halbjahres- und Jahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden. Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile der Investmentgesellschaft ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet worden.

Selling Restriction Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik ist keine Maßnahme (einschließlich Einholung der Genehmigung des Prospekts von der tschechischen Nationalbank (nachfolgend „**CNB**“ genannt) und der Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt (wie in Abs. 55 (1) des tschechischen Gesetzes Nr. 256/2004 Coll. über die Durchführung von Geschäften auf dem Kapitalmarkt in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**tschechisches Kapitalmarktgesetz**“ genannt) festgelegt) erfolgt, nach der die Anteile der Investmentgesellschaft i.S.d. tschechischen Kapitalmarktgesetzes als zum Handel auf dem geregelten tschechischen Markt oder einem anderen geregelten europäischen Markt als zugelassene Wertpapiere eingestuft werden.

In der tschechischen Republik ist das Angebot von Anteilen der Investmentgesellschaft (nachfolgend „**tschechisches Angebot**“ genannt) nach dem Gesetz Nr. 240/2013 Coll. über Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalanlagefonds in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**tschechisches Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetz**“ genannt) unter folgenden Bedingungen möglich:

- (i) Die Investmentgesellschaft ist in dem jeweiligen von der CNB (der zuständigen Behörde in der tschechischen Republik) geführten Register ausländischer Fonds im Fall öffentlicher Angebote mit dem Tag dieser Registrierung, und im Fall öffentlicher Angebote an professionelle Kunden oder als professionelle Kunden geltende Personen mit dem Tag, an dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft Information von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Versendung der Passporting-Anzeige hinsichtlich der Investmentgesellschaft an die CNB erhält, registriert;
- (ii) Bei öffentlichen Angeboten müssen Anleger qualifizierte Anleger im Sinne des tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetzes in Verbindung mit dem tschechischen Kapitalmarktgesetz sein, wobei der Prospekt ausdrücklich die Information enthalten muss, dass nur qualifizierte Anleger als Anleger der Investmentgesellschaft erlaubt sind; und
- (iii) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über die erforderliche Bevollmächtigung zur Verwaltung der Investmentgesellschaft einschließlich der Bevollmächtigung zum Überschreiten des Schwellenwerts gemäß der Richtlinie über die Verwalter alternativer Kapitalanlagefonds und dem tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetz.

Mit Ausnahme tschechischer Angebote entsprechend der oben genannten Vorgaben des tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetzes in der tschechischen Republik gewährleistet die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie jeder von ihr beauftragte Vertriebspartner, dass sie keine Anteile an der Investmentgesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Angebots (verstanden – vorbehaltlich diverser Ausnahmen im tschechischen Kapitalmarktgesetz – als Ansprache eines weiteren Personenkreises unter Mitteilung von Informationen über die angebotenen Anlagen und die Erwerbsbedingungen enthält, die einem Anleger für eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichner der Anteile ausreichen) angeboten oder verkauft haben oder verkaufen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie jeder von ihr beauftragte Vertriebspartner gewährleistet, dass sie allen Vorgaben des tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetzes und des tschechischen Kapitalmarktgesetzes entsprechen haben und auch in Zukunft entsprechen werden und keine Maßnahme vorgenommen haben oder werden, die dazu führen würde, dass die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft oder anderen Wertpapieren in der Tschechischen Republik als „Annahme von Einlagen von der Öffentlichkeit“ durch die Investmentgesellschaft nach Abs. 2 (1) des tschechischen Gesetzes Nr. 21/1992 Coll. über die Banken (in der jeweils gültigen Fassung) (nachfolgend „**tschechisches Gesetz über die Banken**“ genannt) klassifiziert wird oder in der Tschechischen Republik hinsichtlich der Anteile der Investmentgesellschaft nach dem tschechischen Kapitalmarktgesetz, dem tschechischen Gesetz über die Banken oder der Praxis der CNB eine Genehmigung oder Registrierung durch die CNB oder sonstige Behörden oder Einreichung oder Meldung bei den Vor genannten Stellen erforderlich ist.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie jeder von ihr beauftragte Vertriebspartner gewährleistet, dass sie hinsichtlich der Anteile der Investmentgesellschaft alle für die Handlungen in der Tschechischen Republik geltenden Gesetze der Tschechischen Republik (eingeschlossen darin die für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen in der Tschechischen Republik

geltenden Gesetze im Sinne des tschechischen Kapitalmarktgesetzes und des tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetzes) befolgt haben und auch in Zukunft befolgen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass sie über die erforderliche Erlaubnis zur Verwaltung der Investmentgesellschaft einschließlich der Erlaubnis zur Überschreitung des Schwellenwerts gemäß der Richtlinie über die Verwalter alternativer Kapitalanlagefonds und dem tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetz verfügt.

Eine aufgrund der eigenen Initiative eines Anlegers getroffene Entscheidung eines Anlegers, einen durch die Investmentgesellschaft ausgegebenen Anteil zu kaufen oder anderweitig Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu werden, stellt kein Angebot von Anlagen nach dem tschechischen Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetz dar.

Bezugnahmen auf das tschechische Kapitalmarktgesetz, das tschechische Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetz und das tschechische Gesetz über die Banken gelten in Bezug auf die entsprechende Bestimmung dieser Gesetze zum Zeitpunkt dieses Prospekts und in der diese durch neue tschechische Gesetzgebung gegebenenfalls jeweils regelnden geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung, die nach dem Zeitpunkt dieses Prospekts gültig und wirksam wird.

Hamburg, den 01. Januar 2018

Definitionen	Fundstelle im Prospekt/Anlagebedingungen/Gesellschaftsvertrag
„Abrechnungsstichtage“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.1 i. des Prospekts und Gliederungspunkt E. I. 2. der Anlagebedingungen und § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„AIFMG“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Anlagebedingungen“	hat die in § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Anleger“	hat die in § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Anteilwert“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.1 ii. des Prospekts und Gliederungspunkt E. III. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„Asset & Investment Advisor“	hat die in Gliederungspunkt III 7.5 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Aquila-Gruppe“	hat die in Gliederungspunkt III. 2.1 i des Prospekts und Gliederungspunkt A. I. der Anlagebedingungen und § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Aquila-Zielgesellschaft“	hat die in Gliederungspunkt III. 12.3 i des Prospekts und Gliederungspunkt F. I. 2. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„Ausgabepreis“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.1 ii. des Prospekts und Gliederungspunkt E. II. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„BaFin“	hat die in Gliederungspunkt III. 4. 2. des Prospekts und Gliederungspunkt F. I. 1. b) der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„CNB“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„CRS“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.13 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Defaulting Shareholder“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.1 iii. des Prospekts und § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Derivate“	hat die in Gliederungspunkt III. 4.2 des Prospekts und Gliederungspunkt C. II. 1. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„Einsichtsbevollmächtigte“	hat die in Gliederungspunkt III. 6.1 ii. des Prospekts und § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Erben“	hat die in § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Erbengemeinschaft“	hat die in § 26 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Erbenvetreter“	hat die in § 26 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Erwerber“	hat die in § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„FATCA“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.12 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„FFIs“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.12 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„FKAustG“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.13 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Fremdverwaltung“	hat die in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Fremdverwaltungsvertrag“	hat die in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Fremdwährungsgrenze“	hat die in Gliederungspunkt III. 2.1 ii. des Prospekts und Gliederungspunkt B. III. 2. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„geschäftsführende Kommanditistin“	hat die in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Geschäftstag“	hat die in Gliederungspunkt III. 12.5 des Prospekts und Gliederungspunkt E. IV. 6. der Anlagebedingungen und § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Gesellschafter“	Sind alle Personen, die Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind oder werden, einschließlich der geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin und allen als Kommanditist in die Investmentgesellschaft aufgenommenen Anleger.
„Gesellschafterversammlung“	hat die in Gliederungspunkt III. 6.1 ii. des Prospekts und § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Gesetzespflicht“	hat die in Gliederungspunkt III. 6.1 ii. des Prospekts und § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Gründungskosten“	hat die in Gliederungspunkt III. 12.2 des Prospekts zugewiesene identische Bedeutung.
„High Water Mark“	hat die in Gliederungspunkt III. 12.5 des Prospekts und Gliederungspunkt E. IV. 4 der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„IGA“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.12 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„IGA D/USA“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.12 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Investmentgesellschaft“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„IRS“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.12 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„KAGB“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„KARBV“	hat die in Gliederungspunkt III. 10.1 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Kapitalverwaltungsgesellschaft“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts und der Vorbemerkung der Anlagebedingungen und § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Kommanditisten“	hat die in Gliederungspunkt III. 19.1 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Komplementärin“	hat die in § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„MCAA“	hat die in Gliederungspunkt III. 20.13 des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Mindesthaltefrist“	hat die in Gliederungspunkt III.11.1 des Prospekts, und Gliederungspunkt E. I. 4. der Anlagebedingungen und und § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags. zugewiesene identische Bedeutung.

„Nettoinventarwert“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.1 ii. des Prospekts und Gliederungspunkt E. III. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„Performance Fee“	hat die in Gliederungspunkt III. 12.5 des Prospekts und Gliederungspunkt E. IV. 1. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„Platzierungsschluss der Anteilklasse I“	hat die in Gliederungspunkt III. 6.1. i. des Prospekts, und Gliederungspunkt D. II. der Anlagebedingungen und § 4 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags. zugewiesene identische Bedeutung.
„Präsenzversammlung“	hat die in § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Rücknahmetermin“	hat die in Gliederungspunkt III. 11.1 des Prospekts, Gliederungspunkt E. I. 4. der Anlagebedingungen und § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Secondary“	hat die in Gliederungspunkt III. 2.1 i. des Prospekts und Gliederungspunkt A II. der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung
„Soziale Infrastruktur“	hat die in Gliederungspunkt III. 2.1 i. des Prospekts und Gliederungspunkt A. I. der Anlagebedingungen und § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Übertragung“	hat die in § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Tschechisches Angebot“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Tschechisches Gesetz über die Banken“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Tschechisches Kapitalanlagegesellschafts- und Fondsgesetz“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Tschechisches Kapitalmarktgesetz“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„VAG“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.4 i. des Prospekts und § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„VAG-Kommanditisten“	hat die in Gliederungspunkt III. 14.4 i. des Prospekts und § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Verbundene Unternehmen“	hat die in Gliederungspunkt III. 2.1 i. des Prospekts und Gliederungspunkt A. I. der Anlagebedingungen und § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Verfügender Gesellschafter“	hat die in § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Verkaufsprospekt“	hat die in der Vorbemerkung des Verkaufsprospekts und § 8 Abs. 8 a) des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Vermögensgegenstände“	hat die in der Vorbemerkung des Verkaufsprospekts und Gliederungspunkt A. der Anlagebedingungen und § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Versendungstag“	hat die in Gliederungspunkt III. 6.1 ii. des Prospekts und § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Vertretungsberechtigte“	hat die in § 13 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Verwahrstelle“	hat die in Gliederungspunkt III. 7.3 i. des Prospekts zugewiesene Bedeutung
„Verwahrstellenvertrag“	hat die in Gliederungspunkt III. 7.3 i. des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Verwaltungsvergütung“	hat die in Gliederungspunkt III. 12.3 i. des Prospekts und Gliederungspunkt F. I. 1. a) der Anlagebedingungen zugewiesene identische Bedeutung.
„VO EU 231/2013“	hat die in Gliederungspunkt III. 4.1 des Prospekts und Gliederungspunkt C. I. 4. der Anlagebedingungen zugewiesene Bedeutung.
„WAG“	hat die in der Vorbemerkung des Prospekts zugewiesene Bedeutung.
„Zielinvestmentvermögen“	hat die in Gliederungspunkt III 2.1.i b) des Prospektes und Gliederungspunkt A. I. 2. der Anlagebedingungen und § 3 Abs. 3 b) des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.
„Zwischengesellschaft“	hat die in Gliederungspunkt III. 2.1 des Prospekts und Gliederungspunkt A. I. der Anlagebedingungen und § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zugewiesene identische Bedeutung.
„Zusicherung“	hat die in Gliederungspunkt § 20 Abs. 2 c) des Gesellschaftsvertrags zugewiesene Bedeutung.

I. Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft mit der Firma Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft wurde am 11.03.2016 als offene Investmentgesellschaft mit Sitz in Hamburg gegründet und erstmalig am 04.04.2016 im Handelsregister Hamburg unter HRA 120077 eingetragen.

II. Profil des typischen Anlegers

Das Angebot einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft richtet sich ausschließlich an semiprofessionelle oder professionelle Anleger.

Semiprofessionelle Anleger sind solche im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB.

Professioneller Anleger ist nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Anleger angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Anleger behandelt werden kann.

Juristische Personen sowie Personengesellschaften dürfen sich an der Investmentgesellschaft nur dann beteiligen, wenn

- a) sie nicht nach dem Recht der USA errichtet sind,
- b) das Einkommen der juristischen Person oder Personengesellschaft nicht in den USA der Besteuerung unterworfen ist und
- c) die juristische Person oder Personengesellschaft keine Geschäftsanschrift in den USA hat.

Natürliche Personen dürfen sich an der Investmentgesellschaft nur dann beteiligen, wenn

- a) sie nicht über die Staatsangehörigkeit der USA oder ein Einwanderungsvisum („Green Card“) der USA verfügen und
- b) sie nicht aus anderen Gründen nach dem Steuerrecht der USA als dort ansässige Person zu qualifizieren sind.

III. Allgemeine Angaben und Anlagen

1. Anlagestrategie und Ziele des AIF

1.1 Anlagestrategie

Die Investmentgesellschaft verfolgt als Spezial-AIF entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU-Nr. 231/2013) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19.12.2012 die Anlagestrategie „Sonstiges“. Sie ist ein Feeder-AIF im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 13 KAGB und investiert, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ihr Vermögen ausschließlich (mindestens 85 % ihres Wertes) in Aktien der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF. Die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF unterliegt dem Grundsatz der Risikomischung nach Luxemburger Recht. Die Investmentgesellschaft tätigt ihre Investitionen somit mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung. Ziel ist über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF der Aufbau eines diversifizierten Portfolios aus Infrastrukturbeteiligungen und Investitionen in institutionelle Infrastrukturfonds gemäß Abschnitt III.2.1.

1.2 Anlageziele einschließlich finanzieller Ziele der Investmentgesellschaft

Anlageziel der Investmentgesellschaft ist die Erzielung von regelmäßigen Einnahmeüberschüssen aus den im Rahmen der Verfolgung der Anlagestrategie zu erwerbenden Vermögensgegenständen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

2. Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken

2.1 Art der Vermögenswerte

i. Art der Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf in die folgenden Vermögensgegenstände investieren (nachfolgend gemeinsam die „**Vermögensgegenstände**“ genannt):

- a) Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich ÖPP-Gesellschaften (unabhängig davon, ob diese nach dem sog. Betreibermodell oder dem Beteiligungsmodell arbeiten), deren Geschäftszweck im Wesentlichen auf die direkte oder indirekten Bewirtschaftung folgender Wirtschaftsgüter sowie aller damit zusammenhängenden Aktivitäten gerichtet ist:
 - (1) Erneuerbare Energien: insb. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und die sonstigen zur Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Vermögensgegenstände und Beteiligungen;
 - (2) Infrastruktur: insb. Infrastrukturanlagen oder Teile derselben (z. B. Brücken, Tunnel, Straßen, Hafenanlagen, Schienennetze, Bahnhöfe, Flughäfen); Anlagen und Mittel zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von konventioneller Energie, Energieträgern, Wärme, Gütern und Rohstoffen; Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und zum Transport von Wasser; Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, Soziale Infrastruktur und die sonstigen zur Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Vermögensgegenstände und Beteiligungen.
- b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF oder an geschlossenen (i) EU-Spezial-AIF oder (ii) ausländischen Spezial-AIF, die über das zur Verfügung stellen von Eigen- und/oder Fremdkapital jeweils überwiegend in Vermögensgegenstände nach Abschnitt a) oder direkt deren Bewirtschaftungsgegenstände investieren, sowie Anteile oder Aktien an inländischen offenen, entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen (nachfolgend gemeinsam „**Zielinvestmentvermögen**“ genannt);

- c) Wertpapiere;
- d) Geldmarktinstrumente; und
- e) Bankguthaben.

Eine Beteiligung an Zwischengesellschaften oder Zielinvestmentvermögen ist mit Dritten sowohl als Mehrheits- als auch als Minderheitsbeteiligung möglich. Die Dritten können auch Unternehmen der Aquila-Gruppe oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltete oder beratene Investmentvermögen oder sonstige Dritte sein.

Eine Beteiligung in jeden der vorgenannten Vermögensgegenstände erfolgt, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ausschließlich (mindestens 85 % des Wertes der Investmentgesellschaft) indirekt durch den Erwerb von Aktien an der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF.

Die Investmentgesellschaft kann beim Erwerb von Vermögensgegenständen mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF auch Bauzeit- und Projektentwicklungsrisiken eingehen.

Die Investmentgesellschaft darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

„**Zwischengesellschaft**“ ist jedes rechtliche Konstrukt, unabhängig von Sitz, Rechtsform oder Rechtspersönlichkeit, über das ein erwerbbarer Vermögensgegenstand (mittelbar) gehalten wird.

„**Soziale Infrastruktur**“ sind für die Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung erforderliche staatliche und private Einrichtungen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen).

„**Aquila-Gruppe**“ umfasst die Aquila Capital Management GmbH, Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH und jedes mit diesen Gesellschaften verbundene Unternehmen.

„**Verbundene Unternehmen**“ sind alle Unternehmen, die i.S.v. §§ 15 ff. AktG als miteinander verbunden gelten.

Investitionsweg

Die Investition in die unter Abschnitt b) aufgeführten Zielinvestmentvermögen erfolgt mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, die diese durch Ersterwerb (Primärmarktzeichnungen, „**Primary**“) oder abgeleiteten Erwerb auf dem Sekundärmarkt (nachfolgend „**Secondary**“ genannt) erwerben darf.

ii. Beschreibung der Anlagebeschränkungen

Allgemeines

Die Investmentgesellschaft ist ein Feeder-AIF im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 13 KAGB und investiert, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ihr Vermögen ausschließlich (mindestens 85 % ihres Wertes) in Aktien der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF. Die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF unterliegt dem Grundsatz der Risikomischung nach Luxemburger Recht. Die Investmentgesellschaft tätigt ihre Investitionen somit mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung (vgl. § 282 KAGB).

Die Anlagegrenzen sind von der Investmentgesellschaft spätestens 36 Monate nach dem Abrechnungsstichtag, zu dem erstmals Anleger der Investmentgesellschaft wirksam beigetreten sind, einzuhalten.

Die Anlagegrenzen beziehen sich auf das Bruttofondsvermögen und gelten nur bei Eingehen des jeweiligen Investments; zeitliche nachfolgende Wertveränderungen sowie ggf. bestehende offene Einzahlungsverpflichtungen (z. B. gegenüber Zielinvestmentvermögen) sind nicht zu berücksichtigen.

Die Anlagegrenzen gelten nicht für den Zeitraum der Liquidation der Investmentgesellschaft.

Geographische Diversifizierung

Geographischer Schwerpunkt der mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF getätigten Investitionen in Unternehmensbeteiligungen nach Abschnitt III. 2.1 i. a) ist der Europäische Wirtschaftsraum (EWR). Bis zu 50 % darf außerhalb des EWR investiert werden. In jedem Fall muss die Investition in einem Mitgliedsstaat der OECD erfolgen.

Geographischer Schwerpunkt der mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF getätigten Investition in Zielinvestmentvermögen sind Mitgliedstaaten der OECD, in denen das jeweilige Zielinvestmentvermögen nach vernünftiger Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens 75 % seines Investitionsvolumens investiert.

Diese Anlagegrenzen zur geographischen Diversifizierung beziehen sich nicht auf andere als die vorgenannten Vermögensgegenstände.

Anlagegrenzen

Die Investmentgesellschaft wird mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in die folgenden Vermögensgegenstände wie folgt prozentual investieren:

- a) Bis zu 50 % in Unternehmensbeteiligungen gemäß Abschnitt III. 2.1 i. a).
- b) Bis zu 35 % in Zielinvestmentvermögen gemäß Abschnitt III. 2.1 i. b), wenn diese durch Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltet werden oder wenn ein Unternehmen der Aquila-Gruppe entgeltliche beratende oder Asset Management Funktionen gegenüber diesen Vermögensgegenständen wahrnimmt;
- c) Bis zu 75 % in nicht durch ein Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltete Zielinvestmentvermögen;

- d) Bis zu 10 % in offene Spezial-AIF gemäß Abschnitt III. 2.1 i. b);
- e) Bis zu 35 % in Vermögensgegenstände gemäß Abschnitt III. 2.1 i. c);
- f) Bis zu 25 % in einen einzelnen Vermögensgegenstand gemäß Abschnitt III. 2.1 i. a) bis e).

Vermögensgegenstände gemäß Abschnitt III. 2.1 i. c) müssen überwiegend von Unternehmen gemäß Abschnitt III. 2.1 i. a) ausgegeben werden oder diese zum Basiswert haben. Die Investmentgesellschaft soll zudem nach bestem Bemühen sicherstellen, dass nicht in Euro denominierte unmittelbare sowie über Zielinvestmentvermögen erfolgte mittelbare Investitionen in Vermögensgegenstände gemäß Abschnitt III. 2.1 i. a), c), d) und e) insgesamt nicht 30 % des Nettoinventarwertes überschreiten („**Fremdwährungsgrenze**“) und bei einer Überschreitung der Fremdwährungsgrenze diese innerhalb eines Monats ab Überschreitung geheilt wird.

2.2 Art der Techniken

Derivatgeschäfte dürfen nur, müssen aber nicht, zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Weitere Einzelheiten zu den Techniken, die die Investmentgesellschaft einsetzen darf, ergeben sich aus A. bis C. der Anlagebedingungen (**Anlage 1**).

2.3 Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen (vgl. hierzu das Kapitel „Risikohinweise“).

3. Angaben über den Sitz eines Master-AIF und der Zielinvestmentvermögen

Sitz des Master-AIF ist 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Investmentgesellschaft ist kein Dachinvestmentvermögen, sondern ein Feeder-AIF.

4. Leverage

4.1 Einsatz von Leverage

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für den Erwerb von Vermögensgegenständen kein Fremdkapital (Leverage) einsetzen.

Mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF darf zum Erwerb von Vermögensgegenständen mit Ausnahme von Unternehmensbeteiligungen nach Abschnitt III. 2.1 i. a) kein Fremdkapital (Leverage) eingesetzt werden.

Unternehmensbeteiligungen nach Abschnitt III. 2.1 i. a) dürfen von der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF unter Einsatz von Fremdkapital (Leverage) erworben werden. Dieser Einsatz ist bezogen auf jede einzelne Unternehmensbeteiligung auf 80 % bezogen auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstands bzw. eines Portfolios von Vermögensgegenständen beschränkt. Sie beabsichtigt, dass ihre Kreditaufnahme 30 % ihres Bruttoinventarwertes nicht überschreitet. Darüber hinaus ist die Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der Liquidität sowohl durch die Investmentgesellschaft als auch von der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF bis maximal 10 % des Bruttoinventarwertes der Investmentgesellschaft bzw. der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF zulässig.

Als Leverage gilt gem. der Vorgaben des Art. 6 der der Verordnung (EU-Nr. 231/2013) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19.12.2012 (nachfolgend „**VO EU 231/2013**“ genannt) das Verhältnis zwischen dem Risiko der Investmentgesellschaft und ihrem Nettoinventarwert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berechnet das Risiko der Investmentgesellschaft nach der sog. Brutto-Methode gem. Art. 7 der VO EU 231/2013 (das Risiko entspricht der Summe der absoluten Werte aller Positionen, die gemäß Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU und allen nach dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte bewertet werden) und der sog. Commitment-Methode gem. Art. 8 der VO EU 231/2013 (das Risiko entspricht der Summe der absoluten Werte aller Positionen, die gemäß Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten bewertet werden, vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 9 des Art. 8 genannten Kriterien).

Die Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF stellt sicher, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ihren Nettoinventarwert nicht um das 1,5-fache, und der nach der Commitment-Methode berechnete Leverage der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ihren Nettoinventarwert nicht um das 1,5-fache übersteigt.

Soweit bei dem Erwerb der vorgenannten Vermögensgegenstände eine (wesentliche) Fremdfinanzierung eingesetzt wird, findet die Fremdfinanzierung nicht auf Ebene der Investmentgesellschaft, sondern auf ihr nachgelagerten Gesellschaftsebenen statt.

Die Leverage-Grenzen gelten nicht in der Anlaufphase der Investmentgesellschaft (36 Monate nach dem Abrechnungstichtag, zu dem erstmals Anleger der Investmentgesellschaft wirksam beigetreten sind und nicht für den Zeitraum der Liquidation der Investmentgesellschaft).

4.2 Absicherungsgeschäfte

Um ihre derzeitigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungs- oder Zinsschwankungen abzusichern, kann die Investmentgesellschaft derivative Finanzinstrumente wie etwa Termingeschäfte, Optionen, Terminkontrakte und Swaps (nachfolgend gemeinsam „**Derivate**“ genannt) einsetzen. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. Die Derivate müssen an einem regulierten Markt oder im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags (OTC) gehandelt werden, der mit Finanzinstituten abgeschlossen wurde, die ein hohes Rating aufweisen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Die Investmentgesellschaft kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, das Zinsrisiko für jedes mit einem Vermögenswert besicherte Darlehen absichern, soweit dies für den erwarteten Haltezeitraum des Vermögenswertes möglich ist.

Die Investmentgesellschaft kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen, durch die Währungsrisiken zwischen dem Euro und anderen Währungen, in denen die Investitionen vorgenommen werden, abgesichert werden.

Bei Abschluss von Absicherungsgeschäften dürfen die damit verbundenen Risiken der Investmentgesellschaft 100 % ihres Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für den Zeitraum der Liquidation der Gesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) sind keine Derivate abgeschlossen worden.

4.3 Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die sich durch den Einsatz von Leverage ergebenden Risiken sind in den Risikohinweisen (vgl. das Kapitel „Risikohinweise“) dargestellt.

5. Änderung der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik der Investmentgesellschaft ist konzeptionsmäßig nicht vorgesehen. Sind die Änderungen der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar oder führen sie zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, können diese durch Gesellschafterbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der wirksam abgegebenen Stimmen geändert werden.

Wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen sind der BaFin mitzuteilen.

6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber der Investmentgesellschaft

6.1 Vertragsbeziehung

Der Anleger wird Kommanditist der Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft. Er hat damit die Rechte, die einem Gesellschafter einer Gesellschaft in dieser Rechtsform zustehen.

i. Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann verschiedene Anteilklassen im Sinne von § 124 Abs. 2 KAGB i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB bilden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden können.

Im Zeitpunkt der Gründung der Investmentgesellschaft bestehen die folgenden Anteilklassen:

- Anteilklasse I
- Anteilklasse A
- Anteilklasse B

Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung I werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 1.000.000 Euro, für die Anteilklasse mit der Bezeichnung A werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 5.000.000 Euro und für die Anteilklasse mit der Bezeichnung B werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 200.000 Euro zur Zeichnung angeboten, wobei sich die Anteilklassen außer im Hinblick auf die Mindestanlagesumme in Bezug auf die Höhe des erhobenen Ausgabeaufschlages sowie die Höhe der erhobenen Verwaltungsvergütung unterscheiden. Die Mindestanlagesumme für die Anteilklassen I, A und B gilt nicht für semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. b) KAGB (Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft). Zeichnet ein Anleger verschiedene Anteilklassen, so muss der Anleger nur die Mindestbeteiligungssumme der ersten von ihm gezeichneten Anteilklasse erreichen; auf Folgezeichnungen wird die vom Anleger übernommene Beteiligung auf die Mindestbeteiligungssumme anderer Anteilklassen angerechnet. Darüber hinaus werden Anteile der Anteilklasse I, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt, längstens bis zum 31.12.2017 zur Zeichnung angeboten (nachfolgend „**Platzierungsschluss der Anteilklasse I**“ genannt). Anteile der Anteilklasse A werden, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt, ab dem Platzierungsschluss der Anteilklasse I zur Zeichnung angeboten. Anleger können sowohl Anteile der Anteilklasse I als auch zusätzlich der Anteilklasse A und/oder B halten; die Kommanditbeteiligung ist einheitlich. Die geschäftsführende Kommanditistin kann bei Über- oder Unterschreiten der genannten Mindestanlagesumme Anteile der Anteilklassen A und B tauschen; der Tausch erfolgt wertmäßig im entsprechenden Verhältnis.

ii. Rechte und Pflichten der Anleger

Allen Anlegern stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Mit den Anteilen an der Investmentgesellschaft sind die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger verbunden, welche in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (**Anlage 2**) und den Anlagebedingungen (**Anlage 1**) festgehalten sind.

Auskunfts- und Einsichtnahmerecht

Die Anleger können gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages von der geschäftsführenden Kommanditistin Auskünfte über die Angelegenheiten der Investmentgesellschaft verlangen. Wird einem Auskunftsverlangen in angemessener Frist nicht entsprochen oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, sind die Anleger berechtigt, von der Investmentgesellschaft Einsicht in die Bücher und Papiere zu verlangen. Sie können sich hierbei auf ihre Kosten zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) bedienen, die jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Investmentgesellschaft, zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

schaft oder der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Komplementärin der Investmentgesellschaft stehen (nachfolgend „Einsichtsbevollmächtigte“ genannt). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, andere als die vorstehend genannten Einsichtsbevollmächtigten zuzulassen. Die geschäftsführende Kommanditistin kann den Einsichtsbevollmächtigten ablehnen, wenn dieser bereits für einen Gesellschafter der Investmentgesellschaft tätig ist bzw. war oder soweit dieser im Auftrag Dritter handelt, die für einen Gesellschafter tätig sind bzw. waren. Die Ausübung der vorgenannten Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Investmentgesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Die geschäftsführende Kommanditistin darf die Erteilung von Auskünften oder Einsichtnahmen verweigern, wenn zu befürchten ist, dass ein Anleger diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder dadurch der Investmentgesellschaft ein nicht unerheblicher Schaden droht.

Sofern ein Anleger gesetzlich und/oder behördlich zur Erteilung bzw. Einholung von Auskünften bzw. der Vornahme von Prüfungshandlungen verpflichtet ist und der Anleger diese Pflicht nicht ohne die Mitwirkung der Investmentgesellschaft erfüllen kann („Gesetzspflicht“), steht dem Anleger ein Auskunfts- und Prüfungsrecht gegenüber der Investmentgesellschaft in dem Umfang zu, wie es für die Erfüllung der Gesetzspflicht erforderlich ist.

Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen

Jeder Anleger kann an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen der Investmentgesellschaft teilnehmen oder sich nach Maßgabe von § 13 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages vertreten lassen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die formalen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages eingehalten sind und mindestens 50 % der gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen der Investmentgesellschaft anwesend oder vertreten sind, sofern im Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Quoten vorgesehen sind. Bei Beschlüssen nach § 12 lit. b), c) und d) des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn neben den formalen Voraussetzungen mindestens 25 % der gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist die Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut zu laden. Die auf diese Weise neu geladene Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, die Bildung von bestimmten neuen Anteilsklassen, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementärin, die Wahl des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Investmentgesellschaft prüft, jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht § 24 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages Anwendung finden, Beschlussfassungen gemäß Vorschlag der Geschäftsführung sowie die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften. Sofern die Abstimmung über die Beschlussgegenstände einer ordentlichen Gesellschafterversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr (nachfolgend „Gesellschafterversammlung“ genannt) durchzuführen ist, nehmen nur diejenigen Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teil, die bis einen Tag vor der Versendung der Einladung zur Gesellschafterversammlung (nachfolgend „Versendungstag“ genannt) der Investmentgesellschaft beigetreten sind (d. h. die im Handelsregister eingetragen sind) und ihre fällige Zeichnungssumme ebenfalls bis zum Versendungstag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Einzahlungskonto geleistet haben (d. h. Gutschrift auf dem Konto). In Abhängigkeit von dem jeweiligen Beschlussgegenstand bedürfen die Gesellschafterbeschlüsse einer einfachen oder einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der wirksam abgegebenen Stimmen. Sofern eine zustimmungspflichtige Maßnahme nach § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe des KAGB – d. h. aus regulatorischen Gründen – erforderlich ist, sind die Gesellschafter zur Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses verpflichtet. Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das sämtlichen Gesellschaftern in Abschrift zugesandt wird. Das Stimmrecht der Anleger bei Beschlussfassungen richtet sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen, wobei auf je volle 1.000 Euro eine Stimme entfällt. Im Übrigen wird auf §§ 13 und 14 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Ergebnisbeteiligung

Die Anleger sind während der gesamten Laufzeit der Investmentgesellschaft am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft grundsätzlich im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I) beteiligt. Einzelheiten sind im Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge“ dargestellt.

Recht zur Übertragung der Anteile

Jeder Anleger ist grundsätzlich berechtigt, seine Anteile an der Investmentgesellschaft auf Dritte zu übertragen, soweit diese die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB erfüllen. Einzelheiten sind im Kapitel „Übertragung von Anteilen“ dargestellt.

Einlagenleistung

Der Anleger ist zur vollständigen Einlagenleistung verpflichtet. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

iii. Abweichende Rechte und Pflichten der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin

Die mit den Anteilen, die von der Komplementärin – d. h. der Aquila Capital Infrastructure Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 139100 – und der geschäftsführenden Kommanditistin – d. h. der Aquila Capital Investment Management II GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 135222 – gehalten werden, verbundenen Rechte und Pflichten entsprechen grundsätzlich den Rechten und Pflichten der Anleger.

Aufgrund der Übernahme von Organfunktionen durch die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin weichen die Rechte und Pflichten dieser Gesellschafter von denen der Anleger wie nachfolgend dargestellt ab.

Die geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht

- zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft, soweit diese Aufgabe nicht von der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrgenommen wird;
- zur Annahme von Zeichnungen von Kommanditeinlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten;
- zur Anlage, Verringerung oder Auflösung einer Liquiditätsreserve im Rahmen des Unternehmenszwecks und der Anlagebedingungen;
- zur Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- zur Durchführung der in § 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
- zur Zustimmung zu den in § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussgegenständen;
- zum Ausschluss von Kommanditisten in den in § 24 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen;
- zur Aufstellung des Jahresberichtes nach § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages;
- zur Zustimmung zu Übertragungen von Anteilen;
- zur Rückabwicklung sowie Übernahme der Rolle als Liquidatorin;
- zum Erhalt der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Vergütung und
- Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A und B bei Über- oder Unterschreiten der Mindestanlagesumme.

Ferner ist die geschäftsführende Kommanditistin für die Entscheidung zur Rücknahme von Anteilen zuständig.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann die Wahrnehmung dieser Befugnisse sowie der Befugnisse der geschäftsführenden Kommanditistin insgesamt auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden.

Die Komplementärin hat das Recht auf

- Vertretung der Investmentgesellschaft und
- Erhalt der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Vergütung.

Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin und ihre jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten haften gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages für Pflichtverletzungen unter dem Gesellschaftsvertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Soweit sie nicht haften, haben die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin einen Haftungsfreistellungsanspruch gegen die Investmentgesellschaft (§ 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

6.2 Gerichtsstand/Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Investmentgesellschaft und Anleger richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Investmentgesellschaft. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Investmentgesellschaft.

6.3 Durchsetzung von Rechten

Mit dem Erwerb der Anteile an der Investmentgesellschaft wird der Anleger unmittelbarer Kommanditist der Investmentgesellschaft. Er hat als solcher die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten (vgl. vorstehende Ausführungen). Die Vermögensgegenstände stehen im Eigentum der Investmentgesellschaft. Über diese kann der Anleger nicht verfügen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und den Anlegern sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Die Vollstreckbarkeit etwaiger Urteile unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte es im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zu Streitigkeiten kommen, unterliegen diese damit ebenfalls deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Investmentgesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Verbraucher sind natürliche Personen, die sich an der Investmentgesellschaft zu einem Zweck beteiligen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln (vgl. § 13 BGB).

Ferner hat der Anleger die Möglichkeit, die Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. bzw. bei Umbenennung dieser, die sodann entsprechende Einrichtung anzurufen und gegen die Investmentgesellschaft ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Gegenstands des Schlichtungsantrags 10.000 Euro nicht übersteigt und der Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der vom beschwerdeführenden Anleger geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Nähere Informationen können abgefragt werden bei der

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 6 44 90 46 - 0
Telefax: +49 30 6 44 90 46 - 29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen sind im Internet unter: www.ombudsstelle-investmentfonds.de zugänglich.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich Anleger, die als Verbraucher gelten, auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 23 88 19 07
Telefax: +49 (0) 69 70 90 90 - 9901
E-Mail: Schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Schlichtungsstelle/organisation_zustaendigkeit.html

Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. nach der Insolvenzordnung. Da die Anleger im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft deutschem Recht unterliegen, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister

7.1 Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

i. Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft ist die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 31.08.2011 gegründete und am 08.08.2016 umfirmierte Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH (vormals Alceda Asset Management GmbH) mit Sitz in 20355 Hamburg, Valentinskamp 70, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 119570. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde am 07.03.2014 gemäß den §§ 20, 22 KAGB die Erlaubnis für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt.

ii. Haupttätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Inhalt des Fremdverwaltungsvertrages

Grundlage der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist der am 31.05.2016 mit der Investmentgesellschaft geschlossene Fremdverwaltungsvertrag. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt danach die Verwaltung und Vertretung der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB. Dies umfasst die Anlage und Verwaltung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Investmentgesellschaft einschließlich des Vertriebs, d. h. insbesondere des An- und Verkaufs von Vermögensgegenständen sowie deren Bewirtschaftung und Instandhaltung, das Risikomanagement, die Betreuung der Anleger, die Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen etc.

Zudem übernimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Buchführung der Investmentgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die Geschäftsführungsaufgaben der geschäftsführenden Kommanditistin sowie die Fremdverwaltung der Investmentgesellschaft, sofern nicht gesetzlich zwingend die Komplementärin tätig werden muss. Sofern daher der Verkaufsprospekt von entsprechenden Aufgaben der geschäftsführenden Kommanditistin spricht, nimmt diese die Kapitalverwaltungsgesellschaft wahr.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben auf Dritte übertragen.

Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt. Insbesondere haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht für die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis.

Der Fremdverwaltungsvertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann diesen nur aus wichtigem Grund kündigen. Auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die Kündigungsfrist in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren oder eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Monate. Die Investmentgesellschaft kann den Fremdverwaltungsvertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Investmentgesellschaft zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund.

iii. Rechte der Anleger

Durch den Fremdverwaltungsvertrag werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft werden durch den Fremdverwaltungsvertrag daher nicht begründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

7.2 Identität und Pflichten der Geschäftsführung

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin der Investmentgesellschaft) ist die Aquila Capital Infrastructure Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter 139100. Gemäß § 8 Abs. 1, 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ist die Komplementärin – soweit gesetzlich zulässig – von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Zur Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ist die geschäftsführende Kommanditistin – d. h. die Aquila Capital Investment Management II GmbH mit Sitz Hamburg eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter 135222 – allein und ausschließlich berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin führen die Geschäfte der Investmentgesellschaft mit Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, ihre Geschäftsführungsaufgaben sowie die Verwaltung und Vertretung der Investmentgesellschaft auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des § 18 KAGB auf eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügt, zu übertragen. Diese Verpflichtung hat die geschäftsführende Kommanditistin durch Abschluss des Fremdverwaltungsvertrages mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist im Hinblick auf die Fremdverwaltung zur Überwachung der Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet. Sowohl die geschäftsführende Kommanditistin als auch die Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.3 Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF

i. Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, mit Sitz in Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 84168, als Verwahrstelle mit Vertrag vom 13.05./11.06.2015 in der zuletzt im Februar 2016 geänderten Fassung (nachfolgend „**Verwahrstellenvertrag**“ genannt) beauftragt (nachfolgend „**Verwahrstelle**“ genannt). Die Verwahrstelle ist ein nach § 32 KWG lizenziertes Kreditinstitut.

ii. Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht-verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- b) Sicherstellung, dass der Eintritt bzw. das Ausscheiden eines Anlegers in bzw. aus der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Anteile der Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechen;
- c) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert der Investmentgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- d) Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie den Regelungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft verwendet werden;
- e) Ausführung der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;
- f) Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft;
- g) Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft und den Anlegern nach Maßgabe des § 88 KAGB.

iii. Rechte der Anleger

Durch den Verwahrstellenvertrag werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle werden durch den Verwahrstellenvertrag daher nicht begründet.

7.4 Identität und Pflichten des Abschlussprüfers der Investmentgesellschaft

Als Abschlussprüfer des Jahresberichts der Investmentgesellschaft für das Jahr 2016 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 106191 B, geschäftsansässig: Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin) bestellt. Für die Wahl des Abschlussprüfers ist die Gesellschafterversammlung der Investmentgesellschaft zuständig. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen. Dieser Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Investmentgesellschaft bei der BaFin auf Verlangen einzureichen.

7.5 Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

- Asset & Investment Advisory (Rahmen) Vertrag über die Beratung bei der Investition und der Veräußerung der Vermögensgegenstände vom 31.03.2017, in seiner jeweils gültigen Fassung, zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Aquila Capital Management GmbH (eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 103708, nachfolgend „**Asset & Investment Advisor**“ genannt). Die Aquila Capital Management GmbH ist berechtigt, Dritte – auch Gesellschaften der Aquila-Gruppe – mit der Durchführung der Beratungsleistung zu beauftragen. Die Vergütung der Aquila Capital Management GmbH wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beglichen und ist somit in der Verwaltungsvergütung (vgl. Abschnitt III. 12.3) beinhaltet.
- Vertrag über den Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft vom 31.05.2016, in seiner jeweils gültigen Fassung, zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Aquila Capital Concepts GmbH (eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 81651). Die Aquila Capital Concepts GmbH wird für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Vermittlung der Anteile an der Investmentgesellschaft bei semiprofessionellen und professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB übernehmen. Die Aquila Capital Concepts GmbH darf Dritte unterbeauftragen.

Unmittelbare Rechte der Anleger gegenüber Dienstleistern bestehen nicht. Die Vergütungen werden nachfolgend im Kapitel „Kosten“ dargestellt.

8. Zusätzliche Eigenmittel

Kapitalanforderungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein eingezahltes und gezeichnetes Stammkapital in Höhe von 250.000 Euro. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrug das Eigenkapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft 1.493.549,34 Euro.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat potenzielle Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von alternativen Investmentvermögen (sogenannte AIF) – wie z. B. der Investmentgesellschaft – aus beruflicher Fahrlässigkeit ergeben können, durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Diese hat eine Deckung von 0,7 % des Wertes der Portfolios aller von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten alternativen Investmentvermögen für sämtliche Forderungen eines Jahres und eine Deckung von 0,9 % des Wertes des Portfolios aller von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten alternativen Investmentvermögen für Einzelforderungen. Die Höhe der Deckungssumme beträgt 10.000.000 Euro je Versicherungsfall und -periode.

9. Auslagerung und Unterverwahrung

9.1 Auslagerung

Aquila Capital Management GmbH

Die zentrale Administration für die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH wird durch die Aquila Capital Management GmbH ausgeführt.

Hierzu gehören u.a. die folgenden Tätigkeiten:

- Personalwesen (Human Resources);
- Finance (Accounting & Tax, Controlling & Treasury);
- Internes und externes Meldewesen;
- Rechtsabteilung (Legal);
- Interne Revision (Audit);
- Compliance (u. a. Compliance, Anti-Geldwäsche-, Anti-Terrorismusfinanzierungs- und Anti-Fraud-Management).

Die Aquila Capital Management GmbH ist eine Gesellschaft der Aquila-Gruppe. Sie übt diese Tätigkeiten für sämtliche Gesellschaften der Aquila-Gruppe, inkl. dreier durch Aufsichtsbehörden regulierter Gesellschaften, aus:

- Aquila Capital Concepts GmbH
- Alceda Fund Management S.A., Luxemburg
- Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH

9.2 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist nicht berechtigt, Unterverwahrverhältnisse zu begründen. Verwahrfunktionen werden insofern nicht übertragen.

9.3 Interessenkonflikte aus Aufgabenübertragung

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft – d. h. die Aquila Capital Infrastructure Verwaltungsgesellschaft mbH – ist eine unmittelbare 100 %-ige Tochter der Aquila Capital Real Assets Management GmbH, welche wiederum 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aquila Capital Holding GmbH ist, und die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft – d. h. die Aquila Capital Investment Management II GmbH – ist eine unmittelbare 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aquila Capital Holding GmbH, welche wiederum 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aquila Holding GmbH ist.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft – d. h. die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH – ist 100 %-ige Tochtergesellschaft der Alceda Holding GmbH, welche wiederum 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aquila Holding GmbH ist. Das Auslagerungsunternehmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft für Asset & Investment Advisory sowie administrative Tätigkeiten – d. h. die Aquila Capital Management GmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der AQ Holding GmbH, welche wiederum 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aquila Holding GmbH ist.

Einzelne Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats der Kapitalverwaltungsgesellschaft können Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats anderer Gesellschaften der Aquila-Gruppe sein.

Insbesondere aus diesen personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen und Verbindungen können Interessenkonflikte der genannten Personen resultieren, die ihrerseits mit Interessen des Anlegers kollidieren.

Im Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft in erster Linie folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Unterhalten einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten;
- Organisatorische Maßnahmen wie:
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern.
- Einrichtung von Vergütungssystemen;
- Erstellung von Grundsätzen zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlage Richtlinien.

10. Bewertung

10.1 Bewertungsverfahren

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt die Bewertung der Vermögensgegenstände nach Maßgabe der folgenden Grundsätze sicher.

Der – interne oder externe – Bewerter hat den Verkehrswert der Vermögensgegenstände festzustellen, der nach einem Wertmittlungsverfahren ermittelt wird, das in dem Land, in dem der Vermögensgegenstand belegen ist oder seinen Sitz hat, anerkannt ist. Zur Plausibilisierung können neben dem ursprünglich zur Bewertung verwendeten Verfahren auch weitere am Markt anerkannte Bewertungsverfahren hinzugezogen werden, sofern dies für eine sachgerechte Bewertung der Vermögensgegenstände nach Auffassung des Bewerter erforderlich und/oder zweckmäßig erscheint.

Der Verkehrswert der Vermögensgegenstände wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft intern oder durch externe Stellen bewertet.

Als Grundlage für die Bewertung von Anteilen an den Zielinvestmentvermögen sind regelmäßig Rechnungslegungsinformationen zu Grunde zu legen. Hierbei sind Rechnungslegungsgrundsätze wie das deutsche Handelsgesetzbuch sowie die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (nachfolgend „**KARBV**“ genannt) und das KAGB und internationale Rechnungslegungsstandards wie die International Financial Reporting Standards (IFRS) oder die United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP), ergänzt um Private Equity-spezifische Regelungen wie die International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV) einschlägig.

Die Verwaltungsgesellschaften oder das Fondsmanagement der auszuwählenden Zielinvestmentvermögen werden durch die Investmentgesellschaft vertraglich zur regelmäßigen Bewertung der durch sie gehaltenen Vermögensgegenstände (d. h. üblicherweise der Beteiligungen an Infrastrukturanlagen bzw. -unternehmen) auf Basis der unter dem vorstehenden Absatz aufgeführten Grundsätze verpflichtet. Die Bewertung wird dabei in der Regel quartalsweise erfolgen. Mindestens jährlich sind für die Investmentgesellschaft ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Jahresbericht nach § 135 KAGB (insbesondere bestehend aus einem Jahresabschluss und einem Lagebericht) sowie ein für die Investmentgesellschaft oder die ggf. zu gründende Zwischengesellschaft geführtes Kapitalkonto vorzulegen.

Forderungen der Investmentgesellschaft, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des KAGB und der KARBV.

10.2 Bewertung der Vermögensgegenstände vor dem Erwerb

Vermögensgegenstände werden vor dem Erwerb von der Kapitalverwaltungsgesellschaft intern oder durch externe Stellen bewertet.

10.3 Laufende Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Investmentgesellschaft sind nach Maßgabe von § 279 KAGB in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenständen und der Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit der Anteile angemessen ist, jedoch mindestens einmal jährlich. Für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Erwerb wird als Verkehrswert der Vermögensgegenstände zunächst der Kaufpreis der Vermögensgegenstände und der Betriebsausstattung angesetzt. Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der Kaufpreis aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren innerhalb dieses Zeitraumes nicht mehr sachgerecht ist, ist der Verkehrswert neu zu ermitteln. Die Anschaffungsnebenkosten

sind von dem Vermögensgegenstand gesondert anzusetzen und über die voraussichtliche Dauer der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstands, längstens jedoch über zehn Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben. In dem Moment, in dem der Vermögensgegenstand veräußert wird, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

11. Liquiditätsmanagement

11.1 Rückgaberechte

Anleger können einmal pro Kalenderjahr ihre Kommanditeinlage zum 31.12. eines Kalenderjahres (nachfolgend „**Rücknahmetermin**“ genannt) in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag kündigen. Die Kündigung hat durch unwiderrufliche Erklärung in Schriftform bis zum 30.06. (Datum des Poststempels) des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die Rückgabe erfolgen soll. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des Jahres, in dem die Mindesthaltefrist abläuft, erfolgen. Die Mindesthaltefrist ist für alle gehaltenen Anteile gesondert zu berechnen und beträgt für jeden Anteil 24 Monate ab dem Abrechnungsstichtag, zu dem die Annahme des jeweiligen Anteils erfolgt ist („**Mindesthaltefrist**“ genannt). Die Kündigung ist nur bezüglich der Anteile möglich, für die die Mindesthaltefrist abgelaufen ist. Es wird unterstellt, dass stets die zuerst erworbenen Anteile gekündigt werden, es sei denn, der Anleger bestimmt etwas anderes. Die Erklärung der Kündigung kann bereits während der Mindesthaltefrist erfolgen. Die Pflicht zur Rücknahme von Anteilen ist an jedem Rücknahmetermin beschränkt auf 15 % der von allen Anlegern gehaltenen und nicht mehr in der Mindesthaltefrist befindlichen Anteile (umlaufende Anteile aller Anteilklassen zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres). Überschreiten die Rückgabeverlangen den genannten Schwellenwert insgesamt, besteht keine Pflicht zur Rücknahme der über den Schwellenwert hinausgehenden Anteilrückgaben; im Falle der Überschreitung der Rückgabeschwelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anteilrücknahme pro rata im Verhältnis der Anteilrückgabeverlangen untereinander verpflichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Rückgaben in größerem Umfang akzeptieren; Rückgaben mehrerer rückgabewilliger Anleger sind im vorstehenden Sinne pro rata zu behandeln. Am Rücknahmetermin nicht erfüllte Rückgabeverlangen gelten als erloschen.

Rücknahmestelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft kann gemäß § 98 Abs. 2 KAGB die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger werden über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

Anleger können während der Dauer der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin kündigen und ihre Anteile zurückgeben.

Um den Gesellschaftern die Aufnahme einer neuen Komplementärin oder geschäftsführenden Kommanditistin zu ermöglichen, kann die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Übrigen kann eine vorzeitige Kündigung nach den zuvor genannten Regeln nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

11.2 Grundsätze des Liquiditäts(risiko)managements

Die Investmentgesellschaft verfügt über eine angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung ihrer Geschäfte bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, zur Substanzerhaltung oder zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen. Die Höhe der Liquiditätsreserve wird von der geschäftsführenden Kommanditistin nach eigenem Ermessen bestimmt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten Investmentvermögen schriftlich grundsätzliche Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft deckt. Gemäß dieser Grundsätze und Verfahren wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Investmentgesellschaft oder auf Ebene der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ergeben können, kontrollieren. Darüber hinaus hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt und überwacht auch die Einhaltung dieser Limits. Somit gewährleistet die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt zudem regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft bewerten kann.

12. Kosten

Im Folgenden werden sämtliche Vergütungen, Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten beschrieben, die von den Anlegern unmittelbar oder mittelbar zu tragen sind.

12.1 Weitere vom Anleger unmittelbar zu tragende Kosten

Der Anleger hat neben der Leistung seiner Kommanditeinlage im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch weitere, insbesondere die folgenden sonstigen Kosten zu tragen:

Der Anleger hat einen Ausgabeaufschlag zu zahlen, der je nach Anteilklasse unterschiedlich hoch ausfällt (siehe unten Abschnitt III 14.1 ii.).

Sofern ein Anleger seine in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme bei Fälligkeit nicht vollständig einzahlt und diesen Umstand nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen, nachdem die Investmentgesellschaft diesen Umstand dem Kommanditisten mitgeteilt hat (die Benachrichtigung wird gewöhnlich am ersten Geschäftstag, nachdem die Zahlung fällig und zahlbar war, versandt), behebt, können Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem 3-Monats-Euribor ab dem ersten Tag, an dem der Betrag fällig und zahlbar wurde bis zu dem Tag der endgültigen Zahlung des ausstehenden Betrages auf die noch nicht eingezahlte Zeichnungssumme anfallen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch die Investmentgesellschaft ist möglich. Wird ein Anleger wegen Nichtzahlung seiner Einlage ganz oder teil-

weise aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, trägt dieser die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Gleiches gilt im Falle des Ausschlusses des Anlegers aus der Investmentgesellschaft nach § 24 des Gesellschaftsvertrages. Gebühren, die von der das Einzahlungskonto führenden Bank von der geleisteten Zeichnungssumme abgezogen werden, werden von der Investmentgesellschaft aus der Liquiditätsreserve ausgeglichen. Gebühren, welche von der Bank des Anlegers in Rechnung gestellt werden, hat dieser jedoch selbst zu tragen.

Im Rahmen des Beitritts müssen die Anleger für die Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister auf ihre Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht an die geschäftsführende Kommanditistin oder einen von dieser benannten Dritten erteilen. Weiterhin fallen für die Eintragung in das Handelsregister bzw. die Löschung einer Handelsregistereintragung Notar- und Gerichtskosten an, die von der Investmentgesellschaft getragen werden.

Verlangt ein Anleger unter Zuhilfenahme eines Mitgliedes der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) Einsicht in die Bücher und Papiere der Investmentgesellschaft, so hat er die ihm ggf. entstehenden Kosten selbst zu tragen.

12.2 Gründungskosten

Die Kosten der Gesellschaftsgründung und die Erstellung des Gesellschaftsvertrages trägt die Investmentgesellschaft.

12.3 Laufende Kosten

i. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft als Vergütung für die Verwaltung (nachfolgend „**Verwaltungsvergütung**“ genannt) der Investmentgesellschaft jährlich

für die Anteilklasse I

- 0,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse I (davon 0,3 % zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor)

für die Anteilklasse A

- 0,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse A (davon 0,55 % zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor)

für die Anteilklasse B

- 1,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse B (davon 1,05 % zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor)

für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse entspricht dem Produkt aus Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse und Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilklasse zum jeweiligen Abrechnungstag.

Die Zahlung der Verwaltungsvergütung aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft lässt das für die Gewinnbeteiligung maßgebliche Kapitalkonto und die Zuweisung von Veränderungen im Nettoinventarwert im Übrigen unberührt. Sie wird bei der Berechnung des Anteilwerts pro Anteilklasse, für den sie anfällt, in der entsprechenden Höhe in Ansatz gebracht und reduziert diesen entsprechend.

Die Erhebung der Verwaltungsvergütung beginnt taggenau mit dem Datum der Mitteilung der BaFin gemäß § 321 Abs. 3 KAGB, dass mit dem Vertrieb der Anteile begonnen werden darf, und endet mit der Löschung der Eintragung der Investmentgesellschaft im Handelsregister.

Die je Anteilklasse berechnete jeweilige Verwaltungsvergütung ist an die Kapitalverwaltungsgesellschaft quartalsweise nach Ablauf eines Quartals zu zahlen. Die jeweilige Verwaltungsvergütung ist in Bezug auf das relevante Quartal 10 Kalendertage nach der Ermittlung des jeweiligen Anteilwerts fällig und in Euro zu zahlen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

Vergütung bei Zielinvestmentvermögen

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft (ggf. auch mittelbar) an einem Zielinvestmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung bzw. das Portfoliomanagement von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen der Aquila-Gruppe erbracht wird (nachfolgend „**Aquila-Zielgesellschaft**“ genannt), gilt Folgendes:

Laufende Geschäftsführungsvergütungen und Verwaltungsvergütungen auf der Ebene einer Aquila-Zielgesellschaft an Gesellschaften der Aquila-Gruppe werden insoweit auf die Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft – entsprechend dem Verhältnis der Kommanditeinlagen der Anteilklassen zueinander – angerechnet, als sie auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Aquila-Zielgesellschaft entfallen und eine anteilige Anrechnung nicht bereits auf Ebene der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF erfolgte. Die Anrechnung ist auf den Betrag der Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft begrenzt, der auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende Aquila-Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfällt. Hiervon unberührt bleiben Haftungsvergütungen für die Komplementärin sowie die Performance Fee.

Durch die Anrechnung reduziert sich die unter dem Abschnitt „Verwaltungsvergütung“ je Anteilklasse geschuldete Verwaltungsvergütung in der entsprechenden Höhe.

ii. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin zu zahlen sind

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung der Investmentgesellschaft von dieser ab dem Jahr 2016 eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 2.500 Euro p.a. zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. Die Vergütungen werden jährlich, erstmals für das Jahr 2017, mit 2 % p. a. angepasst.

Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ab dem Jahr 2016 eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 10.000 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht anteilig jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. Die Vergütungen werden jährlich, erstmals für das Jahr 2017, mit 2 % p. a. angepasst. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer für die vorstehenden Vergütungen erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

iii. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält für die Übernahme der laufenden Funktion der Verwahrstelle von der Investmentgesellschaft für das Jahr 2016 anteilig und ab dem Jahr 2017 eine Vergütung in Höhe von 0,04 % p.a. der handelsrechtlichen Bilanzsumme der Investmentgesellschaft, mindestens jedoch 25.000 Euro p.a. Die vorstehenden Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Jahr der Liquidation erfolgt die Vergütung ebenfalls anteilig. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem Verwahrstellenvertrag.

Zudem werden der Verwahrstelle Vergütungen für Gutachter, Sachverständige etc., deren Beauftragung berechtigt war, sowie eventuell anfallende behördliche und notarielle Gebühren in Zusammenhang mit der Genehmigung der Verwahrstelle sowie mit eventuell notwendigen Registereintragungen bzgl. Verfügungsbeschränkungen (Aufwendungsersatz) ersetzt.

Zusätzliche Tätigkeiten der Verwahrstelle, die über unter Abschnitt III. 7. 3. ii. genannten Tätigkeiten hinausgehen, sind nicht von der Vergütung der Verwahrstelle abgedeckt und sind extra zu vergüten.

Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

iv. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an Dritte zu zahlen sind

Der Asset & Investment Advisor oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen können zu üblichen Marktpreisen auf Kosten der Investmentgesellschaft mit Anlageberatungsleistungen beauftragt werden. Für den Beauftragungszeitraum werden diese Kosten aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Alle Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Gebühren, die der Asset & Investment Advisor im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung für die Investmentgesellschaft vernünftigerweise getätigt hat, sind von der Investmentgesellschaft zu erstatten.

Von der Investmentgesellschaft sind Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Gebühren zu erstatten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Interesse der Investmentgesellschaft beauftragten Dritten entstehen; dies gilt auch für Leistungen Dritter, die verbundene Unternehmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind oder der Aquila-Gruppe angehören.

Alle vorstehenden Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

v. Weitere Aufwendungen zu Lasten der Investmentgesellschaft

Kosten und Aufwendungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Sofern nichts Gegenteiliges in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft geregelt ist, gehen alle Aufwendungen, Kosten und Ausgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die mit der Erbringung der Dienstleistungen für die Investmentgesellschaft zusammenhängen, zu Lasten der Investmentgesellschaft. Hierzu zählen unter anderem Vermittlungsprovisionen, Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten, Fremdverwaltungs-, Anlageberatungs- und sonstige Dienstleistungskosten, Kosten für Repräsentanten im Ausland, die mit der Investitionstätigkeit und der Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände während der Haltedauer verbundenen Reisekosten, Ausgaben in Verbindung mit Vorbereitung, Ausfertigung, Übersetzung und Druck von Dokumenten, Jahresberichten, Steuererklärungen und sonstige Steuereinreichungen sowie andere Finanzausweise und ähnliche laufende Betriebskosten, insbesondere:

- a) alle angemessenen mit der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft verbundenen Kosten und
- b) alle Ausgaben, die der Investmentgesellschaft zuzurechnen sind, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – Due-Diligence-Kosten, Akquisitions- und Veräußerungskosten, Betriebs- und Wartungskosten, Ausgaben für Steuerdienstleistungen, Rechts- und Prüfungskosten, Bewertungskosten, Verwaltungsaufwendungen, Büro- und Personalausgaben, Verwahrungs- und Sicherungskosten, Kosten für die Erstellung von Vollmachten, Berichte und Mitteilungen an die Gesellschafter, Kosten zur Erstellung, Übersetzung und Drucklegung der Berichte, Marketing-Materialien und sonstige Dokumentationen über die Investmentgesellschaft in einer oder mehreren Sprachen, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben, die an Aufsichtsbehörden in einer maßgeblichen Gerichtsbarkeit zahlbar sind, Versicherungskosten, Versicherungs-, Zins- und sonstige Aufwendungen, die in Bezug auf die Kapitalaufnahme der Investmentgesellschaft entstehen, Standardvermittlungs- und Bankgebühren, Kosten für Publikationen und Kosten und Ausgaben für etwaige Streitigkeiten sowie der Betrag aus etwaigen Urteilen oder Vergleichen, der in Verbindung damit gezahlt wurde.

Rechtskosten

Die Investmentgesellschaft hat die im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft entstandenen Rechtskosten zu tragen (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen entstehende Kosten für eine Due Diligence (z. B. rechtliche und steuerrechtliche Due Diligence) und der Erstellung von Kaufverträgen, die die Transaktionen betreffen, Vergleichskosten usw.).

Regulierungs- und Vertriebskosten

Die Investmentgesellschaft hat die im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft entstandenen regulatorischen Kosten, beispielsweise Gebühren, Kosten und Ausgaben der BaFin und Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vertriebszulassung in unterschiedlichen Jurisdiktionen anfallen oder anfallen werden (z. B. (Rechtsanwalts-)Beratungskosten), zu tragen.

Andere Kosten, Gebühren und Ausgaben

Unerwartete Kosten, Gebühren und Ausgaben, die nicht unter die oben beschriebenen Kosten fallen und die im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft entstanden sind, sind von der Investmentgesellschaft zu tragen. Sie müssen durch Rechnung oder andere Belege nachgewiesen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes oder für die Ausgabe von Anteilen von Dritten erhaltenen Gebühren anzunehmen und/oder zu behalten, sowie alle anderen im Zusammenhang mit geplanten Transaktionen, der Investmentgesellschaft erhaltenen Gebühren oder Provisionen, vorausgesetzt, dass ein solcher Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Ausgabe von Anteilen oder geplante Transaktionen im Einklang mit den einschlägigen Bedingungen (z. B. Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt) stehen und im Interesse der Investmentgesellschaft getätigt werden.

Weitere Kosten und Aufwendungen

Im Übrigen fallen insbesondere die folgenden Kosten der Investmentgesellschaft zur Last:

- Kosten, die der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft bei ihrer vertraglichen Leistungserbringung entstehen wie z. B. Reisekosten und Reiseaufwandsersatzungen, Gebühren, Notar-, Gerichts- und Beraterkosten (Aufwendungsersatz) entstehen;
- Kosten für Gutachter und Sachverständige (einschließlich der Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft) sowie Repräsentanten im Ausland;
- Kosten für Erstellung, Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Verkaufsunterlagen, Jahresberichte und die nach dem Jahresbericht gegebenenfalls veröffentlichten Quartals- oder Halbjahresberichte sowie sonstige für die oder auch einzelne Anleger bestimmte Druckunterlagen, soweit die Weiterbelastung rechtlich zulässig ist; bei für einzelne Anleger erstellten Unterlagen ist grundsätzlich von einer zulässigen Weiterbelastung auszugehen;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte, der Ausgabepreise und gegebenenfalls der Auszahlungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Abschlussprüfer sowie die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die der Bescheinigungen, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobene Ansprüche;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungsfirmen, Anlageberatern und Vermittlern, Maklern und gegebenenfalls von Rating Agenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Administration der Investmentgesellschaft, insbesondere Datenversorgung und -pflege sowie Preisermittlung für die Anteile der Investmentgesellschaft und Reporting;
- bankübliche Depot- und Kontoführungsgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für Auslandsüberweisungen;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Investmentgesellschaft durch Dritte;
- Kosten für etwaig anfallende Steuern, bei denen die Investmentgesellschaft Steuerschuldner ist;
- Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von gesetzlichen Bekanntmachungen und anderen mit der Investmentgesellschaft und deren Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen;
- Aufwendungen für die Beschaffung von lang- und kurzfristigem Fremdkapital;
- Angemessene Kosten für die Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallenden Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Vorgenannte Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind ebenfalls von der Investmentgesellschaft zu tragen, sofern sie auf einer nachgelagerten Ebene entstehen und im Interesse der Investmentgesellschaft getätigt werden.

Gesamtkosten

Alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen, mit Ausnahme der Performance Fee sowie der Verwaltungsvergütung, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind, werden voraussichtlich einen jährlichen Maximalbetrag von 0,35 % des Nettoinventarwertes (bei einem angenommenen Nettoinventarwert in Höhe von 100.000.000 Euro) nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei einem niedrigeren Nettoinventarwert entsprechend. Diese Gebühren schließen solche mit ein, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (einschließlich deren Versicherung), IT, Wirtschaftsprüfung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Berichterstattung an die BaFin, Rechnungswesen und Steuern, entstehen. Die zuvor geschätzte maximale Höhe der Kosten kann überschritten werden.

Die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Gesamtkosten in einem Geschäftsjahr sind von der aktuellen Zahl der Vermögensgegenstände abhängig, die im Verlauf eines Geschäftsjahres im Auftrag der Investmentgesellschaft erworben bzw. veräußert werden. Sie können daher nicht präzise vorausgesagt werden.

12.4 Rückgabeabschlag

Es wird kein Rückgabeabschlag erhoben.

Zu der Höhe der Abfindung beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft siehe Kapitel „Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft“.

12.5 Performance-Fee

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor (die Aquila Capital Management GmbH) nach den nachfolgend getroffenen Regelungen gegen die Investmentgesellschaft zusätzlich zu der laufenden Verwaltungsvergütung einen Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung (nachfolgend „**Performance Fee**“ genannt).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält bei den Anteilklassen A und B eine Performance-Fee aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe von 10 % und bei der Anteilklasse I eine Performance-Fee aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe von 5 % des eine positive Anteilwertentwicklung von 5 % p.a. überschreitenden Anteilwertes (Hurdle Rate) in einer Abrechnungsperiode, welcher nach der zum Zeitpunkt der Auflegung der Investmentgesellschaft geltenden BVI-Methode berechnet wird. Eine detaillierte Beschreibung der BVI-Methode ist derzeit unter http://www.bvi.de/de/statistik-welt/sonderseiten/bvi_methode/index.html einzusehen.

Die Zahlung der Performance Fee wird bei der Berechnung des Anteilwerts pro Anteilklasse, für den sie anfällt, in der entsprechenden Höhe in Ansatz gebracht und reduziert diesen entsprechend. Hiervon bleiben das für die Gewinnbeteiligung maßgebliche Kapitalkonto und die Zuweisung von Veränderungen im Nettoinventarwert im Übrigen unberührt.

Eine Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Eine positive Anteilwertentwicklung ergibt sich aus einer positiven Differenz des Anteilwertes am jeweiligen Ende einer Abrechnungsperiode zum höchsten Anteilwert am jeweiligen Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden (nachfolgend „**High Water Mark**“ genannt); am Ende der ersten Abrechnungsperiode aus der Differenz zum Anteilwert zum Zeitpunkt der Auflage der Investmentgesellschaft. Bei der Anteilwertentwicklung werden etwaige Ausschüttungen werterhöhend berücksichtigt.

Im Falle einer negativen Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode wird diese auf folgende Geschäftsjahre zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d. h. eine Performance Fee fällt erst wieder an, sobald die High Water Mark wieder überschritten ist.

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist in Euro mit Ermittlung des Anteilwerts zum 31.12. zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Werktag, an dem Banken in Deutschland üblicherweise für den Publikumsverkehr geöffnet haben und Zahlungen vornehmen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

13. Faire Behandlung der Anleger

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die Investmentgesellschaft sowie weitere zukünftig aufgelegte Investmentvermögen entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie stellt sicher, dass die Anleger der Investmentgesellschaft fair behandelt werden. Sie wird bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt und Anleger derselben Anteilklasse gleich behandeln. Entscheidungsprozesse und organisatorische Strukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind dementsprechend ausgerichtet.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ferner eine Reihe von Verfahren und Richtlinien implementiert, um die faire Behandlung der Anleger gewährleisten zu können.

BVI-Wohlverhaltensregeln

U. a. hat sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Einhaltung der BVI-Wohlverhaltensregeln des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. verpflichtet.

Die BVI-Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs der Investmentbranche mit dem Geld und den Rechten der Anleger. Sie skizzieren, wie Kapitalverwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten. Die Regeln umfassen die folgenden Bereiche:

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wirkt Interessenkonflikten entgegen.

- Für die Ausführung von Geschäften für Investmentgesellschaften, für Individualportfolios und für die Anlage des eigenen Vermögens gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert klar, umfassend und verständlich, um eine sachgerechte und professionelle Kundenwerbung und -betreuung zu gewährleisten.
- Aufsichtsrat und Geschäftsleitung wirken auf eine gute Corporate Governance der Kapitalverwaltungsgesellschaft hin.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährleistet durch die sachgerechte Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Verwahrstelle die einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung des Vermögens der Investmentvermögen.

Conflict of Interest Policy

Daneben hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Richtlinie zu der Vermeidung von Interessenkonflikten, die sogenannte „Conflict of Interest Policy“, erlassen.

Gemäß der Conflict of Interest Policy werden die Erfassung, das Management und das Reporting von Interessenkonflikten behandelt. Gemäß dieser Policy sind durch den Bereich Compliance der Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Interessenkonflikte zu erfassen, das Interessenkonflikt-Management zu überwachen und eine Eskalation auf Geschäftsführungsebene durchzuführen.

Ethik-Richtlinie

Weiterhin unterwirft sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft einer internen Ethik-Richtlinie, in der u. a. die Einhaltung von Gesetzen, der Umgang mit Kunden, Interessenkonflikte, Datenschutz und Vertraulichkeit, Geschäftsgeschenke und Einladungen behandelt werden.

14. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

14.1 Ausgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft

i. Zeichnung der Beteiligung

Der Anleger beteiligt sich durch Erwerb der Anteile an der Investmentgesellschaft unmittelbar als Kommanditist an der Investmentgesellschaft.

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft erfolgt, indem der Anleger eine separate Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Investmentgesellschaft einreicht. Durch die Übersendung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft ein Angebot zum Beitritt als unmittelbar beteiligter Kommanditist an der Investmentgesellschaft ab. Der Anleger wird über die Annahme der Beitrittserklärung durch die geschäftsführende Kommanditistin oder eines von ihr genannten Dritten informiert, wobei der Anleger auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die Ausgabe neuer Anteile an der Investmentgesellschaft erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. sowie 31.12. (nachfolgend „**Abrechnungstichtage**“ genannt) eines Kalenderjahres zum jeweiligen Ausgabepreis der Anteile. Die Investmentgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder andere Abrechnungstichtage zu bestimmen.

Die Anteile können bei der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

Eintragung in das Handelsregister

Die Beteiligung des Anlegers erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister der Investmentgesellschaft. Im Rahmen des Beitrittes sind die Anleger verpflichtet, an die geschäftsführende Kommanditistin oder einen von dieser benannten Dritten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht für die Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister auf ihre Kosten zu erteilen. Ein Muster für diese Vollmacht ist der Beitrittserklärung beigelegt. Erst mit Eintragung in das Handelsregister wird der Eintritt der Kommanditisten in die Investmentgesellschaft wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gesellschafter an der Investmentgesellschaft als atypisch stille Gesellschafter beteiligt.

Ein neu beitretender Kommanditist wird mit einer Haftsumme von 1 % seiner Pflichteinlage in das Handelsregister der Investmentgesellschaft eingetragen. Diese Haftsumme ist nicht zusätzlich zur Pflichteinlage zu entrichten.

Annahme der Zeichnung

Die Annahme der Beitrittserklärung steht im freien Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten und ist nicht garantiert. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Juristische Personen und Personengesellschaften dürfen sich an der Gesellschaft nur dann beteiligen, wenn

- a) sie nicht nach dem Recht der USA errichtet sind,
- b) das Einkommen der juristischen Person oder Personengesellschaft nicht in den USA der Besteuerung unterworfen ist und

- c) die juristische Person oder Personengesellschaft keine Geschäftsanschrift in den USA hat.

Natürliche Personen dürfen sich an der Investmentgesellschaft nur dann beteiligen, wenn

- a) sie nicht über die Staatsangehörigkeit der USA oder ein Einwanderungsvisum („Green Card“) der USA verfügen und
b) sie nicht aus anderen Gründen nach dem Steuerrecht der USA als dort ansässige Person zu qualifizieren sind.

ii. Ausgabepreis und Ausgabeaufschlag sowie Mindestbeteiligung, Anteilwert

Anleger beteiligen sich als Kommanditisten an der Investmentgesellschaft. Die von ihnen gezeichnete Pflichteinlage wird zum Nominalbetrag erbracht und in das für die Gewinnbeteiligung maßgebliche Konto gebucht. Zudem erhält der Anleger für die übernommene Pflichteinlage Anteile der von ihm gezeichneten Anteilklasse zugewiesen. Die Anzahl der Anteile ergibt sich aus dem Quotienten der Pflichteinlage und dem Anteilwert der einschlägigen Anteilklasse. Anteile werden auch in Bruchteilen, auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch abgerundet, ausgegeben.

Der Ausgabepreis der Anteile ergibt sich aus der Höhe der gezeichneten Kommanditeinlage (Pflichteinlage) ohne Berücksichtigung eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags je Anteilklasse (jeweils in Euro zu zahlen, nachfolgend „**Ausgabepreis**“ genannt). Der Ausgabepreis wird ebenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch abgerundet.

Für die Anteilklasse B wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage erhoben, wobei die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags durch die Vertriebsstellen festgelegt wird. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der von den Anlegern zu zahlende Ausgabeaufschlag wird für einen Anteil der Vermittlungsgebühr der mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragten Vertriebsstellen verwendet.

Die Mindestbeteiligung (Pflichteinlage) beträgt für Kommanditisten der Anteilklasse mit der Bezeichnung I 1.000.000 Euro, der Anteilklasse mit der Bezeichnung A 5.000.000 Euro und der Anteilklasse mit der Bezeichnung B 200.000 Euro. Die Mindestbeteiligungssumme für die Anteilklassen I, A und B gilt nicht für semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. b) KAGB (Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft). Die Pflichteinlagen sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Zeichnet ein Anleger verschiedene Anteilklassen, so muss der Anleger nur die Mindestbeteiligungssumme der ersten von ihm gezeichneten Anteilklasse erreichen; auf Folgezeichnungen wird die vom Anleger übernommene Beteiligung auf die Mindestbeteiligungssumme anderer Anteilklassen angerechnet.

Einlagen sind auf das folgende Konto zu leisten:

Kontoinhaber: Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE89200400000620050500
BIC: COBADEFFXX

Die Kommanditeinlage (Haft- und Pflichtsumme) ist bis zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach der Annahme der Zeichnung von Kommanditanteilen genannten Zeitpunkt auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu zahlen.

Der Wert eines Anteils der jeweiligen Anteilklasse beträgt einheitlich 100 Euro zum ersten Abrechnungsstichtag.

Der Anteilwert wird ab diesem Zeitpunkt gesondert für jede Anteilklasse zum jeweiligen Abrechnungsstichtag ermittelt. Der jeweilige Anteilwert ist das Ergebnis aus Anteilwert zum vorangegangenen Abrechnungsstichtag abzüglich der für die jeweilige Anteilklasse maßgeblichen Verwaltungsvergütung sowie Performance Fee (jeweils berechnet für einen Anteil der entsprechenden Anteilklasse) zuzüglich der Veränderung des Nettoinventarwertes (unter Außerachtlassung der jeweiligen Verwaltungsvergütung und Performance Fee, jeweils berechnet für einen Anteil der entsprechenden Anteilklasse) zwischen den beiden relevanten Abrechnungsstichtagen („**Anteilwert**“ genannt). Bei der Berechnung der Veränderung des Nettoinventarwertes zwischen zwei Abrechnungsstichtagen bleiben etwaig erfolgte Kapitaleinwerbungen sowie Rückgaben innerhalb des betrachteten Zeitraumes unberücksichtigt. Die Zuweisung der Veränderung des Nettoinventarwertes zu den jeweiligen Anteilklassen erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten (zum Stand des vorangegangenen Abrechnungsstichtages) der jeweiligen Anteilklassen zueinander.

Der „**Nettoinventarwert**“ ist die Summe der Verkehrswerte der zu der Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zum jeweiligen Abrechnungsstichtag. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt rückwirkend zum jeweiligen Abrechnungsstichtag spätestens innerhalb von 75 Kalendertagen ab diesem Tag.

iii. Verzugsregelung

Wenn ein Kommanditist (i) einen Betrag seiner Pflichteinlage der fällig und zahlbar ist, nicht bezahlt und (ii) diesen Umstand nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen, nachdem die Investmentgesellschaft diesen Umstand dem Kommanditisten mitgeteilt hat (die Benachrichtigung wird gewöhnlich am ersten Geschäftstag, nachdem die Zahlung fällig und zahlbar war, versandt), behebt, gilt dieser Kommanditist als im Verzug befindlicher Kommanditist (nachfolgend „**Defaulting Shareholder**“ genannt) und soll:

- a) an die Investmentgesellschaft monatlich berechnete Zinsen auf den ausstehenden Betrag bezahlen, die 10 Prozentpunkte über dem 3-Monats-Euribor betragen und zwar ab dem ersten Tag, an dem der Betrag fällig und zahlbar wurde bis zu dem Tag der endgültigen Zahlung des ausstehenden Betrages,
b) die Investmentgesellschaft von sämtlichen Schäden, Gebühren und Ausgaben freistellen, die sie aufgrund der nicht oder zu spät erbrachten Leistung erleidet,
c) solange er den Verzug nicht beendet, keine Rede- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung (und, sofern einschlägig, im Beirat der Gesellschaft) haben und alle Handlungen, Zustimmungen und Entscheidungen in Bezug auf die Investmentgesellschaft durch die anderen Gesellschafter oder nach deren Ermessen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen werden, ohne dass die Zustimmung des Defaulting Shareholders erforderlich ist, und

- d) solange er den Verzug nicht beendet, keine Ausschüttungen gleich welcher Art erhalten, die andernfalls an ihn zu zahlen wären, wobei der einbehaltene Betrag nach eigenem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin gegen die außenstehenden Zahlungen aufgerechnet werden kann.

Wenn der Verzug nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Betrag fällig und zahlbar wurde, beendet wurde, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen in Bezug auf den Defaulting Shareholder vornehmen:

- a) Sie kann den Defaulting Shareholder gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausschließen. Diese Entscheidung über den Ausschluss wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen treffen. Hält der Defaulting Shareholder bereits Kommanditanteile, werden diese Anteile zum Rücknahmepreis mit einem Abschlag von 20 % zurückgenommen. Die Berechnung und Zahlung des Abfindungsguthabens erfolgt gemäß § 25 des Gesellschaftsvertrages.

oder

- b) Sie kann zwangsweise den Defaulting Shareholder auffordern, seine Anteile zu verkaufen. Der Defaulting Shareholder weist hiermit die Investmentgesellschaft unwiderruflich und unbedingt an, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen solchen Verkauf durchzuführen.

14.2 Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft

Anleger können ihre Kommanditeinlage zum Rücknahmetermine in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag kündigen. Die Kündigung hat durch unwiderrufliche Erklärung in Schriftform bis zum 30.06. (Datum des Poststempels) des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die Rückgabe erfolgen soll. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des Jahres, in dem die Mindesthaltfrist abläuft, erfolgen. Die Mindesthaltfrist ist für alle gehaltenen Anteile gesondert zu berechnen und beträgt für jeden Anteil 24 Monate ab dem Abrechnungsstichtag, zu dem die Annahme des jeweiligen Anteils erfolgt ist. Die Kündigung ist nur bezüglich der Anteile möglich, für die die Mindesthaltfrist abgelaufen ist. Es wird unterstellt, dass stets die zuerst erworbenen Anteile gekündigt werden, es sei denn, der Anleger bestimmt etwas anderes. Die Erklärung der Kündigung kann bereits während der Mindesthaltfrist erfolgen.

Die Pflicht zur Rücknahme von Anteilen ist an jedem Rücknahmetermine beschränkt auf 15 % der von allen Anlegern gehaltenen und nicht mehr in der Mindesthaltfrist befindlichen Anteile (umlaufende Anteile aller Anteilklassen zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres). Überschreiten die Rückgabeverlangen den genannten Schwellenwert insgesamt, besteht keine Pflicht zur Rücknahme der über den Schwellenwert hinausgehenden Anteilrückgaben; im Falle der Überschreitung der Rückgabeschwelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anteilrücknahme pro rata im Verhältnis der Anteilrückgabeverlangen untereinander verpflichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Rückgaben in größerem Umfang akzeptieren; Rückgaben mehrerer rückgabewilliger Anleger sind im vorstehenden Sinne pro rata zu behandeln. Am Rücknahmetermine nicht erfüllte Rückgabeverlangen gelten als erloschen.

Rücknahmestelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Der Investmentgesellschaft bleibt unbeschadet der vorstehenden Regelungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Die Anleger können während der Dauer der Investmentgesellschaft das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen und ihre Anteile zurückgeben. Die Kündigung hat schriftlich an die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft zu erfolgen.

Um den Gesellschaftern die Aufnahme einer neuen Komplementärin oder geschäftsführenden Kommanditistin zu ermöglichen, kann die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Übrigen kann eine vorzeitige Kündigung nach den zuvor genannten Regeln nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

Rücknahmepreis, Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahmepreise für Anteile der jeweiligen Anteilklasse werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils für den 31.12. eines Kalenderjahres berechnet, erstmals für den 31.12.2018.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist der Anteilwert am 31.12. eines Geschäftsjahres.

Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

14.3 Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

Die Beteiligung eines Anlegers kann auf folgende Weise beendet werden:

- Rückgabe der Anteile (siehe oben Abschnitt III. 14.2);
- Kündigung aus wichtigem Grund (§ 23 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages);
- Ausschluss aus der Investmentgesellschaft wegen vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung der Einlage oder aus einem sonstigen in § 24 des Gesellschaftsvertrages genannten Grund;
- Übertragung der Beteiligung;
- Liquidation der Investmentgesellschaft.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Auszahlungen an Gesellschafter mit ausstehenden Pflichteinlagen sowie darauf entstandenen Zinsforderungen und darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen und Fehlbeträgen oder

sonstigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft gegen den jeweiligen Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag (z. B. auf Ersatz der Kosten bei der Übertragung nach § 20 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages) zu verrechnen.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft – z. B. wegen Rückgabe, Kündigung oder Ausschluss – aus, wird diese mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, sofern er nicht wegen Nichtleistung der Einlage aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wurde. Die Zahlung der Abfindung ist nicht Voraussetzung für das Wirksamwerden des Ausscheidens. Die Kommanditbeteiligung wird gesellschaftsrechtlich in dem Verhältnis beendet, das dem Verhältnis der zurückgegebenen Anteile zur Gesamtzahl aller gehaltenen Anteile entspricht. Die Abfindung ist im Falle der Rückgabe der Anteile und der Kündigung aus wichtigem Grund das Produkt aus der Anzahl der zurückgegebenen Anteile und dem Rückgabepreis. Im Übrigen entspricht die Abfindung dem Produkt aus der Anzahl der vom ausscheidenden Anleger gehaltenen Anteile und dem Rückgabepreis, wobei ein Abschlag von 20 % auf das ermittelte Abfindungsguthaben vorzunehmen ist. Die Abfindung wird nicht regelmäßig berechnet und nicht veröffentlicht. Vom Abfindungsguthaben ist eine Kostenpauschale von 250 Euro abzuziehen, mit der ggf. anfallende Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft notwendigerweise mit dem Ausscheiden des Anlegers entstehen (z. B. Kosten von Handelsregisteranmeldungen), abgegolten werden. Ergibt sich ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Investmentgesellschaft keinen Ausgleich verlangen. Hat der Gesellschafter jedoch Entnahmen getätigt, sind diese an die Investmentgesellschaft zurückzuzahlen, soweit sie die dem entsprechenden Gesellschafter zustehenden Gewinnanteile übersteigen. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Die Abfindung ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach deren Ermittlung auf Basis des Rückgabepreises, der unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteile zum letzten Abrechnungsstichtag zu ermitteln ist, und dem Wirksamwerden seines Ausscheidens an den kündigenden Anleger zu zahlen. Die Einzelheiten regelt § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.

Streitigkeiten über die Höhe einer dem Anleger im Falle des Ausscheidens geschuldeten Abfindung werden durch einen Wirtschaftsprüfer entschieden.

Das Gleiche gilt im Falle des Ausschlusses eines Anlegers, durch dessen Beteiligung der planmäßige Geschäftsbetrieb gefährdet werden kann oder dessen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages unzulässig ist oder bei Ausschluss wegen Nichteinhaltung der gesetzlich auferlegten Pflichten aus dem Geldwäschegesetz.

Wird ein Gesellschafter wegen vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung seiner fälligen Einlage aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, werden diese Anteile zum Rücknahmepreis mit einem Abschlag i. H. v. 20 % zurückgenommen. Hat der Anleger bereits Anteile gezeichnet, gilt die Regelung nur hinsichtlich der neu übernommenen und von der Pflichtverletzung betroffenen Einlageverpflichtung. Im Übrigen gilt die allgemeine Regelung zur Ermittlung des Abfindungsguthabens.

Der ausscheidende Gesellschafter hat die Investmentgesellschaft und die übrigen Gesellschafter von sämtlichen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch sein teilweises oder vollständiges Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft entstehen. Ferner sind die weiteren von dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten in dem Kapitel „Kosten“ dargestellt.

14.4 Übertragung von Anteilen

i. Voraussetzungen der Anteilsübertragung

Grundsätzlich ist jeder Anleger berechtigt, seine Anteile an der Investmentgesellschaft auf Dritte zu übertragen. Bei einer entgeltlichen Übertragung der Anteile an der Investmentgesellschaft an Dritte erhält der Anleger den von ihm mit dem Erwerber vereinbarten Kaufpreis. Die zu übertragenden Anteile, wie auch die im Falle von Teilübertragungen verbleibenden Anteile, sollen im Regelfall mindestens 1.000.000 Euro für die Anteilklasse I, 200.000 Euro für die Anteilklasse B sowie mindestens 5.000.000 Euro für die Anteilklasse A betragen und sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Verfügungen, mit Ausnahme der Rückgabe der Anteile (siehe oben Abschnitt III. 14.2), über einen Kommanditanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin. Die geschäftsführende Kommanditistin darf ihre Zustimmung nach freiem Ermessen versagen, wobei sie ihre Zustimmung verweigern wird bei Vorliegen der in § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft genannten Gründe. Die Übertragung eines Kommanditanteils wird ferner nicht wirksam, bevor der Erwerber nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist. Hierfür muss er der Investmentgesellschaft eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilen. Der verfügende Kommanditist hat etwaige der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehende angemessene Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob die Übertragung durchgeführt wird. Der seine Anteile an der Investmentgesellschaft übertragende Anleger hat die Investmentgesellschaft und die übrigen Gesellschafter von sämtlichen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch die teilweise oder vollständige Übertragung seiner Anteile an der Investmentgesellschaft entstehen. Zu weiteren Einzelheiten der Übertragung der Beteiligung vgl. § 20 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.

Bei Tod eines als Kommanditist beteiligten Anlegers wird die Investmentgesellschaft mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte ggf. nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Der Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten bedarf es nur für die Mitglieder der Erbengemeinschaft, deren Beteiligung nicht mindestens einen Betrag von 200.000 Euro bei Anteilen der Anteilklasse mit der Bezeichnung B, von 1.000.000 Euro bei Anteilen der Anteilklasse mit der Bezeichnung I und von 5.000.000 Euro bei Anteilen der Anteilklasse mit der Bezeichnung A erreicht. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zum Nachweis der Berechtigung und zur Auseinandersetzung, regelt § 26 des Gesellschaftsvertrages.

Eine vorherige schriftliche Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber ein mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen ist und

- a) der verfügende Gesellschafter alle Zahlungsverpflichtungen des Erwerbers bzgl. der Kommanditanteile oder der Kapitalzusage zugunsten der Investmentgesellschaft garantiert;

- b) der Erwerber in jedem Fall als semiprofessioneller Anleger oder professioneller Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 32 bzw. Nr. 33 KAGB qualifiziert; und
- c) der Erwerber zugunsten der Investmentgesellschaft versichert und garantiert, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages erfüllt sind.

Sämtliche von dem Anleger im Zusammenhang mit der Übertragung seiner Anteile zu tragenden Kosten sind in dem Kapitel „Kosten“ dargestellt.

Ist in der Beitrittserklärung bestimmt, dass über Gesellschaftsanteile und Forderungen eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis nur mit Zustimmung eines Dritten, z. B. des Treuhänders nach § 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (nachfolgend „VAG“), verfügt werden darf, so sind solche Verfügungen nicht ohne Zustimmung dieses Dritten wirksam. Der VAG-Kommanditist ist berechtigt, mit diesem Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen bezogen auf seinen Kommanditanteil zu teilen.

„VAG-Kommanditisten“ sind Gesellschafter, die die Investmentgesellschaft schriftlich darüber informiert haben, dass sie (i) ihre Anlagen nach Regelungen des VAG tätigen und auf die insbesondere die Regelungen zu Solvency II, der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnIV) oder der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds (sowie jeweils etwaiger Nachfolgevorschriften) einschließlich der hierzu veröffentlichten Hinweise zuständiger Aufsichtsbehörden entweder direkt oder anderweitig anwendbar sind oder (ii) ihre Kapitalanlagen aufgrund anderer vergleichbarer Regularien vornehmen und (iii) sie in allen Fällen den Kommanditanteil mit Mitteln des vom Anwendungsbereich der vorgenannten Regeln erfassten Vermögens halten.

Die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin zur Übertragung der Anteile ist nicht erforderlich, wenn ein VAG-Kommanditist über seinen Kommanditanteil verfügen möchte. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge gegenüber der Investmentgesellschaft durch den VAG-Kommanditisten nach Verfügung über den Kommanditanteil ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Kommanditisten und Erwerber). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den VAG-Kommanditisten auf den Erwerber über.

ii. Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen

Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Investmentgesellschaft ist insoweit eingeschränkt, als dass diese nur auf semiprofessionelle und professionelle Anleger übertragen werden können und die Übertragung teilweise der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin bedarf. Die geschäftsführende Kommanditistin darf diese in bestimmten Fällen versagen. Die zu übertragenden Anteile an der Investmentgesellschaft, wie auch die im Falle von Teilübertragungen verbleibenden Kommanditbeteiligungen, sollen im Regelfall mindestens 200.000 Euro für die Anteilklasse B, mindestens 1.000.000 Euro für die Anteilklasse I sowie mindestens 5.000.000 Euro für die Anteilklasse A betragen und sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden weder an Börsen notiert oder an organisierten Märkten gehandelt noch werden sie in diesen einbezogen.

14.5 Auflösung der Investmentgesellschaft und von Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Die Gesellschafter der Investmentgesellschaft können nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt, mit dem der Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft begonnen werden darf, d.h. ab dem 17.02.2031, mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Investmentgesellschaft aufzulösen und zu liquidieren. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, kann die Investmentgesellschaft nach Ablauf der zuvor genannten 15 Jahre alle 5 Jahre mit der zuvor genannten Mehrheit aufgelöst und liquidiert werden. Ein entsprechender Auflösungsbeschluss ist innerhalb von 6 Monaten ab dem jeweiligen Ablauf des zuvor genannten Zeitraums zu fassen. Wird dieser Beschluss nicht fristgerecht gefasst, gilt die Investmentgesellschaft als nicht aufgelöst und kann erst nach Ablauf eines (weiteren) fünf Jahreszeitraums aufgelöst werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Investmentgesellschaft nach 36 Monaten aufzulösen und zu liquidieren, wenn der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft unter 25.000.000 Euro fällt. Ferner ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt, Anteilklassen nach eigenem Ermessen aufzulösen, wenn von der betreffenden Klasse keine Anteile mehr im Umlauf sind. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es jeweils insoweit nicht.

15. Angabe jüngster Marktpreis der Anteile

Der Anteilwert zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin oder für frühere Zeitpunkte ist noch nicht sinnvoll ermittelbar. Der Anteilwert zum ersten Abrechnungsstichtag beträgt 100 Euro.

Die Angabe des jeweils aktuellen Anteilwerts erfolgt in der Beitrittserklärung.

Der Anteilwert wird üblicherweise innerhalb einer Frist von bis zu 75 Kalendertagen nach dem jeweiligen Abrechnungsstichtag ermittelt.

16. Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft können den vorhandenen Quartalsberichten entnommen werden.

17. Angaben zum Primebroker

Eine Primebroker wurde nicht bestellt.

18. Offenlegung von Informationen

Für zusätzliche Informationen nach § 300 KAGB gibt es derzeit keine Veranlassung. Sollten sich Änderungen bzgl. der prospektierten Daten ergeben, werden Anleger und an Anteilen Interessierte durch einen Nachtrag zu diesem Dokument hierüber informiert. Die Jahres- und Halbjahresberichte informieren über die Investmentgesellschaft.

Etwaige Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle werden den Anlegern unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers schriftlich oder in Textform und durch Veröffentlichung in einer Wirtschaftszeitung bekanntgegeben.

Die Jahresberichte und ggf. – soweit gesetzlich erforderlich – der Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht und enthalten Angaben nach Maßgabe von § 308 Abs. 4 Satz 2 KAGB i. V. m. § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB. Diese Berichte werden den Anlegern von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugesandt. Die Jahresberichte und Halbjahresberichte können zudem von einem Anleger bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos telefonisch, per Post oder E-Mail angefordert werden.

Zudem werden Quartalsberichte erstellt. Deren Erstellung erfolgt freiwillig. Sofern sie erstellt werden, werden sie den Anlegern zeitnah zur Verfügung gestellt.

19. Ermittlung und Verwendung der Erträge

19.1 Ermittlung, Verwendung der Erträge und Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Die Investmentgesellschaft erzielt Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF sowie in geringfügigem Maß Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität. Außerordentliche Erträge können aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf von Vermögensgegenständen entstehen. Einzelheiten der Ermittlung der Erträge sind in dem Kapitel „Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ dargestellt.

Während die Komplementärin nicht an diesem Ergebnis und Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt ist, steht den Kommanditisten der Investmentgesellschaft, d. h. der geschäftsführenden Kommanditistin und den Anlegern (nachfolgend gemeinsam „**Kommanditisten**“ genannt), gemäß Gesellschaftsvertrag das Ergebnis und Vermögen der Investmentgesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu.

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft oder zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen erforderlich ist. Gleiches gilt für Liquidität, die bei der Investmentgesellschaft – insbesondere aufgrund von Ausschüttungen oder sonstigen Rückflüssen aus den Vermögensgegenständen – vorhanden ist. Auszahlungen (Entnahmen) können die Gesellschafter nur zu Lasten ihrer variablen Kapitalkonten gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zeitanteilig ab Einzahlung der fälligen Einlage verlangen. Vorbehaltlich der Regelung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist Voraussetzung für die Auszahlung ein Gesellschafterbeschluss.

Die geschäftsführende Kommanditistin kann der Fassung eines Auszahlungsbeschlusses widersprechen, wenn die Liquiditäts- und Vermögenslage der Investmentgesellschaft eine solche Zahlung nicht zulassen. Ein diesem Widerspruch entgegenstehender Gesellschafterbeschluss gilt als nicht gefasst. Ggf. ist die geschäftsführende Kommanditistin verpflichtet, eine beschlossene Ausschüttung auszusetzen.

Die Höhe der Ausschüttung kann variieren. Ausschüttungen können ausbleiben.

Die Rückgewähr der Einlage oder eine Auszahlung (Entnahme) durch die Gesellschafter, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme in Höhe von 1 % der Pflichteinlage) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters – d. h. des Kommanditisten – erfolgen und kann sodann von etwaigen Gläubigern der Investmentgesellschaft zurückgefordert werden.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Auszahlungen an Gesellschafter mit ausstehenden Pflichteinlagen sowie darauf entstandenen Zinsforderungen und darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen und Fehlbeträgen oder sonstigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft gegen den jeweiligen Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag (z. B. auf Ersatz der Kosten bei der Übertragung nach § 21 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages) zu verrechnen. Fällige Auszahlungen, die noch nicht an die Gesellschafter geleistet wurden, werden nicht verzinst.

Ausschüttungsberechtigt ist jeder zum Zeitpunkt der Ausschüttung wirksam beigetretene Anleger.

Reinvestitionen sind zulässig. Hierfür dürfen insbesondere Gewinne aus der Veräußerung oder im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise nach freiem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft zurückbehalten werden.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre frei verfügbaren Mittel für weitere Investitionen in bereits erworbene Vermögensgegenstände einzusetzen.

19.2 Häufigkeit der Auszahlung von Erträgen

Auszahlungen erfolgen nach Abschluss eines Geschäftsjahres und Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Zwischenausschüttungen liegen im Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin.

19.3 Währung der Auszahlungen

Die Kommanditisten erhalten die Auszahlungen in der Währung, in der sie ihre Zeichnungssumme eingezahlt haben, d. h. in Euro.

20. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen deutschen Steuervorschriften

20.1 Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes auf Ebene der Investmentgesellschaft. Die Darstellung beschränkt sich auf die steuerlichen Auswirkungen bei inländischen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften als Anlegern. Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf die individuelle Steuersituation des Anlegers oder einzelner Anlegergruppen kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Beraters erfolgen. Soweit in den nachfolgenden Ausführungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft in vollem Umfang aus Eigenkapital finanziert.

Die Ausführungen basieren auf dem zum Prospektaufstellungsdatum geltenden und veröffentlichten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Zukünftige Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis können – ggf. auch rückwirkend – eine Besteuerung zur Folge haben, die von den nachfolgend dargestellten Grundsätzen abweicht. Die endgültige Feststellung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen wird durch das zuständige Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, einer steuerlichen Außenprüfung oder ggf. in einem finanzgerichtlichen Verfahren erfolgen. Eine Haftung für die von der Investmentgesellschaft und deren Gesellschaftern angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Risiken aus dieser Vermögensanlage wird auf die gesonderte Darstellung im Kapitel Risikohinweise unter „Steuerliche Risiken“ sowie „Allgemeine Steuerrisiken“ verwiesen.

20.2 Geplante Fondsstruktur

Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten an der Investmentgesellschaft, die ihrerseits die in Abschnitt III. 2 beschriebenen Vermögenswerte erwirbt. Insbesondere beteiligt sich die Investmentgesellschaft als Gesellschafter und ggf. als Fremdkapitalgeber mittelbar oder unmittelbar an operativ tätigen Gesellschaften im In- und Ausland.

20.3 Besteuerung der Investmentgesellschaft

i. Qualifikation der Einkünfte

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich konzeptionsgemäß um eine vermögensverwaltende, sogenannte steuerlich entprägte Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die aus deutscher Sicht steuerlich transparent behandelt wird. Als solche unterliegt die Investmentgesellschaft grundsätzlich weder der Einkommen- noch der Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Das erzielte Einkommen wird unmittelbar den einzelnen Gesellschaftern und damit direkt den Anlegern zugerechnet und nach deren persönlichen Verhältnissen versteuert.

Eine gewerbliche Prägung der Investmentgesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG sollte in Übereinstimmung mit der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht vorliegen, da konzeptionsgemäß ein Kommanditist der Investmentgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung befugt ist. Das Halten von Beteiligungen rechtfertigt auch bei größeren Volumen nicht die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit. Dies gilt auch, wenn Beteiligungen vor Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft veräußert werden, solange dadurch nicht die Grenze zum gewerblichen Wertpapier- oder Beteiligungshandel überschritten wird. Die Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften, die zu einer Beurteilung der Investmentgesellschaft als gewerblich führen würde, ist nicht beabsichtigt.

ii. Ermittlung der Einkünfte

Die Ermittlung der Einkünfte der Investmentgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft erfolgt grundsätzlich durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungs- bzw. Sonderwerbungskosten, welche bei der Investmentgesellschaft und/oder den Anlegern im jeweiligen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zu- und abgeflossen sind. Die Einkünfte werden den Gesellschaftern mit ihrer Entstehung unmittelbar zugerechnet. Auf Ebene gewerblicher Gesellschafter werden die Einkünfte in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

Auszahlungen der Investmentgesellschaft an die Anleger stellen hingegen als Entnahme freier Liquidität keine steuerliche Bemessungsgrundlage dar. Dem Anleger wird vielmehr mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres das auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis der Investmentgesellschaft zugewiesen. Die Ergebniszurechnung richtet sich nach der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Anlegers am Kapital der Investmentgesellschaft (Kapitalkonto I).

Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, in Deutschland eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen (§§ 179, 180 AO). In dieser Erklärung werden die Einkünfte auf Ebene der Investmentgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt und den Feststellungsbeteiligten nach dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet. Die Ergebnisse dieser Feststellungen werden den für die Besteuerung der Anleger zuständigen Finanzämtern von Amts wegen (automatisch) mitgeteilt.

20.4 Besteuerung der Anleger

Die Investmentgesellschaft kann je nach Art der Vermögensgegenstände und des Beteiligungsinstruments unterschiedlich zu besteuernde Einkünfte erzielen. Hinsichtlich der Besteuerung der Anleger ist grundsätzlich zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften zu unterscheiden.

i. Juristische Personen

Kapitalgesellschaften unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer (insg. 15,825%). Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist abhängig davon, in welcher Gemeinde die Gesellschaft Betriebsstätten unterhält und beträgt, je nach Hebesatz der Gemeinde, zwischen 7% und 18% des steuerpflichtigen Gewerbeertrags. Die Befreiung von Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft von der Körperschaftsteuer nach § 8b Abs. 1 KStG greift grundsätzlich nur, wenn der jeweilige Anleger durchgerechnet zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist (§ 8b Abs. 4 KStG), die Gewinnausschüttung das Einkommen dieser Gesellschaft nicht gemindert hat und die Anwendbarkeit des § 8b KStG nicht ausgeschlossen ist. Allerdings gelten 5% der Bezüge als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer.

Bis zum 31. Dezember 2017 sollten Ausschüttungen aus der Beteiligung an der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF als Dividenden i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG qualifizieren. Dividenden unterliegen im jeweiligen Quellenstaat ggf. einer Abzugsteuer. Die tatsächlich gezahlte Abzugsteuer ist, sofern keine weitere Ermäßigung beansprucht werden kann, in der Regel auf die deutsche Körperschaftsteuer anrechenbar (ausgenommen Dividenden, die nach § 8b Abs. 1 KStG befreit sind). Die Steuerprivilegierung des § 8b Abs. 1 KStG ist auf Ausschüttungen der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF nicht anwendbar (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Ab dem 1. Januar 2018 qualifizieren die Ausschüttungen der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF als Investorermträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG in der Fassung des Investmentsteuerreformgesetzes. Bei steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen diese Investorermträge voll körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige Einnahmen dar, auf die nach § 16 Abs. 3 InvStG 2018 die Steuerprivilegierung des § 8b KStG ausdrücklich keine Anwendung findet.

Daneben kann die Investmentgesellschaft Gewinne aus der Veräußerung von Aktien der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF erzielen. Gewinne aus der Veräußerung einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die im Betriebsvermögen gehalten wird, sind für körperschaftsteuerpflichtige Anleger im Ergebnis voll steuerpflichtig, da § 19 Abs. 3 InvStG bzw. § 16 Abs. 3 InvStG 2018 die Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG ausschließt.

Soweit es sich bei den erzielten Einkünften um sog. passive Einkünfte aus ausländischen Zwischengesellschaften, die niedrig besteuert sind und von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern beherrscht werden, handelt, findet die Hinzurechnungsbesteuerung gem. § 7 ff. AStG Anwendung. Dies führt dazu, dass die steuerliche Abschirmwirkung einer ausländischen Kapitalgesellschaft durchbrochen wird und unter bestimmten Voraussetzungen Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft unabhängig von einer etwaigen Ausschüttung direkt beim inländischen Gesellschafter dieser Kapitalgesellschaft besteuert werden.

ii. Natürliche Personen

In Deutschland ansässige natürliche Personen, die die Beteiligung an der Investmentgesellschaft in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den aus der Beteiligung erzielten Einkünften grundsätzlich der deutschen Besteuerung. Es findet grundsätzlich der individuelle Einkommensteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) Anwendung. Davon abweichend gilt für Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuersatz von 25% (wiederum zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Bis zum 31. Dezember 2017 sollten Ausschüttungen aus der Beteiligung an der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF als Dividenden i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG qualifizieren. Dividenden unterliegen ggf. im jeweiligen Quellenstaat einer Abzugssteuer. Eine im Ausland tatsächlich gezahlte Abzugsteuer ist, sofern keine weitere Ermäßigung beansprucht werden kann, in der Regel auf die deutsche Einkommensteuer anrechenbar.

Ab dem 1. Januar 2018 qualifizieren die Ausschüttungen der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF als Investorermträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG in der Fassung des Investmentsteuerreformgesetzes.

In Deutschland ansässige natürliche Personen, die die Beteiligung an der Investmentgesellschaft in einem inländischen Betriebsvermögen halten (einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger), unterliegen mit den aus der Beteiligung erzielten Einkünften der Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

Erzielen einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger über die Investmentgesellschaft Dividendeneinkünfte, sind grundsätzlich nur 60 % der Dividendeneinkünfte einkommensteuer-, solidaritätszuschlag- und – falls einschlägig – kirchensteuerpflichtig (sog. Teileinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40 EStG). Dementsprechend sind 60 % der Aufwendungen im Zusammenhang mit Dividendeneinkünften abziehbar. Dividendeneinkünfte unterliegen vollständig der Gewerbesteuer, sofern der betriebliche Anleger nicht die weiteren Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Kürzung erfüllt und u.a. zu mindestens 15 % am Nennkapital der Kapitalgesellschaft zu Beginn des entsprechenden Steuerjahres beteiligt ist. Die Steuerprivilegierung des § 3 Nr. 40 EStG ist auf Ausschüttungen der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF nicht anwendbar (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InvStG bzw. § 16 Abs. 3 InvStG 2018).

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9 EStG gehören, sind nach § 3 Nr. 40 Buchst. a) zu 40 % steuerbefreit. Die Steuerprivilegierung des § 3 Nr. 40 EStG ist auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF nicht anwendbar (§ 19 Abs. 3 InvStG bzw. § 16 Abs. 3 InvStG 2018).

Im Fall von sog. passiven Einkünften aus ausländischen Zwischengesellschaften kann die Hinzurechnungsbesteuerung gem. § 7 ff. AStG Anwendung finden. Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen siehe Abschnitt 20.4. i. Auf diese Einkünfte ist der Abgeltungssteuersatz nicht anwendbar.

iii. Personengesellschaften

Ist der Anleger eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag nur auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung des Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft (Besteuerung wie im Abschnitt "Juristische Personen" beschrieben) oder natürliche Person (Besteuerung wie im Abschnitt "Natürliche Person" beschrieben) ist.

Handelt es sich bei dem Anleger um eine gewerbliche Personengesellschaft, unterliegen die Einkünfte bei dieser der Gewerbesteuer. Dividendeneinkünfte sind in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig, sofern nicht die weiteren Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Kürzung erfüllt sind und u.a. eine Beteiligung von mindestens 15 % am Nennkapital der Kapitalgesellschaft zu Beginn des entsprechenden Steuerjahres vorliegt.

20.5 Werbungskosten

i. Ebene der Investmentgesellschaft

Soweit auf Ebene der Investmentgesellschaft Kapitaleinkünfte erzielt werden, sind bei der Einkunftsermittlung auf Gesellschaftsebene keine Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für Finanzierungsaufwendungen der Gesellschaft.

ii. Ebene der Anleger

Auf Ebene eines betrieblichen Anlegers werden Kapitaleinkünfte der Investmentgesellschaft in Betriebseinnahmen umqualifiziert. Fremdfinanzierungsaufwendungen, einschließlich Zinsaufwand der Investmentgesellschaft, sind auf Ebene solcher Gesellschafter grundsätzlich abzugsfähig. Die gesetzlichen Beschränkungen zur Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen gemäß § 4h EStG (sogenannte „Zinsschranke“) sowie § 4 Abs. 4a EStG (sogenannte „Überentnahmen“) sind auf Anlegerebene grundsätzlich anwendbar.

20.6 Verlustabzugsbeschränkungen

i. Verluste im Zusammenhang mit sogenannten „Steuerstundungsmodellen“

Im Rahmen der Beteiligung an einem geschlossenen Fonds sind die Bestimmungen des § 15b EStG (Verlustbeschränkung bei sogenannten „Steuerstundungsmodellen“) zu beachten. Ein Steuerstundungsmodell ist dabei anzunehmen, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form der Zuweisung von negativen Einkünften erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen (vgl. § 15b Abs. 2 Satz 1 f. EStG).

Als Rechtsfolge bestimmt § 15b EStG, dass Verluste der Anfangsphase nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden dürfen. Darüber hinaus ist auch ein Verlustabzug im Rahmen des § 10d EStG (Verlustvor- bzw. Verlustrücktrag) ausgeschlossen. Die betreffenden Verluste sind vielmehr mit künftigen positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle zu verrechnen. Die Anwendung des § 15b EStG ist auf Sachverhalte beschränkt, bei denen die insgesamt in der Anfangsphase der Investition prognostizierten Verluste mehr als 10 % des nach dem Fondskonzept aufzubringenden Kommanditkapitals betragen.

Basierend auf den erstellten Prognoserechnungen betragen die für § 15b EStG maßgeblichen Verlustzuweisungen auf Ebene der Investmentgesellschaft in der Anfangsphase weniger als 10 % des aufzubringenden Kommanditkapitals. Die Regelungen des § 15b EStG sind somit auf die vorliegende Vermögensanlage planmäßig nicht anzuwenden.

ii. Verluste im Zusammenhang mit Kommanditbeteiligungen

Aufgrund seiner Stellung als Kommanditist (beschränkt haftender Gesellschafter) haftet der Anleger dem Grunde nach nicht für die Verluste der Investmentgesellschaft, soweit er seine Einlage geleistet hat und diese nicht wieder an ihn zurückgezahlt wurde. Die einem Kommanditisten im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung zugewiesenen Verlustanteile können gemäß § 15a EStG nur insoweit zum Ausgleich mit anderen positiven Einkünften verwendet werden, wie diese Verlustzuweisung nicht zu einem negativen Kapitalkonto des jeweiligen Kommanditisten führt oder sich dadurch ein bereits bestehendes negatives Kapitalkonto erhöht.

Anderenfalls wäre lediglich eine Verrechnung mit künftigen positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle möglich. Darüber hinaus ist die Zurechnung fiktiver Gewinne für den Fall denkbar, in dem negative Kapitalkonten durch Auszahlungen entstehen bzw. sich erhöhen.

Basierend auf den erstellten Prognoserechnungen entsteht kein negatives Kapitalkonto des Anlegers bei der Investmentgesellschaft, sodass die Bestimmungen des § 15a EStG auf die vorliegende Vermögensanlage planmäßig nicht anzuwenden sind.

20.7 Veräußerung von Vermögensgegenständen durch die Investmentgesellschaft bzw. Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen durch die Investmentgesellschaft kann sich ein Veräußerungsgewinn ergeben, der für steuerliche Zwecke den Anlegern zuzurechnen ist und ggf. bei den Anlegern zu besteuern ist. Da gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO den Anlegern sämtliche Wirtschaftsgüter der Investmentgesellschaft anteilig zugerechnet werden, führt die Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ebenfalls zu einer steuerlichen Zurechnung eines Veräußerungsergebnisses an die Anleger.

20.8 Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt nicht der deutschen Gewerbesteuer, weil es sich bei ihr um eine steuerlich entprägte und nicht gewerblich tätige Gesellschaft handelt (siehe auch unter 20.3 (i)).

20.9 Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Investmentgesellschaft beschränkt sich auf das Halten von Gesellschaftsbeteiligungen und das Gewähren von Fremdkapital. Das Eingehen von Beteiligungen stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar. Die Gewährung von Darlehen ist nach § 4 Nr. 8 lit a) UStG befreit. Bei der Darlehensgewährung kann auf die Steuerbefreiung verzichtet werden (sogenannte „Option zur Umsatzsteuerpflicht“, vgl. § 9 Abs. 1 UStG). Die Investmentgesellschaft wird von Fall zu Fall entscheiden, ob sie diese Option wahrnimmt.

20.10 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Soweit ein Anleger seinen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft unentgeltlich überträgt, handelt es sich grundsätzlich um einen der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegenden Vorgang. Dies gilt grundsätzlich auch bei Übertragungen einer Kapitalgesellschaft als Anleger bzw. bei Übertragungen auf eine Kapitalgesellschaft als Erwerber.

Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Bereicherung des Erwerbers, wobei das übertragene Vermögen auf den Tag der Steuerentstehung, d. h. grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung oder des Todes des Erblassers, nach § 12 ErbStG zu bewerten ist. Da die Investmentgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft weder gewerblich tätig noch gewerblich geprägt ist, liegt aus erbschaftsteuerlicher Sicht kein begünstigtes Betriebsvermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG vor, sodass weder Verschonungsabschläge noch Abzugsbeträge zur Anwendung gelangen.

Im Falle einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung eines Anteils an einer nicht gewerblich tätigen und auch nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft sind die einzelnen Wirtschaftsgüter und übrigen Besitzpositionen sowie die etwaigen Gesellschaftsschulden den einzelnen Anlegern anteilig zuzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG).

Die Bewertung der übertragenen Wirtschaftsgüter erfolgt mit dem anteiligen maßgeblichen Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter, sonstigen Besitzposten und Schulden der Investmentgesellschaft.

Die Bewertung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft erfolgt für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 11 Abs. 2 BewG). Der gemeine Wert ist dabei grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Lässt sich der Wert auf diese Weise nicht ermitteln, ist er nach einer im Geschäftsverkehr üblichen Methode, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde, zu ermitteln.

Kapitalforderungen, vorhandene Liquidität und Schulden sind mit dem Nominalbetrag/Nennbetrag zum Übertragungszeitpunkt anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 1 BewG). Im Fall der schenkweisen Übertragung eines Anteils an der Investmentgesellschaft ist die maßgebliche Bereicherung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG nach dem Prinzip der gemischten Schenkung zu ermitteln, sodass insoweit ggf. nur eine eingeschränkte Berücksichtigung von Schuldposten in Betracht kommt (vgl. R E 10.4 Abs. 2 ErbStR).

Die Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Inanspruchnahme von steuerlichen Freibeträgen sind somit wesentlich von den persönlichen Verhältnissen des betroffenen Anlegers abhängig. In jedem Fall sollte vor einer unentgeltlichen Übertragung der persönliche steuerliche Berater des Anlegers konsultiert werden.

20.11 Grunderwerbsteuer

Sofern zu einer von der Investmentgesellschaft erworbenen Beteiligung ein Grundstück gehört, kann der Erwerb oder die Veräußerung der Beteiligung im jeweiligen Belegenheitsstaat des Grundstücks der Grunderwerbsteuer oder einer vergleichbaren Rechtsverkehrssteuer unterliegen.

20.12 Besteuerung nach dem Investmentsteuerreformgesetz

Das ab 1. Januar 2018 geltende überarbeitete Investmentsteuergesetz in der Fassung des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19.7.2016 zuletzt geändert durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vom 23.6.2017 (InvStG 2018) ist nach § 1 Abs. 1 InvStG 2018 anzuwenden auf Investmentfonds und deren Anleger.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG 2018 sind Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform keine Investmentfonds i.S.d. InvStG 2018, es sei denn, es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Abs. 2 KAGB oder um Altersvorsorgevermögensfonds nach § 53 InvStG 2018.

Das InvStG 2018 findet auf die Besteuerung der Investmentgesellschaft gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG 2018 keine Anwendung, da es sich um eine Personengesellschaft handelt, die nicht als OGAW oder Altersvorsorgevermögensfonds qualifiziert. Damit sind die Einkünfte der Investmentgesellschaft nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu versteuern. Es ist jedoch zu beachten, dass das InvStG 2018 hinsichtlich der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF Anwendung findet und die Erträge aus der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF nach den für Investmentfonds geltenden Regelungen der §§ 6 ff. InvStG 2018 zu besteuern sind.

20.13 FATCA

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) wurden im März 2010 in US-amerikanisches Recht überführt. Die FATCA Regelungen schreiben Finanzinstituten außerhalb der USA (Foreign Financial Institutions, „**FFIs**“) die jährliche Weitergabe von Informationen über Finanzkonten die mittelbar oder unmittelbar von "spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten" (Specified US Persons) geführt werden, an die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service („**IRS**“), vor. Bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFIs, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, werden mit einer Quellensteuer von 30 % belegt.

In der Regel handelt es sich bei Nicht-US-Fonds um FFIs, die mit der IRS FFI-Vereinbarungen (FFI Agreements) abschließen müssen, sofern sie nicht als FATCA-konforme FFIs (deemed-compliant FFIs) gelten. Unterliegen sie einem zwischenstaatlichen Abkommen zur Umsetzung von FATCA (Intergovernmental Agreement, „**IGA**“), können sie gemäß dem IGA ihres Landes die Voraussetzungen eines meldenden oder nicht-meldenden Finanzinstituts (Reporting/Non-Reporting Financial Institution) erfüllen. Die Pflichten eines deutschen FFI werden durch das zwischen Deutschland und den USA vereinbarte IGA („**IGA D/USA**“) kodifiziert.

Jedes meldende Finanzinstitut ist verpflichtet, alle von ihm geführten Finanzkonten (auch laufend) daraufhin zu untersuchen, ob Kontoinhaber sogenannte "spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten" sind. Derart identifizierte Finanzkonten gelten dann als US-amerikanische meldepflichtige Konten.

Unter den Begriff "spezifizierte Person der Vereinigten Staaten" fallen beispielsweise US Staatsbürger und US-Ansässige oder eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ein Trust (Art. 1 Abs. 1 Buchst. z) ee) und ff) IGA D/USA).

Anleger und Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, sollten beachten, dass keine Anteile unmittelbar oder mittelbar einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, einem nicht-teilnehmenden FFI oder einer passiven nicht-finanziellen ausländischen Einheit (passive non-financial foreign entity) mit einem oder mehreren großen US-Eigentümer(n) gemäß IGA angeboten oder verkauft werden, sofern sie nicht durch ein teilnehmendes FFI gemäß den FATCA-Bestimmungen verkauft und gehalten werden, welches als Nominee tätig wird.

Die Definition der "spezifizierten Person der Vereinigten Staaten" kann sich ändern. Daher sollten sich potenzielle Investoren und Anleger von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen von FATCA und den entsprechenden Anwendungsregelungen (insbes. IGA D/USA) auf ihre Anlage in die Investmentgesellschaft beraten lassen.

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, den Kreis der Personen, dem (weitere) Investitionen untersagt sind, zu erweitern und in diesem Zusammenhang Vorschläge im Hinblick auf die vorhandenen Anlagen dieser Anleger zu unterbreiten.

Die Investmentgesellschaft kann von bestimmten Investoren und Anlegern zusätzliche Informationen anfordern, um die Verpflichtungen gemäß FATCA und/oder der entsprechenden Anwendungsregelung (insbes. IGA D/USA) zu erfüllen.

Sofern die Investmentgesellschaft entweder Quellensteuer zahlen oder Berichtspflichten erfüllen muss oder sonstige Schäden erleidet, weil ein Anleger die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, behält sich die Investmentgesellschaft das Recht vor, unbeschadet aller sonstigen Rechte gegen diesen Anleger Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Obwohl die Investmentgesellschaft versuchen wird, alle geltenden Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Quellensteuer gemäß FATCA zu vermeiden, kann dennoch nicht garantiert werden, dass diese Verpflichtungen vollständig erfüllt werden können. Sofern die Investmentgesellschaft infolge einer FATCA-Regelung quellensteuerpflichtig wird, kann sich eine erhebliche Wertminderung der von den Anlegern gehaltenen Anteile ergeben.

Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer Person der Vereinigten Staaten befinden, ist die Investmentgesellschaft berechtigt, diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurückzunehmen.

20.14 CRS

Der Common Reporting Standard („**CRS**“) ist Bestandteil eines von der OECD entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Der CRS legt den Umfang der zu meldenden Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie die zu meldenden Kontoinhaber fest.

Die Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, den Ländern, in denen die natürlichen und juristischen Personen ansässig sind, Informationen über deren Finanzkonten zur Verfügung zu stellen.

Die Investmentgesellschaft ist daher verpflichtet, bestimmte Informationen abzufragen und weiterzuleiten. Solche Informationen sind u.a. die Identität, Konten und deren Salden und die finanziellen Erträge.

Erfolgt keine, eine nicht richtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldung kann dies ein Bußgeld für die Investmentgesellschaft zur Folge haben.

An dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nehmen diejenigen Länder teil, die die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("Multilateral Competent Authority Agreement on automatic exchange of financial account information" („**MCAA**“)) unterzeichnet haben. Am 27. Januar 2015 hat Deutschland das MCAA unterzeichnet.

Die gesetzliche Umsetzung des CRS in Deutschland erfolgte durch das "Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze" (kurz: Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, „**FKAustG**“).

Die Investmentgesellschaft wird die Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten erfüllen und den deutschen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Personen ansässig ist.

Der erste Informationsaustausch wird im Jahr 2017 stattfinden und sich auf finanzielle Daten des Geschäftsjahrs 2016 beziehen.

IV. Risikohinweise

Risikoprofil der Investmentgesellschaft

Im nachfolgenden Abschnitt werden die wesentlichen Risiken einer Investition in die Investmentgesellschaft erläutert. Da im Verkaufsprospekt sonst keine darüber hinausgehenden Risikohinweise enthalten sind, sollte der Anleger vor seiner Investitionsentscheidung diesen Abschnitt besonders sorgfältig lesen und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Wert der Anteile an der Investmentgesellschaft und die daraus resultierenden Erträge können sich verringern und es besteht die Gefahr, dass der investierte Betrag nicht vollständig zurückgezahlt werden kann oder dass es zu einem vollständigen Verlust der Investition kommt.

Mit der Investition in die Investmentgesellschaft übernehmen die Anleger alle mit den Anlagen der Investmentgesellschaft verbundenen Risiken. Zu diesen Risiken zählen insbesondere alle aus den weltweiten Investitionen der Investmentgesellschaft in Vermögensgegenstände verbundenen Risiken, insbesondere alle tatsächlichen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und rechtlichen Risiken. Zukünftige Entwicklungen, die weder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft noch vom Anleger beeinflussbar sind, können sich negativ auf die erwartete Rentabilität der Investition auswirken und zu einem vollständigen Verlust der Investition des Anlegers führen.

Die mit der Investition in die Investmentgesellschaft verbundenen Risiken lassen sich entsprechend des Anlageziels und der Anlagestrategie der Investmentgesellschaft folgendermaßen kategorisieren:

1. Allgemeine Risiken
2. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft

Die nachfolgende Darstellung der Risiken folgt auf Grund der Übersichtlichkeit dieser Kategorisierung. Die im Folgenden aufgeführten Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten. Hierdurch können sich die negativen Auswirkungen von Risiken verstärken. Einzelne oder kumulativ auftretende Risiken können den wirtschaftlichen Erfolg der Investition bzw. die gesamte Investition gefährden.

Im schlimmsten Fall kann dies zu einem vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen. Sollte ein Anleger seine Beteiligung durch ein Darlehen finanzieren, das er aufgrund einer negativen Entwicklung der Beteiligung nicht durch Ausschüttungen bedienen bzw. zurückführen kann, so könnte dies im ungünstigsten Fall zur Insolvenz des Anlegers führen.

Eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist nur für solche Anleger geeignet, die (a) sich über das Risiko des Kapitalverlusts und die geringe Liquidität der Beteiligung bewusst sind, (b) das Risiko des vollständigen Verlusts des investierten Kapitals tragen können, (c) deren Beteiligung Teil eines diversifizierten Investmentprogramms ist, (d) die Risiken einer solchen Beteiligung vollständig erfassen und bereit sind, diese zu tragen.

Eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft sollte ausschließlich von den vorgenannten Personen eingegangen werden.

Diese Darstellung der Risiken kann nur allgemeine Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft behandeln, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger berücksichtigen. Jedem Anleger wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf seine persönlichen Umstände und Vermögenssituation sowie sich hieraus ergebende besondere Risiken durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

Die folgende Übersicht der wesentlichen Risikofaktoren hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit der mit der Beteiligung verbundenen Risiken. Neben den nachfolgend beschriebenen Risiken können noch weitere Risiken oder Unsicherheiten auftreten, die derzeit nicht bekannt sind und die sich negativ auf die Investition auswirken können. Die nachfolgend dargestellte Reihenfolge enthält keine Aussage oder Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der dargestellten Risiken.

Da die Investmentgesellschaft, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ausschließlich (mindestens 85 % ihres Wertes) in die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF investiert, treten die nachfolgende genannten Risiken überwiegend nicht unmittelbar bei der Investmentgesellschaft ein, sondern können sie mittelbar über ihr Investment in die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF treffen.

1. Allgemeine Risiken

1.1 Allgemeine Wirtschafts- und Marktlage

Der wirtschaftliche Erfolg der Investmentgesellschaft wird durch die allgemeine wirtschaftliche Lage, Marktbedingungen, wie z. B. Zinssatz, Verfügbarkeit von Krediten, Inflationsrate, wirtschaftliche Unsicherheiten, Gesetzesänderungen, Handelsbeschränkungen, Devisenkontrollen oder nationale und internationale politische Verhältnisse beeinflusst. Neben diesen rationalen Faktoren können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte den wirtschaftlichen Erfolg der Investmentgesellschaft negativ beeinträchtigen. Diese Faktoren können sich auf die Höhe und Volatilität des Wertes und die Liquidität der weit überwiegend mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF gehaltenen Vermögensgegenstände auswirken.

Auf Grund der ungewissen zukünftigen wirtschaftlichen Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Eintrittswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken erhöht. Außerdem kam es im Zusammenhang mit dieser Krise zu extensiven und beispiellosen staatlichen Eingriffen bzw. Regulierungen. In einigen Fällen wurden staatliche „Notfallmaßnahmen“ ergriffen, die in nur geringem Umfang oder gar nicht berücksichtigten, welche Konsequenzen hierdurch für die Marktteilnehmer entstehen. Ferner bestehen bei vielen der in den letzten Jahren, insbesondere von den Notenbanken, ergriffenen Maßnahmen keine historischen Erfahrungswerte über die zukünftigen Auswirkungen hinsichtlich der Effizienz der Finanzmärkte.

Dadurch wurden bestimmte Anlagestrategien und Geschäftsmodelle plötzlich unpraktikabel. Auf Grund der Komplexität der globalen Finanzmärkte und der kurzen Zeit für Regierungen, Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen, ist Unsicherheit im Zu-

sammenhang mit neuen Vorgaben bzw. Anwendbarkeit dieser entstanden. Die hieraus allgemein entstandene Verunsicherung hat sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit der betroffenen Märkte sowie auf vormals erfolgreiche Investmentstrategien ausgewirkt.

Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob weitere derartige Beschränkungen getroffen werden oder wie lange bestehende Beschränkungen andauern. Auch kann nicht vorhergesagt werden, ob sich die Beschränkungen auf die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen wirtschaftlichen Zielsetzungen auswirken.

1.2 Marktstörung

Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse, die die Preisentwicklung beeinträchtigen, können zu erheblichen Verlusten der Investmentgesellschaft führen. Dieses Verlustrisiko wird dadurch erhöht, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden wodurch es schwierig oder unmöglich wird, die Positionen zu veräußern.

Die Finanzierung der Investmentgesellschaft durch Banken, Intermediäre oder andere Kontrahenten kann durch eine Marktstörung beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung kann zu erheblichen Verlusten führen.

Marktstörungen können auch durch unerwartete politische, militärische und terroristische Ereignisse verursacht werden, die erhebliche Verluste zur Folge haben können.

Ein Börsenhandel kann von Zeit zu Zeit ausgesetzt oder beschränkt werden. Hierdurch kann es für die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, an der die Investmentgesellschaft, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ausschließlich (mindestens 85 % ihres Wertes) beteiligt ist, schwierig oder unmöglich werden, die betroffenen Positionen zu liquidieren, wodurch Verluste entstehen können. Auch besteht keine Sicherheit, dass außerbörsliche Märkte liquide bleiben.

1.3 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Investmentgesellschaft darf mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF Vermögensgegenstände auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erwerben. In diesen Ländern können sich die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse sehr von denen des Europäischen Wirtschaftsraums unterscheiden. Infolgedessen können zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Erwerb, Entwicklung, Betrieb oder Verkauf von Vermögensgegenständen bestehen. Wirtschaftliche und/oder politische Krisen (einschließlich Krieg, Bürgerkrieg oder vergleichbare Krisen), rückwirkende Änderung von Gesetzen, Inflation, Währungsschwankungen, Devisenbeschränkungen und andere Maßnahmen können die mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF erworbenen Vermögensgegenstände, den ordentlichen Betrieb von Anlagen, die Leistungsfähigkeit von erforderlichen Vertragspartnern oder die Erwirtschaftung oder Übertragung von Erträgen negativ beeinträchtigen. Wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen können sich negativ auf den Wert der mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF gehaltenen Vermögensgegenstände auswirken und zu Verlusten führen, z. B. im Fall einer zwangsweisen Übertragung von Vermögensgegenständen in staatliches Eigentum ohne eine entsprechende Kompensation.

Auf Grund des Auslandsbezugs besteht die Möglichkeit, dass die wesentlichen Verträge im Zusammenhang mit mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF gehaltenen Vermögensgegenständen dem Recht und dem Gerichtsstand des jeweiligen Staates unterliegen, in dem die Investition getätigt wird. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten in diesen Staaten sind nicht mit deutschem oder europäischem Recht vergleichbar. In solchen Staaten können Ansprüche oder Rechte gegebenenfalls nur mit hohen Kosten, nach langer Zeit oder gar nicht gerichtlich oder anderer Weise geltend gemacht oder durchgesetzt werden.

In diesen Staaten kann es z. B. schwierig sein, Rechts- und/oder Eigentumsverhältnisse sicherzustellen und/oder nachzuweisen, da teilweise öffentliche Register fehlen.

Sofern sich diese Risiken realisieren, können diese den Ertrag der Investmentgesellschaft negativ beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.4 Risiko durch einen Austritt aus der Eurozone

Sofern die Investmentgesellschaft mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in der Eurozone investiert, ist sie den Risiken einer Ausweitung der Eurokrise ausgesetzt. Insbesondere hat sich das Kreditausfallrisiko einiger Mitgliedsstaaten seit 2012 verstärkt. Der Ausfall oder ein erheblicher Rückgang der Kreditwürdigkeit eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten kann massiven Druck auf das Finanzsystem auslösen und im schlimmsten Fall zu einer Wiedereinführung von nationalen Währungen in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten führen, was zur Auflösung des europäischen Wirtschaftsraumes führen könnte. Die Auswirkungen dieses Vorgangs können kaum belastbar abgeschätzt werden. Ergebnisse der Eurokrise können sich nachteilig auf den Wert und die Rückflüsse von mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF gehaltenen Vermögensgegenständen und direkt oder indirekt die wirtschaftliche Lage der Vertragspartner oder Gläubiger auswirken.

Sofern dieses Risiko eintritt, kann dies dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert und die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen.

1.5 Risiken aus Interessenskonflikten

Interessenskonflikte beim Abschluss oder bei der Durchsetzung von Verträgen können dazu führen, dass Vertragsbedingungen nicht derart ausgehandelt werden oder Ansprüche aus Verträgen nicht in der Art und Weise geltend gemacht werden, wie dies im Verhältnis zu unabhängigen Dritten der Fall wäre. Dies gilt insbesondere, wenn entsprechende Verträge zwischen der Investmentgesellschaft, der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF und Gesellschaften der Aquila-Gruppe abgeschlossen werden.

Mit Gesellschaften der Aquila-Gruppe dürfen Verträge abgeschlossen werden, wonach sie Leistungen auf Ebene der Vermögensgegenstände erbringen. Diese Verträge, die regelmäßig einem Drittvergleich („at arms length“) standhalten, müssen nicht unmittelbar zwischen der Investmentgesellschaft und der jeweiligen Gesellschaft der Aquila-Gruppe abgeschlossen

werden. Gesellschaften der Aquila-Gruppe können auch Leistungen auf der Investmentgesellschaft nachgelagerten Ebenen erbringen. Außerdem darf die Investmentgesellschaft mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF Vermögensgegenstände von anderen Gesellschaften der Aquila-Gruppe erwerben, die diese halten bzw. verwalten. Die veräußernden Gesellschaften können dabei Gewinne erzielen. Zudem erhalten Gesellschaften der Aquila-Gruppe Gebühren, die auf Berechnungen z. B. des Nettoinventarwerts beruhen. Erweisen sie sich als fehlerhaft, wären bestimmte Gebühren nicht oder in solcher Höhe angefallen. Durch all diese Umstände können jeweils Interessenkonflikte entstehen.

Bestehen bei Geschäften Interessenskonflikte, insbesondere wenn Geschäfte zwischen Investmentgesellschaft und Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft der Aquila-Gruppe abgeschlossen werden, so haben die Anleger keine Möglichkeit, diese Geschäfte zu verhindern, auch wenn sie davon ausgehen, dass die Geschäfte nicht in ihrem oder dem Interesse der Investmentgesellschaft sind.

Es kann nicht sichergestellt werden, dass Interessenskonflikte immer im Interesse der Anleger gelöst werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft abweichende Interessen der Investmentgesellschaft und eigene Interessen berücksichtigen muss.

Sofern dieses Risiko eintritt, kann dies dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert und die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen.

1.6 Fungibilitätsrisiken

Die Kommanditisten können einmal pro Kalenderjahr ihre Beteiligung zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung kann frühestens zum Ende des Jahres erfolgen, in dem die zweijährige Mindesthaltefrist abläuft. Die Mindesthaltefrist ist für alle gehaltenen Anteile gesondert zu berechnen. Die Kündigung ist nur bezüglich der Anteile möglich, für die die Mindesthaltefrist abgelaufen ist. Es wird unterstellt, dass stets die zuerst erworbenen Anteile gekündigt werden, es sei denn, der Anleger bestimmt etwas anderes. Die Erklärung der Kündigung kann bereits während der Mindesthaltefrist erfolgen. Die Pflicht zur Rücknahme von Anteilen ist an jedem Rücknahmetermin beschränkt auf 15 % der von allen Anlegern gehaltenen und nicht mehr in der Mindesthaltefrist befindlichen Anteile (umlaufende Anteile aller Anteilklassen zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres). Überschreiten die Rückgabeverlangen den genannten Schwellenwert insgesamt, besteht keine Pflicht zur Rücknahme der über den Schwellenwert hinausgehenden Anteilrückgaben. Am Rücknahmetermin nicht erfüllte Rücknahmeverlangen gelten als erloschen. Daneben besteht für die Anleger die Möglichkeit die Gesellschaftsanteile an andere Kommanditisten zu veräußern. Hierfür ist die vorherige Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin erforderlich, die in deren Ermessen steht. Derzeit gibt es keinen geregelten Sekundärmarkt für Anteile der Investmentgesellschaft und es wird auch nicht erwartet, dass sich ein solcher Sekundärmarkt in Zukunft entwickelt. Die freie Handelbarkeit der Kommanditbeteiligung ist daher stark eingeschränkt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger keinen Käufer findet und somit während der Mindesthaltefrist oder bei Überschreiten der Rückgabeschwelle an seine Investition gebunden ist. Daher trägt der Anleger alle mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zusammenhängenden Risiken über die Mindesthaltefrist. Insbesondere trägt der Anleger das Risiko, dass er seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht für den erhofften Preis veräußern kann, auch wenn die Veräußerung aus Sicht des Anlegers erwünscht und erforderlich ist.

1.7 Liquiditätsrisiko bei Rückgaben

Macht ein Anleger von seinem Rückgaberecht Gebrauch, muss die Investmentgesellschaft den Anleger abfinden. Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft hierfür nicht ausreichend Liquidität hat und ihre Vermögensgegenstände liquidieren muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Liquidation in einem ungünstigen Zeitpunkt und Marktumfeld erfolgen muss und ggf. Preise unterhalb des angemessenen Marktpreises erzielt werden. Sofern sich dieses Risiko realisiert, kann dies dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert. Zudem muss der Anleger damit rechnen, dass sich der Rückgabepreis der Anteile zwischen seiner Rückgabeerklärung und dem Rücknahmetag negativ entwickelt. Er bleibt dessen ungeachtet an seine Rückgabeerklärung gebunden und trägt das Risiko der Verringerung des Rücknahmepreises und eines geringeren als erwarteten Rücknahmepreises.

1.8 Fehlende Kontrolle

Der wirtschaftliche Erfolg der Investmentgesellschaft ist im Wesentlichen von der Auswahl geeigneter Vermögensgegenstände durch die Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF abhängig. Die Konsultation oder Zustimmung ihrer Anleger, d.h. u.a. der Investmentgesellschaft, ist für Investitionsentscheidungen nicht vorgesehen. Die Anleger der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, d.h. u.a. die Investmentgesellschaft, sind von der Geschäftsführung der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ausgeschlossen. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der Geschäftsführung besteht nicht. Ihren Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Daher sind die Anleger bzgl. geeigneter Investitionen von der Expertise der Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF abhängig. Diese Verwaltungsgesellschaft hat einen weiten Ermessensspielraum im Zusammenhang mit der Ermittlung, Strukturierung, Zuteilung, sowie dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen durch die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Investitionen Fehlentscheidungen trifft, die sich negativ auf die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF und somit mittelbar auf die Investmentgesellschaft auswirken. Obwohl die Anleger im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen keinerlei Einflussnahmemöglichkeiten haben, müssen sie etwaige negative wirtschaftliche Folgen tragen. Daher soll sich ein Anleger an der Investmentgesellschaft nur beteiligen, sofern er den Investment- und Geschäftsführungsentscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF vertraut.

Sofern sich dieses Risiko realisiert, kann dies dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.9 Risiken fehlender Kontrolle über die Zielinvestmentvermögen und Gesellschaften

Die Investmentgesellschaft hat nur beschränkt Kontrolle über das Management oder den Geschäftsbetrieb der Zielinvestmentvermögen, insbesondere der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, und der Gesellschaften, an denen sie Beteiligungen hält. Daher ist die Investmentgesellschaft sehr stark vom Management der Zielinvestmentvermögen und entsprechenden Gesellschaften abhängig. Einwirkungs- oder Kontrollrechte bestehen bei Minderheitsbeteiligungen in der Regel nicht bzw. nur eingeschränkt. Die Investmentgesellschaft trägt das Risiko aller Entscheidungen des Managements der Zielinvestmentvermögen und entsprechenden Gesellschaften, auch wenn diese für die Zielinvestmentvermögen und entsprechenden Gesellschaften schädlich sind.

Sofern sich diese Risiken realisieren, kann dies dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.10 Konzentrationsrisiko

Die Investmentgesellschaft investiert, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ihr Vermögen ausschließlich (mindestens 85 % ihres Wertes) nur in die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF. Ihre Wertentwicklung ist daher ganz überwiegend von der Wertentwicklung und den wirtschaftlichen Ergebnissen der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF abhängig. Dies kann dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.11 Risiken aus Minderheitsbeteiligungen

Die Anleger können ihre Gesellschafterrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geltend machen. Ist der Anleger lediglich Inhaber einer Minderheitsbeteiligung, kann er nicht alleine, sondern nur in Verbindung mit anderen Anlegern entscheiden. Erfordert eine Angelegenheit einen Beschluss der Anteilshaber, muss der Anleger eine Mehrheitsentscheidung akzeptieren, unabhängig davon, ob diese Entscheidung im Interesse der Investmentgesellschaft oder im eigenen Interesse ist. Für den einzelnen Anleger besteht das Risiko, durch eine beschlussfähige Mehrheit überstimmt zu werden. Durch eine solche Mehrheitsentscheidung können zum Beispiel der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft oder die Anlagebedingungen geändert werden. Nimmt in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren nur eine Minderheit teil, kann dies zu einer Beschlussfassung führen, die die Mehrheit der Anleger, die nicht anwesend oder vertreten waren, bzw. im schriftlichen Verfahren nicht an der Beschlussfassung teilgenommen haben, gegen sich gelten lassen müssen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen, durch eine Minderheit blockiert werden. Anleger müssen bereit sein, die aus diesen Entscheidungen resultierenden negativen Folgen zu tragen, was zu einer Reduzierung der Rückflüsse und im schlimmsten Fall zu einem vollständigen Verlust der Investition führen kann.

1.12 Schlüsselpersonen

Der Erfolg der Investmentgesellschaft hängt maßgeblich von den Geschäftsführern der Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder wesentlichen Vertragspartnern der Investmentgesellschaft und/oder entsprechenden Personen auf Ebene der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ab. Bei einem Wechsel oder Ausfall dieser Personen besteht das Risiko, dass das erforderliche Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und das erforderliche Investitionsmanagement nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet werden kann. Dies kann zu einer nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentgesellschaft führen, so dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.13 Risiko durch den Verzug von Anlegern

Kommt ein Anleger seiner Einzahlungsverpflichtung nicht nach, so verfällt seine Beteiligung und das Gesellschaftskapital verringert sich um den entsprechenden Betrag. Befindet sich ein Anleger im Zahlungsverzug oder versäumt er die rechtzeitige Einzahlung, so kann dies dazu führen, dass die Investmentgesellschaft beabsichtigte Investitionsmöglichkeiten nicht realisieren kann, die bei rechtzeitiger Einzahlung hätten eingegangen werden können. Darüber hinaus können der Investmentgesellschaft durch eine verspätete Zahlung bzw. Zahlungsverzug weitere erhebliche Kosten und Schäden entstehen, wenn die Investmentgesellschaft eigenen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann z. B. beim Zahlungsverzug im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen geschehen.

Durch den Verzug kann die Investmentgesellschaft außer der allgemeinen Haftung auf Schadensersatz der Gegenseite, erheblichen Anwalts- und Gerichtskosten ausgesetzt sein.

Erhält die Investmentgesellschaft erheblich weniger Kapital als erwartet, so kann sich dies auch auf die Risikodiversifikation auswirken oder bewirken, dass die Investmentgesellschaft Ankäufe nur verspätet realisieren kann. Hierdurch können die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verlieren.

1.14 Inflationsrisiken

Die Einlagen der Investmentgesellschaft und deren Wert sind Inflationsrisiken ausgesetzt. Ein Anstieg der Inflation kann zu einem Wertanstieg inflationsgebundener Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie auch zu höheren Zinssätzen und Kosten, und dadurch auch zu einer Verringerung der Kaufkraft durch die Investmentgesellschaft führen. Des Weiteren können Erträge der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft nicht oder nicht vollständig, die Kosten jedoch überwiegend oder vollständig inflationsgebunden sein. Sofern sich dieses Risiko realisiert, kann sich der Ertrag der Investmentgesellschaft verringern, die Profitabilität beeinträchtigt werden und es zu einer Verringerung der Rückflüsse an die Anleger kommen.

1.15 Währungsrisiken

In dem Maß, in dem die Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände in einer anderen Währung als dem Euro direkt oder indirekt hält, ist sie Währungsrisiken ausgesetzt, die die Wertentwicklung negativ beeinträchtigen können. Eine Änderung des

Wechselkurses der Fremdwährung zur Währung der Investmentgesellschaft kann sich negativ auf den Wert der Vermögensgegenstände auswirken. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit dem Umtausch der unterschiedlichen Währungen weitere Kosten entstehen. Sofern sich diese Risiken realisieren, kann dies dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.16 Absicherungsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern. In dem Umfang, in dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechende Absicherungsgeschäfte vornimmt, sind die Anleger zusätzlichen Risiken, zum Beispiel Verlustrisiken aus solchen Geschäften, mittelbar ausgesetzt. Diese zusätzlichen Risiken können zu erheblichen Verlusten führen. Zudem können sich kostenpflichtig getätigte Absicherungsgeschäfte im Nachhinein als nicht erforderlich erweisen. Die Kosten solcher Geschäfte mindern die Rendite der Investmentgesellschaft und die Rückflüsse an die Anleger können geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verlieren.

1.17 Rechtsrisiken

Soweit die Investmentgesellschaft mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF Vermögensgegenstände in unterschiedlichen Ländern erwirbt, müssen die entsprechenden Transaktionen und Verträge ggf. vollständig nach dem Recht anderer Jurisdiktionen abgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Transaktionen und Verträge für ungültig erklärt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn sich rechtliche Bedingungen und deren Verständnis nach Abschluss eines Vertrages ändern und möglicherweise entsprechende Änderungen rückwirkend gelten. Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

1.18 Kontrahentenrisiken

Die Investmentgesellschaft trägt das Ausfallrisiko, dass der jeweilige Vertragspartner den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. Kommen die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen gewollt oder ungewollt nicht oder nicht vollständig nach, kann dies dazu führen, dass die Investmentgesellschaft die ausbleibenden Leistungen anderweitig vertraglich vereinbaren muss, was zu erhöhten Kosten führen kann. Es besteht das Risiko, dass bei Insolvenz des Vertragspartners Garantie- oder Schadensersatzansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Realisiert sich eines dieser Risiken, kann dies zu höheren Kosten und somit zu geringeren Auszahlungen oder einem Totalverlust für die Anleger führen.

1.19 Fremdkapitalaufnahme/Leverage-Risiko

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen. Sofern dieses eingesetzte Fremdkapital nur zu einem oberhalb der Gesamtkapitalrendite der Investition liegenden Zinssatz erworben werden kann, kann auf diese Art und Weise die Eigenkapitalrentabilität der Investmentgesellschaft beeinflusst werden. Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

Ausschüttungen aus einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft erfolgen nachrangig gegenüber Leistungen auf Fremdkapital. Das heißt, dass zunächst alle anderen Gläubiger der Investmentgesellschaft vor den Anlegern befriedigt werden. Sollten nicht ausreichende Mittel für deren Befriedigung zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Anleger nicht den gesamten Betrag ihrer Investition zurückerhalten oder die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

1.20 Prognoserisiko

Bei der Beteiligung an der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft kann nicht über die gesamte Laufzeit vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Daher kann keine Garantie abgegeben werden, dass sich die Beteiligung an der Investmentgesellschaft positiv und/oder wie dargestellt entwickelt.

Zudem enthält dieser Verkaufsprospekt Prognosen, Schätzungen und Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft und der Vermögensgegenstände. Diese Annahmen sind sorgfältig hergeleitet und berücksichtigen den zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin erwarteten wirtschaftlichen Verlauf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die erwarteten Entwicklungen und dargestellten Prognosen fehlerhaft oder nicht vollständig sind bzw. dass die getroffenen Annahmen in Zukunft nicht, nicht in der angenommenen Art und/oder nicht in dem angenommenen Umfang tatsächlich eintreffen werden.

Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

1.21 Anteilfinanzierung

Sollte der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft fremdfinanzieren und sollten die prognostizierten Auszahlungen nicht oder nur in vermindelter Höhe erfolgen, besteht das Risiko, dass die Bedienung der Anteilfinanzierung nicht aus den Rückflüssen des Beteiligungsangebotes an der Investmentgesellschaft erbracht werden kann. In diesem Fall muss der Anleger in der Lage sein, den Kapitaldienst aus seinem sonstigen Vermögen aufzubringen.

1.22 Haftungsrisiken

Der Investmentgesellschaft neu beitretende Kommanditisten werden mit einer Haftsumme von 1 % ihrer Pflichteinlage (exkl. Ausgabeaufschlag) in das Handelsregister der Investmentgesellschaft eingetragen. Werden die Kapitalkonten des Anlegers durch nicht von Gewinnen der Investmentgesellschaft gedeckte Entnahmen (Auszahlungen) unter die Haftsumme gemindert, lebt die Außenhaftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Dies gilt auch, wenn ein Kommanditist Gewinne entnimmt, obwohl die Summe der Kapitalkonten nach handelsrechtlicher Betrachtungsweise unter

den Betrag der Haftsumme gemindert ist oder durch die Entnahme unter diesen Betrag gemindert wird. Die Rückgewähr der Einlage oder eine Auszahlung (Entnahme) durch die Gesellschafter, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen und kann ggf. von etwaigen Gläubigern der Investmentgesellschaft zurückgefordert werden. Vor der Zustimmung ist der betroffene Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft gegenüber unmittelbar haftet, soweit die Hafteinlage durch die Rückgewähr oder Auszahlungen (Entnahme) zurückbezahlt wird. Die Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis bleibt unberührt.

In den vorgenannten Fällen können Kommanditisten – vorbehaltlich der Regelung des § 133 Abs. 2 KAGB – auch noch nach der Eintragung ihres Ausscheidens aus der Investmentgesellschaft in das Handelsregister bis zur Höhe ihrer Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft haften, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden und daraus Ansprüche gegen den Ausgeschiedenen in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, verjähren die vorgenannten Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen Kommanditisten – vorbehaltlich der Regelung des § 138 Abs. 2 KAGB – spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister oder – wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden – fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Eine weitergehende Haftung nach den §§ 30 f. GmbHG analog bis zur Höhe aller empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Hafteinlage kommt in Betracht, wenn Auszahlungen der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser schon bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, kann die Investmentgesellschaft im Falle eines negativen Auseinandersetzungs Guthabens Ausgleich verlangen, soweit der Anleger Entnahmen getätigt hat, die seine Gewinnanteile übersteigen.

Die Haftung von Gesellschaften und Personen, die für die Investmentgesellschaft Aufgaben erbringen, ist begrenzt, sodass etwaige von der betreffenden Gesellschaft verursachte Schäden ggf. nicht kompensiert werden können. Möglicherweise haben diese Gesellschaften zu Lasten der Investmentgesellschaft Ansprüche auf Freistellung.

1.23 Widerruf

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Geltendmachung bestehender gesetzlicher Widerrufsrechte, die ggf. auch nach mehreren Jahren ausgeübt werden können, zu Liquiditätsabflüssen und dadurch zu Liquiditätsengpässen kommen kann, welche die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen können.

1.24 Vertragspartnerrisiko

Grundsätzlich besteht bei sämtlichen Investitionen das Risiko, dass Vertragspartner Verträge nicht einhalten, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind, dass es zu kriminellen Handlungen kommt oder dass Vertragspartner – z. B. aufgrund ihrer Insolvenz – ausgetauscht werden müssen. Es besteht ferner das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadenersatzleistungen entfallen bzw. es müssen Ansprüche abgeschrieben werden.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass in den mit den Vertragspartnern vereinbarten Verträgen die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise beschränkt wurde oder wird. Dementsprechend kann sich die Investmentgesellschaft bei einem Schadenfall nicht in jedem Falle schadlos halten. Das vorstehende Risiko gilt insbesondere in Bezug auf die von der Investmentgesellschaft oder für Rechnung der Investmentgesellschaft abgeschlossenen oder beabsichtigten Verträge über den Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft, über die Einrichtung und Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion, über die Beratung der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Strukturierung des Beteiligungsangebots, über die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB, über die Strukturierung des Beteiligungsangebotes, Erstellung der Verkaufsunterlagen und über die Mitwirkung im Rahmen der Beurteilung des Beteiligungsangebotes und über die Vermittlung der Zwischen- und langfristigen Finanzierung.

Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

1.25 Allgemeine Steuerrisiken

Eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft kann zu steuerlichen Folgen in Deutschland, den Ländern in denen sich die Vermögensgegenstände befinden, den Ländern, in denen sich bestimmte Anleger aufhalten und möglicherweise in weiteren Ländern führen. Einige dieser steuerlichen Folgen unterscheiden sich für bestimmte Anleger. Unter anderem kann bei den Anlegern eine Steuer anfallen, auch wenn es zu keiner Ausschüttung durch die Investmentgesellschaft gekommen ist. In den Ländern, in denen sich die Vermögensgegenstände befinden, können sowohl Anleger als auch die Investmentgesellschaft steuerpflichtig sein (insbesondere kann eine Quellensteuer erhoben werden). Es ist nicht gewährleistet, dass demnach erhobene Steuern zurückerstattet werden oder anrechenbar sind

Abhängig von den individuellen Umständen, kann sich die steuerliche Beurteilung für direkte oder indirekte Beteiligungen unterscheiden.

Anlegern wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der Investmentgesellschaft beraten zu lassen.

Die Investmentgesellschaft könnte Steuerrisiken ausgesetzt sein, die aus abweichenden Interpretationen des anzuwendenden Steuerrechts durch die Steuerbehörden oder durch nachteilige Änderungen der gegenwärtigen Rechtsprechung entstehen. Änderungen der Steuergesetzgebung, der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung, die von der Beurteilung der Investmentgesellschaft abweichen, können zu einer höheren Steuerlast führen.

Die Verwirklichung eines dieser Risiken kann sich negativ auf das Geschäft der Investmentgesellschaft, die finanziellen Rahmenbedingungen und die Ertragslage auswirken.

2. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Investition der Investmentgesellschaft in die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF

2.1 Blind Pool Risiko

Die konkreten Vermögensgegenstände der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch nicht überwiegend fest (sogenannter „Semi-Blind Pool“). Die Entscheidung zur künftigen Investition in die jeweiligen weiteren Vermögensgegenstände trifft die Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF für diese nach Maßgabe der in ihrer Satzung sowie ihrem Informationsdokument dargelegten Kriterien. Je nach Zeitpunkt seines Beitritts zur Investmentgesellschaft hat ein Anleger keine Möglichkeit der abschließenden Analyse und Prüfung der getätigten und beabsichtigten Investitionen der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF.

Es besteht daher das Risiko, dass weitere geeignete Vermögensgegenstände nicht oder nicht zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis der Investmentgesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. In einem derartigen Fall könnte das von den Anlegern eingesamelte und bereits abgerufene Kapital für einen unbestimmten längeren Zeitraum auf einem Bankkonto angelegt werden, obwohl laufende Kosten der Investmentgesellschaft weiter zu bedienen wären.

Die Verwirklichung eines dieser Risiken kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

2.2 Allgemeines Investitionsrisiko

Die Investmentgesellschaft steht mit anderen Investoren, die vergleichbare Investitionen in Vermögensgegenstände vornehmen, im Wettbewerb. Der Erfolg der Investmentgesellschaft hängt maßgeblich davon ab, ob es der Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in diesem Wettbewerb gelingen wird, geeignete Vermögensgegenstände zum Erwerb zu identifizieren. Die Möglichkeit, geeignete Vermögensgegenstände zu identifizieren und zu erwerben ist auch von Marktentwicklungen und Vertragspartnern der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF abhängig. Die Wettbewerbssituation kann dazu führen, dass die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF keine oder nicht in ausreichendem Maße Vermögensgegenstände erwerben kann. Zudem kann die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF gezwungen sein, beim Erwerb von Vermögensgegenständen aus ihrer Sicht ungünstigere Konditionen oder höhere Risiken zu akzeptieren. Dies kann die Wachstumsmöglichkeiten und das Ergebnis der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF und somit mittelbar der Investmentgesellschaft beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Ausschüttungen der Anleger und den Nettoinventarwert der Gesellschaftsanteile haben. In vergleichbarer Weise bestehen auch erhebliche Risiken bei einer möglichen Veräußerung von Vermögensgegenständen. Es besteht keine Gewähr, dass die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF überhaupt oder zu angemessenen Preisen Käufer für Vermögensgegenstände im Falle eines gewünschten oder erforderlichen Verkaufs finden wird. Dies kann dazu führen, dass die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ggf. nicht oder nicht preisangemessen veräußert. Dies kann die Rückflüsse an die Anleger reduzieren.

2.3 Risiken aus Rendite- und Wahrscheinlichkeitsprognosen bei Investitionen

Bei der Prüfung der Vermögensgegenstände stützt sich die Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF auf die von Asset & Investment Advisors und Dritten zur Verfügung gestellten oder übermittelten schriftlichen und mündlichen Angaben. Diese werden stichprobenweise überprüft, jedoch nicht durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigt, wobei in der Regel aber testierte Bilanzen über Gesellschaften, Fonds oder Unternehmen, an denen Eigenkapitalbeteiligungen erworben werden, vorliegen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen basieren auf Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen. Die in der Vergangenheit erzielten Renditen vergleichbarer Vermögensgegenstände sind keine Garantie dafür, dass ähnliche Renditen auch in der Zukunft erreicht werden können. Sollten sich die der Investmentgesellschaft übermittelten Angaben als fehlerhaft erweisen, kann dies die Rendite der Anleger mindern.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass höhere Gebühren und Kosten in Bezug auf bestimmte Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten gezahlt werden, die so nicht kalkuliert wurden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft haftet nicht (einschließlich einer möglichen Rückzahlung von überschüssigen Gebühren an die Investmentgesellschaft oder Anleger), sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die Bewertung eines Vermögenswertes nicht korrekt ermittelt wurde.

Die Verwirklichung eines dieser Risiken kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

2.4 Liquiditäts- und Markteigenschaften

Unternehmensbeteiligungen nach Abschnitt III. 2.1 i. a) und b) sind verhältnismäßig illiquide, insbesondere wenn es sich um Minderheitenbeteiligungen handelt, wodurch es schwierig oder unmöglich werden kann, bei Erwerb oder Verkauf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gewünschten Preis zu erhalten bzw. zu zahlen. Die Möglichkeit, auf Marktbewegungen zu reagieren, kann sich hierdurch verschlechtern und es besteht die Gefahr, dass es zu negativen Preisbewegungen dieser Unternehmensbeteiligungen kommt.

Der Verkauf von illiquiden oder beschränkt übertragbaren Unternehmensbeteiligungen erfordert meistens mehr Zeit, verursacht höhere Vermittlungsgebühren, Abschläge oder andere Vertriebskosten, als dies bei Wertpapieren der Fall ist, die an nationalen Börsen oder im Freiverkehr gehandelt werden können.

Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

2.5 Risiken aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen

Investitionen durch die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, in die die Investmentgesellschaft überwiegend investiert, können direkt oder indirekt, durch deutsche oder Zwischengesellschaften anderer Jurisdiktionen vorgenommen werden. Die zulässigerweise zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen können ihrerseits fertige Anlagen betreiben oder erwerben oder von ihnen bewirtschaftete Anlagen bauen oder entwickeln. Hieraus ergeben sich unterschiedliche wesentlichen Risiken, die nachfolgend nicht abschließend dargestellt werden.

Die Verwirklichung eines der nachfolgend genannten Risiken, allein oder in Kombination, kann sich negativ auf das Geschäft der Investmentgesellschaft, die finanziellen Rahmenbedingungen und die Ertragslage auswirken.

i. Akquisitionsrisiko

Werden Anlagen von Unternehmensbeteiligungen direkt oder indirekt erworben, können sie nicht frei von Lasten Dritter sein. Hierdurch besteht das Risiko, dass die Investition nicht oder nur unter erheblichen Zusatzkosten durchgeführt werden kann. Es besteht ferner das Risiko, dass nicht vorgesehene Kosten zur Durchsetzung der eigenen Rechtsposition entstehen. Kann der Erwerb nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden, trägt die Investmentgesellschaft mittelbar alle ihr hieraus entstandenen Kosten.

ii. Zeitliche Verzögerungen

Es besteht das Risiko, dass erwerbbarer Anlagen verspätet fertig gestellt werden (z. B. wegen verzögerten Lieferterminen einzelner Bestandteile, schlechtem Wetter, Materialfehlern, Konstruktionsfehlern, Streiks oder sonstige nicht geplante Bauverzögerungen), ohne dass hierfür eine Kompensation erlangt werden kann. Dadurch verzögern sich z. B. die Produktion und die Einspeisung von Strom oder die Nutzung der Anlage.

iii. Abnahme von Anlagen

Sofern die Projektierung, Entwicklung und der Bau von Anlagen in den Händen Dritter liegen, sind die Anlagen abzunehmen. Während der Planung und des Baus der Anlagen besteht keine Möglichkeit zur ständigen Aufsicht der beauftragten Unternehmen. Die in dieser Phase gegebenenfalls entstehenden Fehler oder Planungsabweichungen können sich indirekt zu Lasten der Investmentgesellschaft auswirken. Dies verstärkt sich, soweit dafür kein Ausgleich von einem Garanten oder von Dritten gefordert bzw. erlangt werden kann.

iv. Konstruktionsfehler und bauliche Mängel

Auf Grund von Konstruktionsfehlern oder baulichen Mängeln kann der Fall eintreten, dass Anlagen ganz oder teilweise nicht funktionsfähig sind. Sofern ein Dritter gegebenenfalls zur Nachbesserung und Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands verpflichtet ist, besteht das Risiko, dass dieser die Nachbesserung nicht oder nicht zeitgemäß vornimmt. Hierdurch kann es zu Betriebsausfällen, Betriebsunterbrechungen oder anderen zeitlichen Verzögerungen sowie erhöhten Kosten kommen. Zudem besteht das Risiko, dass der Dritte eine geforderte Nachbesserung verweigert oder keine Einigkeit über das Bestehen eines baulichen Mangels hergestellt werden kann. Es besteht ferner das Risiko, dass der Dritte wirtschaftlich nicht mehr in der Lage ist, Nachbesserungsansprüche zu erfüllen und dass die Verpflichtungen zur Zahlung der mit einer Nachbesserung und Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands entstandenen Kosten selbst nicht von einer etwaigen Garantie oder sonstigen Gewährleistung erfasst sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mängel erst nach der Garantiezeit erkannt werden oder auftreten oder in einem die Garantieverpflichtung übersteigenden Umfang auftreten und dann nicht vollumfänglich oder insgesamt nicht mehr geltend gemacht werden können. Tritt einer der vorstehend genannten Fälle ein, so sind die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten von der Investmentgesellschaft indirekt zu tragen.

v. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb von bestimmten Anlagen (z. B. zur Erzeugung von Energie, Straßen, Flughäfen) sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Trotz sorgfältiger Planung und Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle notwendigen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Anlage vorliegen bzw. vorliegen. Es besteht das Risiko, dass Genehmigungen auslaufen und nicht verlängert werden können oder zurückgenommen werden, was zu einer Verhinderung bzw. Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlage führen kann. Ggf. kann eine Inbetriebnahme von Anlagen nur unter Auflagen erfolgen. Dies kann ebenfalls die Inbetriebnahme verzögern oder den Betrieb verteuern.

Insbesondere Investitionen in Erneuerbare Energien können von staatlichen Konzessionen und Genehmigungen in besonderem Maße abhängen. Der Energiesektor ist in vielen Ländern Gegenstand von intensiver und sich teilweise schnell ändernder Regulierung. Insoweit besteht das Risiko, dass zuständige Behörden hoheitliche Rechte geltend machen und Verordnungen erlassen, die den Rechten der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder eingesetzter Zwischengesellschaften aus bereits geschlossenen Verträgen entgegenstehen und diese entwerten. Ferner können staatliche Konzessionen und Genehmigungen nachteilig verändert, widerrufen oder im Falle ihrer Befristung nicht verlängert werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben.

Außerdem können die zu errichtenden Anlagen politischen und gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt sein, wenn für die Planung und Umsetzung die Unterstützung der Politik und/oder der Bevölkerung erforderlich ist. Hierdurch können sich Planung und Umsetzung des Projekts verteuern bzw. verhindert werden.

vi. Haftung für unbekanntete Verbindlichkeiten

Die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder von ihr gehaltene Gesellschaften können wegen Verbindlichkeiten oder sonstigen Haftungsverhältnissen gegenüber Dritten, die bereits vor dem Erwerb von Anlagen entstanden sind, aber vom Veräußerer bzw. früheren Eigentümer pflichtwidrig nicht offengelegt wurden, in Anspruch genommen werden.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung für solche Verbindlichkeiten oder sonstige Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten selbst nicht von einer gegebenenfalls erhaltenen Garantie der Veräußerer bzw. Errichter der jeweiligen Teile oder Anlagen

erfasst wird oder erst nach der Garantiezeit erkannt wird oder auftritt oder in einem die Garantieverpflichtung übersteigenden Umfang auftritt und dann nicht vollumfänglich oder insgesamt nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder einer fertiggestellten Anlage etwaige Altlasten oder Grundstücksbelastungen nicht vollumfänglich untersucht, abgeschätzt oder erkannt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass keine Due Diligence durchgeführt und/oder es im Rahmen einer durchgeführten Due Diligence zu einer Fehleinschätzung der jeweiligen Grundstücksbelastung kommt. Zudem ist davon auszugehen, dass etwaige Kompensationen i. d. R. nicht in Betracht kommen, da die Verkäufer der Anlageobjekte bzw. der Grundstücke ihre Haftung diesbezüglich üblicherweise ausschließen werden. Die Beseitigung von Altlasten oder sonstiger Grundstücksbelastungen, die für die weitere Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, bzw. auf Grund behördlicher Anordnung vorzunehmen ist, kann erhebliche Kosten verursachen. Dies kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen.

vii. *Anspruchsverjährung und -durchsetzung*

Es besteht das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel bzgl. der Anteile oder Anlagen, die die Investmentgesellschaft indirekt erworben hat, von einer etwaigen Garantie des jeweiligen Veräußerers bzw. Errichters nicht erfasst sind oder erst nach der Garantiezeit Sach- oder Rechtsmängel erkannt werden oder auftreten oder in einem die Garantieverpflichtung übersteigenden Umfang auftreten und dann nicht vollumfänglich oder insgesamt nicht mehr geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der jeweilige Anspruchsgegner seine Verpflichtungen aus den vereinbarten Gewährleistungs-, Haftungs- und Erstattungsregelungen oder bzgl. der bei Abnahme der Anlagen gerügten Mängel nicht erfüllt oder erfüllen kann, selbst wenn die Ansprüche nicht verjährt sind. Sollten technische Mängel an den Investitionsobjekten auftreten, liegt die Beweislast dafür, dass diese zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden, gegebenenfalls bei Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder von ihr gehaltenen Gesellschaften. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Garantien, die Dritte zu Gunsten der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder von ihr gehaltenen Gesellschaften abgegeben haben. Diesbezüglich besteht auch die Gefahr, dass die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder von ihr gehaltenen Gesellschaften den notwendigen Beweis z. B. für eine Verschlechterung des Wirkungsgrads von Anlagen nicht führen und daher einen möglichen Anspruch auf Kompensationszahlungen oder Ersatzlieferungen nicht durchsetzen können. In diesem Fall können für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen.

viii. *Technisch bedingte Betriebsunterbrechung/technisch bedingter Betriebsausfall*

Anlagen u.a. im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung sowie sonstiger Infrastruktur, wie sie im Verkaufsprospekt, dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen definiert ist, sind technisch hoch komplex und sensibel. Auf Grund des Zusammenspiels unterschiedlicher Teile von unterschiedlichen Herstellern kann es zu technischen Betriebsunterbrechungen kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bestandteile einer Anlage fehlerhaft sind und es zu einem Betriebsausfall oder zu einer geringeren Leistung als der prognostizierten kommt. Es besteht das Risiko, dass der Fehler außerhalb der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit auftritt und die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder von ihr gehaltene Gesellschaften die Kosten einer Wiederherstellung bzw. Reparatur zu tragen hat und keine Kompensation für den Ausfall stattfindet.

ix. *Verfügbarkeit*

Die technische Verfügbarkeit der Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen (z. B. außerplanmäßige Reparatur oder Wartungsarbeiten) verringert sein, sodass vorübergehend oder dauerhaft weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann bzw. eine Nutzung vorübergehend oder dauerhaft ausscheidet.

x. *Untergang bzw. Beschädigung von Anlagen - Versicherung*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagen untergehen bzw. es zu so starken Beschädigungen kommt, die einem Untergang der Anlage gleichkommen. Hierbei besteht das Risiko, dass etwaig bestehende Versicherungen den entstandenen Schaden gar nicht bzw. nur teilweise erstatten.

xi. *Verkehrssicherungspflichten*

Sofern die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF oder von ihr gehaltenen Gesellschaften Betreiber der Anlage ist, bestehen allgemeine gesetzliche Verkehrssicherungspflichten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gegen sie Schadensersatzansprüche bestehen, die nicht von Versicherungen gedeckt sind.

xii. *Risiken zum Nutzungsende*

Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Anlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei Rückbau, der Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes weitere unvorhersehbare Kosten entstehen.

Es kann vorkommen, dass die Anlagen auf Grund wirtschaftlicher oder sonstiger Gründe nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt veräußert werden können. Auf Grund von konjunkturellen Schwankungen oder sich ändernden Rahmenbedingungen im entsprechenden Marktumfeld kann es sein, dass die Anlagen nicht zum angestrebten Zeitpunkt, Kaufpreis oder gar nicht mehr veräußert werden können.

2.6 *Risiken im Zusammenhang mit mehrschichtigen Investments*

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, sich indirekt an Vermögensgegenständen zu beteiligen und muss daher auch zusätzliche Kosten und Strukturrisiken tragen (z. B. steuerliche und rechtliche Risiken), die bei einer direkten Beteiligung nicht auftreten würden.

Ferner besteht bei einer mittelbaren Beteiligung das Risiko, dass Zahlungen an die jeweils vorgeschaltete Beteiligungsstufe teilweise oder insgesamt ausfallen, z. B. durch Liquiditätsmängel, Insolvenz oder Veruntreuung. Hierdurch kann sich der Zahlungsfluss an die Investmentgesellschaft entsprechend reduzieren.

Dies kann dazu führen, dass sich die Ertragskraft der Investmentgesellschaft verschlechtert, die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen und im schlimmsten Fall die Beteiligung der Anleger vollständig an Wert verliert.

2.7 Risiken aus Beteiligungen an Zielinvestmentvermögen

Die Investition in Zielinvestmentvermögen, insbesondere in oder durch die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Der Anleger muss bereit sein, alle diese Risiken zu tragen. Zu den mit einer Investition in Zielinvestmentvermögen verbundenen Risiken gehört zunächst das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts durch verminderte Zahlungsfähigkeit bis hin zur Insolvenz des Schuldners. Darüber hinaus können der Investmentgesellschaft bzw. der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in einer solchen Situation über den Betrag der noch ausstehenden Forderungen hinausgehende zusätzliche Kosten, etwa durch gerichtliche Auseinandersetzungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen drohen.

Ferner ist das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft bzw. der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF davon abhängig, dass die Zielinvestmentvermögen die von ihnen zu erwerbenden Vermögensgegenstände gewinnbringend auswählt, verwaltet und ggf. veräußert. Hierauf hat die Investmentgesellschaft bzw. die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF als Anleger der Zielinvestmentvermögens grds. keinen Einfluss. Fehler bei der Anlagestrategie oder mangelhafte Verwaltung des Zielinvestmentvermögens können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zielinvestmentvermögen auswirken und zu geringeren Gewinnen oder Verlusten und somit geringeren bis ausbleibenden Ausschüttungen durch die Zielinvestmentvermögen an die Investmentgesellschaft bzw. Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF führen. Die auf Ebene der Zielinvestmentvermögens anfallenden Kosten für die Konzeption, Auflegung und Verwaltung der Zielinvestmentvermögen werden vor einer Gewinnausschüttung an die Anleger der Zielinvestmentvermögen beglichen und wirken sich daher auf Zahlungen an die Investmentgesellschaft bzw. Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF aus.

Außerdem werden Investitionen in die Zielinvestmentvermögen grds. auf Basis entsprechender Verkaufsunterlagen, z. B. Verkaufsprospekte, getätigt. Fehler oder unvollständige Verkaufsunterlagen können zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen der Investmentgesellschaft bzw. der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF führen und sich negativ auf ihr Ergebnis und damit Ausschüttungen an die Anleger auswirken.

Auch handelt es sich bei den Zielinvestmentvermögen in der Regel um nicht börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Beteiligungen. Dementsprechend ist die Liquidität der Beteiligung stark eingeschränkt. Es besteht keine Gewähr dahingehend, dass sie, soweit erforderlich, überhaupt oder preisangemessen veräußert werden kann. Die Veräußerung von illiquiden Anlageinstrumenten kann schwierig, teuer und langsam vorangehen, z. B. sind Maklerprovisionen beim Handel mit illiquiden Wertpapieren oftmals höher als beim Handel von liquiden Wertpapieren.

Erwirbt die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF Beteiligungen an Zielinvestmentvermögen durch Ersterwerb (Primary) und im Rahmen einer Platzierungsphase, besteht das Risiko, dass das Zielinvestmentvermögen anders als erwartet nicht platziert wird oder nach der Platzierungsphase abgewickelt wird, wenn nicht genügend Kapital während der Platzierungsphase eingeworben wurden. In diesem Fall werden an die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF keine (erwarteten) Gewinne ausgeschüttet und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ihre geleistete Einlage nicht in voller Höhe zurück erhält.

Werden Zielinvestmentvermögen durch abgeleitete Erwerb auf dem Sekundärmarkt (Secondary) erworben, ist für den Kaufpreis überwiegend der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Anteilwert, basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Zielinvestmentvermögens, maßgeblich. Bei der Ermittlung dieser Werte kann es zu Fehlern kommen, z. B. aufgrund mangelhafter Bewertungsmethoden oder unzureichender Informationsbasis. Der ermittelte Anteilwert kann daher nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen und zu einem erhöhten Kaufpreis hierfür führen. Auch tritt die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Es kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF für nicht vorhersehbare Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber dem Zielinvestmentvermögen oder einem Gläubiger des Zielinvestmentvermögens haftet. Ferner besteht das Risiko, dass die Anteile an dem Zielinvestmentvermögen nicht rechtswirksam erworben werden, ihr etwaige hierdurch vermittelte Gewinne nicht zustehen und sie auf Sekundäransprüche gegenüber dem Veräußerer angewiesen ist (z. B. Schadensersatzansprüche; Rückzahlung des Kaufpreises).

Realisieren sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann dies dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition in die Investmentgesellschaft führen.

2.8 Risiken aus Anlageinstrumenten

i. Risiko der Investition in nicht börsennotierte oder handelbare Anlageinstrumente

Bei den Anlageinstrumenten handelt es sich teilweise um nicht börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Instrumente. Dementsprechend ist die Liquidität der Anlageinstrumente stark eingeschränkt. Es besteht keine Gewähr dahingehend, dass diese Anlageinstrumente, soweit erforderlich, überhaupt oder preisangemessen veräußert werden können. Dies kann dazu führen, dass die Ausschüttungen an die Anleger entsprechend geringer ausfallen.

Die Veräußerung von illiquiden Anlageinstrumenten kann schwierig, teuer und langsam vorangehen, z. B. sind Maklerprovisionen beim Handel mit illiquiden Wertpapieren oftmals höher als beim Handeln von liquiden Wertpapieren.

Es kann schwierig, kostspielig oder unmöglich sein, diese Wertpapiere zu bewerten. Hierdurch können die Verwaltungskosten der Investmentgesellschaft steigen.

Realisieren sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann dies dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition in die Investmentgesellschaft führen.

ii. Risiko der Investition in Fremdkapitalinstrumente

Die Investition in Fremdkapitalinstrumente ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Der Anleger muss bereit sein, alle diese Risiken zu tragen. Zu den mit einer Investition in Fremdkapitalinstrumente verbundenen Risiken gehört zunächst das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts durch verminderte Zahlungsfähigkeit bis hin zur Insolvenz des Schuldners. Darüber hinaus können der Investmentgesellschaft bzw. der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in einer solchen Situation über den Betrag der noch ausstehenden Forderungen hinausgehende zusätzliche Kosten, etwa durch gerichtliche Auseinandersetzungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen drohen. Realisieren sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann dies dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition in die Investmentgesellschaft führen.

iii. Risiko der Investition in Eigenkapitalbeteiligungen

Die Investition in Eigenkapitalbeteiligungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Der Anleger muss bereit sein, alle diese Risiken zu tragen. Bei einer Eigenkapitalbeteiligung trägt der Anleger mittelbar das gesamte unternehmerische Risiko der betreffenden Gesellschaft. Eigenkapitalbeteiligungen sind grundsätzlich mit einem höheren Risiko als Fremdkapitalinstrumente verbunden, denn die Ansprüche des Eigenkapitalinvestors sind denen der Gläubiger solcher Instrumente gegenüber nachrangig. Dies kann bedeuten, dass der Eigenkapitalinvestor keine oder nur sehr geringe Ausschüttungen erhält. Etwaige Verluste einer Gesellschaft werden vorrangig durch das Eigenkapital aufgefangen. Der Erfolg einer Eigenkapitalbeteiligung hängt im Wesentlichen von der Wert- und Ertragsentwicklung der jeweiligen Gesellschaft ab. Diese wiederum ist von einer Vielzahl von Entwicklungen abhängig. Bei den Gesellschaften kann es sich um junge Unternehmen mit gegenüber etablierten Unternehmen erhöhten Insolvenzrisiken handeln. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Projekte der Gesellschaften nicht wie erwartet entwickeln.

Die Bewertungen von Gesellschaften können einer Vielzahl von relevanten Einflussgrößen unterliegen. Eine verlässliche Prognose über die Entwicklung der Gesellschaften und somit auch über den Verlauf einer entsprechenden Eigenkapitalbeteiligung ist nicht möglich. Auch können bei Gesellschaften Informationen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich sein. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Gesellschaften mindern oder ganz aufzehren. Eine Eigenkapitalbeteiligung kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Realisieren sich die vorstehend aufgeführten Risiken, kann dies zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an den Anleger führen.

2.9 Ausschluss von Anlegern

Bei unterlassener oder unvollständiger Einzahlung der Zeichnungssumme besteht das Risiko des vorzeitigen Ausschlusses eines Anlegers. Ein Ausschluss eines Anlegers ist ferner möglich, wenn der Anleger kein semiprofessioneller oder professioneller Anleger nach dem KAGB ist, die Beteiligung des Anlegers gemäß § 4 Abs. 5 oder 6 des Gesellschaftsvertrages unzulässig ist, dessen Beteiligung den planmäßigen Geschäftsbetrieb gefährdet oder sonst ein wichtiger Grund besteht. Wichtige Gründe werden in § 24 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages genannt.

Sofern ein Anleger ausgeschlossen wurde, entspricht die Höhe der Abfindung dem Produkt aus der Anzahl der vom ausscheidenden Anleger gehaltenen Anteile und dem Rückgabepreis, wobei ein Abschlag von 20 % auf das ermittelte Abfindungsguthaben vorzunehmen ist. Die Abfindung an den Anleger kann, insbesondere bedingt durch die anfänglichen Nebenkosten des Beteiligungsangebotes, sehr niedrig sein.

2.10 Risiken aus der Verwahrstellenfunktion

Es besteht das Risiko, dass die bestellte Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verletzt und der Investmentgesellschaft hierdurch ein Schaden entsteht. Auch ist denkbar, dass die BaFin einen Wechsel der Verwahrstelle verlangt oder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle die geschlossene Vereinbarung kündigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die sodann neu zu bestellende Verwahrstelle nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden werden kann, besteht das Risiko der Abwicklung der Investmentgesellschaft.

2.11 Steuerliche Risiken

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich konzeptionsgemäß um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Der vermögensverwaltende Status der Gesellschaft ergibt sich zum einen daraus, dass die Gesellschaft nach der geplanten Investitionsstruktur keine originär gewerblichen Einkünfte erzielt. Insbesondere soll sich die Investmentgesellschaft nicht direkt an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften beteiligen und solche Beteiligungen auch nicht über eine andere vermögensverwaltende Personengesellschaft eingehen. Darüber hinaus soll die Investmentgesellschaft den Erwerb der Vermögensgegenstände nicht wesentlich fremdfinanzieren. Ferner wird die Gesellschaft im Hinblick darauf, dass einziger vollhafter Gesellschafter (Komplementär) eine GmbH ist, durch die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf einen Kommanditisten aus gewerbesteuerrechtlicher Sicht „entprägt“. Diese Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis führt nach Auffassung der Finanzverwaltung selbst dann zur Entprägung, wenn es sich bei dem zur Geschäftsführung befugten Kommanditisten um eine Kapitalgesellschaft handelt (R 15.8 Abs. 6 S. 2 Einkommensteuer-Richtlinien 2012). Allerdings ist nicht abschließend geklärt, ob dies auch gilt, wenn es sich bei der Gesellschaft um eine regulierte Investmentkommanditgesellschaft handelt. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung zu dieser Frage fehlt.

Für den Fall, dass die Investmentgesellschaft entgegen der Konzeption gewerbliche Einkünfte unmittelbar erzielt oder ihr gewerbliche Einkünfte aus einer Beteiligung zugerechnet würden, und für den Fall, dass die vorstehend beschriebene „Entprägung“ fehlschlägt oder von der Finanzverwaltung oder einem Finanzgericht nicht anerkannt wird, wäre die Investmentgesellschaft als gewerbliche Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) einzuordnen. Anleger würden dann aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielen. Für steuerbefreite Anleger besteht darüber hinaus das Risiko einer gewerblichen Infektion. Dies kann bei einem nach § 5 Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten Anleger, insbesondere bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse,

zum Wegfall der Steuerbefreiung führen. Der Wegfall der Steuerbefreiung wäre nicht nur auf die Einkünfte aus der Investmentgesellschaft beschränkt, sondern es würde der steuerbefreite Status insgesamt entfallen.

ANLAGE I: ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft mit Sitz in 20355 Hamburg, Valentinskamp 70

(nachfolgend „**Investmentgesellschaft**“ genannt),

extern verwaltet durch die

Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH

mit Sitz in 20355 Hamburg, Valentinskamp 70

(nachfolgend „**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ genannt),

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

A. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

I. Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

1. Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich ÖPP-Gesellschaften (unabhängig davon, ob diese nach dem sog. Betreibermodell oder dem Beteiligungsmodell arbeiten), deren Geschäftszweck im Wesentlichen auf die direkte oder indirekte Bewirtschaftung folgender Wirtschaftsgüter sowie aller damit zusammenhängenden Aktivitäten gerichtet ist:
 - a) Erneuerbare Energien: insb. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und die sonstigen zur Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Vermögensgegenstände und Beteiligungen;
 - b) Infrastruktur: insb. Infrastrukturanlagen oder Teile derselben (z. B. Brücken, Tunnel, Straßen, Hafenanlagen, Schienennetze, Bahnhöfe, Flughäfen); Anlagen und Mittel zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von konventioneller Energie, Energieträgern, Wärme, Gütern und Rohstoffen; Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und zum Transport von Wasser; Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, Soziale Infrastruktur und die sonstigen zur Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Vermögensgegenstände und Beteiligungen.
2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF oder an geschlossenen (i) EU-Spezial-AIF oder (ii) ausländischen Spezial-AIF, die über das zur Verfügung stellen von Eigen- und/oder Fremdkapital jeweils überwiegend in Vermögensgegenstände nach Abschnitt A.I.1 oder direkt deren Bewirtschaftungsgegenstände investieren, sowie Anteile oder Aktien an inländischen offenen, entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen (nachfolgend gemeinsam „**Zielinvestmentvermögen**“ genannt);
3. Wertpapiere;
4. Geldmarktinstrumente; und
5. Bankguthaben.

Eine Beteiligung an Zwischengesellschaften oder Zielinvestmentvermögen ist mit Dritten sowohl als Mehrheits- als auch als Minderheitsbeteiligung möglich. Die Dritten können auch Unternehmen der Aquila-Gruppe oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltete oder beratene Investmentvermögen oder sonstige Dritte sein.

Eine Beteiligung in jeden der vorgenannten Vermögensgegenstände erfolgt, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ausschließlich (mindestens 85 % des Wertes der Investmentgesellschaft) indirekt durch den Erwerb von Aktien an der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF.

Die Investmentgesellschaft kann beim Erwerb von Vermögensgegenständen mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF auch Bauzeit- und Projektentwicklungsrisiken eingehen.

Die Investmentgesellschaft darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

„**Zwischengesellschaft**“ ist jedes rechtliche Konstrukt, unabhängig von Sitz, Rechtsform oder Rechtspersönlichkeit, über das ein erwerbbarer Vermögensgegenstand (mittelbar) gehalten wird.

„**Soziale Infrastruktur**“ sind für die Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung erforderliche staatliche und private Einrichtungen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen).

„**Aquila-Gruppe**“ umfasst die Aquila Capital Management GmbH, Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH und jedes mit diesen Gesellschaften verbundene Unternehmen.

„**Verbundene Unternehmen**“ sind alle Unternehmen, die i.S.v. §§ 15 ff. AktG als miteinander verbunden gelten.

II. Investitionswege

Die Investition in die unter Abschnitt A.I.2 aufgeführten Zielinvestmentvermögen erfolgt mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF, die diese durch Ersterwerb (Primärmarktzeichnungen, „Primary“) oder abgeleiteten Erwerb auf dem Sekundärmarkt (nachfolgend „Secondary“ genannt) erwerben darf.

B. ANLAGEGRENZEN

I. Allgemeines

1. Die Investmentgesellschaft ist ein Feeder-AIF im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 13 KAGB und investiert, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ihr Vermögen ausschließlich (mindestens 85 % ihres Wertes) in Aktien der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF. Die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF unterliegt dem Grundsatz der Risikomischung nach Luxemburger Recht. Die Investmentgesellschaft tätigt ihre Investitionen somit mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung (vgl. § 282 KAGB).
2. Die Anlagegrenzen sind von der Investmentgesellschaft spätestens 36 Monate nach dem Abrechnungsstichtag, zu dem erstmals Anleger der Investmentgesellschaft wirksam beigetreten sind, einzuhalten.
3. Die Anlagegrenzen beziehen sich auf das Bruttofondsvermögen und gelten nur bei Eingehen des jeweiligen Investments; zeitliche nachfolgende Wertveränderungen sowie ggf. bestehende offene Einzahlungsverpflichtungen (z. B. gegenüber Zielinvestmentvermögen) sind nicht zu berücksichtigen.
4. Die Anlagegrenzen gelten nicht für den Zeitraum der Liquidation der Gesellschaft.

II. Geographische Diversifizierung

1. Geographischer Schwerpunkt der mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF getätigten Investitionen in Unternehmensbeteiligungen gemäß Abschnitt A.I.1 ist der Europäische Wirtschaftsraum (EWR). Bis zu 50 % darf außerhalb des EWR investiert werden. In jedem Fall muss die Investition in einem Mitgliedsstaat der OECD erfolgen.
2. Geographischer Schwerpunkt der mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF getätigten Investition in Zielinvestmentvermögen sind Mitgliedstaaten der OECD, in denen das jeweilige Zielinvestmentvermögen nach vernünftiger Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens 75 % seines Investitionsvolumens investiert.
3. Diese Anlagegrenzen zur geographischen Diversifizierung beziehen sich nicht auf andere als die vorgenannten Vermögensgegenstände.

III. Anlagegrenzen

1. Die Investmentgesellschaft wird mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF in die folgenden Vermögensgegenstände wie folgt prozentual investieren:
 - a) Bis zu 50 % in Unternehmensbeteiligungen gemäß Abschnitt A.I.1.
 - b) Bis zu 35 % in Zielinvestmentvermögen gemäß Abschnitt A.I.2, wenn diese durch Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltet werden oder wenn ein Unternehmen der Aquila-Gruppe entgeltliche beratende oder Asset Management Funktionen gegenüber diesen Vermögensgegenständen wahrnimmt;
 - c) Bis zu 75 % in nicht durch ein Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltete Zielinvestmentvermögen;
 - d) Bis zu 10 % in offene Spezial-AIF gemäß Abschnitt A.I.2
 - e) Bis zu 35 % in Vermögensgegenstände gemäß Abschnitt A.I.3;
 - f) Bis zu 25 % in einen einzelnen Vermögensgegenstand gemäß Abschnitt A.I.1 bis A.I.5.
2. Vermögensgegenstände gemäß Abschnitt A.I.3 müssen überwiegend von Unternehmen im Sinne von Abschnitt A.I.1 ausgegeben werden oder diese zum Basiswert haben. Die Investmentgesellschaft soll zudem nach bestem Bemühen sicherstellen, dass nicht in Euro denomierte unmittlere sowie über Zielinvestmentvermögen erfolgte mittelbare Investitionen in Vermögensgegenstände gemäß Abschnitt III. 2.1 i. a), c), d) und e) insgesamt nicht 30 % des Nettoinventarwertes überschreiten („Fremdwährungsgrenze“) und bei einer Überschreitung der Fremdwährungsgrenze diese innerhalb eines Monats ab Überschreitung geheilt wird.

C. FREMDKAPITAL (LEVERAGE) UND ABSICHERUNGSGESCHÄFTE

I. Fremdkapital (Leverage)

1. Die Investmentgesellschaft darf für den Erwerb von Vermögensgegenständen kein Fremdkapital (Leverage) aufnehmen.
2. Mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF darf zum Erwerb von Vermögensgegenständen mit Ausnahme von Unternehmensbeteiligungen nach A.I.1 kein Fremdkapital (Leverage) eingesetzt werden.
3. Unternehmensbeteiligungen nach A.I.1 dürfen von der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF unter Einsatz von Fremdkapital (Leverage) erworben werden. Dieser Einsatz ist bezogen auf jede einzelne Unternehmensbeteiligung auf 80 % bezogen auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstands bzw. eines Portfolios von Vermögensgegenständen beschränkt. Sie beabsichtigt, dass ihre Kreditaufnahme 30 % ihres Bruttoinventarwertes nicht überschreitet. Darüber hinaus ist die Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der Liquidität sowohl durch die Investmentgesellschaft als auch von der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF bis maximal 10 % des Bruttoinventarwertes der Investmentgesellschaft jeweils zulässig.

4. Als Leverage gilt gemäß der Vorgaben des Art. 6 der Verordnung (EU-Nr. 231/2013) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19.12.2012 (nachfolgend „**VO EU 231/2013**“ genannt) das Verhältnis zwischen dem Risiko der Investmentgesellschaft und ihrem Nettoinventarwert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berechnet das Risiko der Investmentgesellschaft nach der sog. Brutto-Methode gemäß Art. 7 der VO EU 231/2013 (das Risiko entspricht der Summe der absoluten Werte aller Positionen, die gemäß Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU und allen nach dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte bewertet werden) und der sog. Commitment-Methode gemäß Art. 8 der VO EU 231/2013 (das Risiko entspricht der Summe der absoluten Werte aller Positionen, die gemäß Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten bewertet werden, vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 9 des Art. 8 genannten Kriterien).

Die Verwaltungsgesellschaft der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF stellt sicher, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ihren Nettoinventarwert nicht um das 1,5-fache, und der nach der Commitment-Methode berechnete Leverage der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF ihren Nettoinventarwert nicht um das 1,5-fache übersteigt.

5. Soweit bei dem Erwerb der vorgenannten Vermögensgegenstände eine (wesentliche) Fremdfinanzierung eingesetzt wird, findet die Fremdfinanzierung nicht auf Ebene der Investmentgesellschaft, sondern auf ihr nachgelagerten Gesellschaftsebenen statt.
6. Die Leverage-Grenzen gelten nicht in der Anlaufphase der Investmentgesellschaft (36 Monate nach dem Abrechnungsstichtag, zu dem erstmals Anleger der Investmentgesellschaft wirksam beigetreten sind) und nicht für den Zeitraum der Liquidation der Gesellschaft.

II. Absicherungsgeschäfte

1. Um ihre derzeitigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungs- oder Zinsschwankungen abzusichern, kann die Investmentgesellschaft derivative Finanzinstrumente wie etwa Termingeschäfte, Optionen, Terminkontrakte und Swaps (nachfolgend gemeinsam „**Derivate**“ genannt) einsetzen. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. Die Derivate müssen an einem regulierten Markt oder im Rahmen eines privat-rechtlichen Vertrags (OTC) gehandelt werden, der mit Finanzinstituten abgeschlossen wurde, die ein hohes Rating aufweisen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.
2. Die Investmentgesellschaft kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, das Zinsrisiko für jedes mit einem Vermögenswert besicherte Darlehen absichern, soweit dies für den erwarteten Haltezeitraum des Vermögenswertes möglich ist.
3. Die Investmentgesellschaft kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen, durch die Währungsrisiken zwischen dem Euro und anderen Währungen, in denen die Investitionen vorgenommen werden, abgesichert werden.
4. Bei Abschluss von Absicherungsgeschäften dürfen die damit verbundenen Risiken der Investmentgesellschaft 100 % ihres Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für den Zeitraum der Liquidation der Gesellschaft.

D. ANTEILKLASSEN, SACHEINLAGEN

I. Zulässigkeit der Bildung von Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann verschiedene Anteilklassen im Sinne von § 124 Abs. 2 KAGB i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB bilden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden können.

II. Bestehende Anteilklassen

Im Zeitpunkt der Gründung der Investmentgesellschaft bestehen die folgenden Anteilklassen:

- Anteilklasse I
- Anteilklasse A
- Anteilklasse B

Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung I werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 1.000.000 Euro, für die Anteilklasse mit der Bezeichnung A werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 5.000.000 Euro und für die Anteilklasse mit der Bezeichnung B werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 200.000 Euro zur Zeichnung angeboten, wobei sich die Anteilklassen außer im Hinblick auf die Mindestanlagesumme in Bezug auf die Höhe des gemäß Abschnitt E.II.3 erhobenen Ausgabeaufschlages sowie die Höhe der gemäß Abschnitt F.I.1 erhobenen Verwaltungsvergütung unterscheiden. Die Mindestanlagesumme für die Anteilklassen I, A und B gilt nicht für semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. b) KAGB (Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft). Zeichnet ein Anleger verschiedene Anteilklassen, so muss der Anleger nur die Mindestbeteiligungssumme der ersten von ihm gezeichneten Anteilklasse erreichen; auf Folgezeichnungen wird die vom Anleger übernommene Beteiligung auf die Mindestbeteiligungssumme anderer Anteilklassen angerechnet. Darüber hinaus werden Anteile der Anteilklasse I, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt, längstens bis zum 31.12.2017 zur Zeichnung angeboten (nachfolgend „**Platzierungsschluss der Anteilklasse I**“ genannt). Anteile der Anteilklasse A werden, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt, ab dem Platzierungsschluss der Anteilklasse I zur Zeichnung angeboten. Anleger können sowohl Anteile der Anteilklasse I als auch zusätzlich der Anteilklasse A und/oder B halten; die Kommanditbeteiligung ist einheitlich. Die geschäftsführende Kommanditistin kann bei Über- oder Unterschreiten der genannten Mindestanlagesumme Anteile der Anteilklassen A und B tauschen; der Tausch erfolgt wertmäßig im entsprechenden Verhältnis.

III. Sacheinlagen

Sacheinlagen sind unzulässig.

E. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN, RÜCKNAHMEAUSSETZUNG, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, ANTEILWERT, PERFORMANCE FEE

I. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt.
2. Die Ausgabe neuer Anteile an der Investmentgesellschaft erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. sowie 31.12. (nachfolgend „**Abrechnungstichtage**“ genannt) eines Kalenderjahres zum jeweiligen Ausgabepreis der Anteile. Die Investmentgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder andere Abrechnungstichtage zu bestimmen.
3. Die Anteile können bei der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
4. Anleger können einmal pro Kalenderjahr ihre Kommanditeinlage zum 31.12. eines Kalenderjahres (nachfolgend „**Rücknahmetermin**“ genannt) in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag kündigen. Die Kündigung hat durch unwiderriefliche Erklärung in Schriftform bis zum 30.06. (Datum des Poststempels) des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die Rückgabe erfolgen soll. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des Jahres, in dem die Mindesthaltefrist abläuft, erfolgen. Die Mindesthaltefrist ist für alle gehaltenen Anteile gesondert zu berechnen und beträgt für jeden Anteil 24 Monate ab dem Abrechnungstichtag, zu dem die Annahme des jeweiligen Anteils erfolgt ist („**Mindesthaltefrist**“ genannt). Die Kündigung ist nur bezüglich der Anteile möglich, für die die Mindesthaltefrist abgelaufen ist. Es wird unterstellt, dass stets die zuerst erworbenen Anteile gekündigt werden, es sei denn, der Anleger bestimmt etwas anderes. Die Erklärung der Kündigung kann bereits während der Mindesthaltefrist erfolgen.

Die Pflicht zur Rücknahme von Anteilen ist an jedem Rücknahmetermin beschränkt auf 15 % der von allen Anlegern gehaltenen und nicht mehr in der Mindesthaltefrist befindlichen Anteile (umlaufende Anteile aller Anteilklassen zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres). Überschreiten die Rückgabeverlangen den genannten Schwellenwert insgesamt, besteht keine Pflicht zur Rücknahme der über den Schwellenwert hinausgehenden Anteilrückgaben; im Falle der Überschreitung der Rückgabeschwelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anteilrücknahme pro rata im Verhältnis der Anteilrückgabeverlangen untereinander verpflichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Rückgaben in größerem Umfang akzeptieren; Rückgaben mehrerer rückgabewilliger Anleger sind im vorstehenden Sinne pro rata zu behandeln. Am Rücknahmetermin nicht erfüllte Rücknahmeverlangen gelten als erloschen.

Kündigt ein Anleger, erhält er einen Abfindungsanspruch gegen die Investmentgesellschaft in Höhe des Produkts aus der Anzahl der zurückgegebenen Anteile und dem Rückgabepreis, abzüglich einer Kostenpauschale von 250 Euro, mit der Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft notwendigerweise mit dem Ausscheiden des Anlegers entstehen (z. B. Kosten von Handelsregisteranmeldungen) abgegolten werden. Die Abfindung ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach deren Ermittlung auf Basis des Rückgabepreises, der unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteile zum letzten Abrechnungstichtag zu ermitteln ist, und dem Wirksamwerden seines Ausscheidens an den kündigenden Anleger zu zahlen.

Rücknahmestelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bezüglich weiterer Einzelheiten siehe § 23 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft.

5. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, einen Anleger aus der Investmentgesellschaft nach freiem Ermessen auszuschließen, wenn er nach seinem Beitritt zur Investmentgesellschaft die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 oder § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB nicht mehr erfüllt. Einen Gesellschafterbeschluss bedarf es insoweit nicht. Bezüglich weiterer Einzelheiten siehe § 24 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft.
6. Der Investmentgesellschaft bleibt unbeschadet der vorstehenden Regelungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

II. Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabepreis der Anteile ergibt sich aus der Höhe der gezeichneten Kommanditeinlage (Pflichteinlage) ohne Berücksichtigung eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags je Anteilklasse (jeweils in Euro zu zahlen, nachfolgend „**Ausgabepreis**“ genannt). Anteile werden auch in Bruchteilen, auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch abgerundet, ausgegeben. Der Ausgabepreis wird ebenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger der Anteilklasse I mindestens 1.000.000 Euro, für jeden Anleger der Anteilklasse A mindestens 5.000.000 Euro und für jeden Anleger der Anteilklasse B mindestens 200.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 Euro teilbar sein. Die Mindestinvestitionssumme für die Anteilklassen I, A und B gilt nicht für semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. b) KAGB (Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft). Der Rücknahmepreis pro Anteil ist der Anteilwert am 31.12. eines Geschäftsjahres.
2. Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt für die Anteilklasse B bis zu 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage, wobei die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags durch die Vertriebsstellen festgelegt wird. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der von den Anlegern zu zahlende Ausgabeaufschlag wird für einen Anteil der Vermittlungsgebühr der mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragten Vertriebsstellen verwendet.

- Die Ausgabepreise werden zum Abrechnungstichtag berechnet. Die Rücknahmepreise für Anteile der jeweiligen Anteilklasse werden jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres berechnet, erstmals zum 31.12.2018.

III. Anteilwert

Der Wert eines Anteils der jeweiligen Anteilklasse beträgt einheitlich 100 Euro zum ersten Abrechnungstichtag.

Der Anteilwert wird ab diesem Zeitpunkt gesondert für jede Anteilklasse zum jeweiligen Abrechnungstichtag ermittelt. Der jeweilige Anteilwert ist das Ergebnis aus Anteilwert zum vorangegangenen Abrechnungstichtag abzüglich der für die jeweilige Anteilklasse maßgeblichen Verwaltungsvergütung sowie Performance Fee (jeweils berechnet für einen Anteil der entsprechenden Anteilklasse) zuzüglich der Veränderung des Nettoinventarwertes (unter Außerachtlassung der jeweiligen Verwaltungsvergütung und Performance Fee, jeweils berechnet für einen Anteil der entsprechenden Anteilklasse) zwischen den beiden relevanten Abrechnungstichtagen („Anteilwert“ genannt). Bei der Berechnung der Veränderung des Nettoinventarwertes zwischen zwei Abrechnungstichtagen bleiben etwaig erfolgte Kapitaleinwerbungen sowie Rückgaben innerhalb des betrachteten Zeitraumes unberücksichtigt. Die Zuweisung der Veränderung des Nettoinventarwertes zu den jeweiligen Anteilklassen erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten (zum Stand des vorangegangenen Abrechnungstichtages) der jeweiligen Anteilklassen zueinander.

Der „**Nettoinventarwert**“ ist die Summe der Verkehrswerte der zu der Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zum jeweiligen Abrechnungstichtag. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt rückwirkend zum jeweiligen Abrechnungstichtag spätestens innerhalb von 75 Kalendertagen ab diesem Tag.

IV. Performance Fee

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor (die Aquila Capital Management GmbH) nach den nachfolgend getroffenen Regelungen gegen die Investmentgesellschaft zusätzlich zu der laufenden Verwaltungsvergütung einen Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung (nachfolgend „**Performance Fee**“ genannt).
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält bei den Anteilklassen A und B eine Performance-Fee aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe von 10 % und bei der Anteilklasse I eine Performance-Fee aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe von 5 % des eine positive Anteilwertentwicklung von 5 % p.a. überschreitenden Anteilwertes (Hurdle Rate) in einer Abrechnungsperiode, welcher nach der zum Zeitpunkt der Auflegung der Investmentgesellschaft geltenden BVI-Methode berechnet wird. Eine detaillierte Beschreibung der BVI-Methode ist unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html einzusehen.

Die Zahlung der Performance Fee wird bei der Berechnung des Anteilwerts pro Anteilklasse, für den sie anfällt, in der entsprechenden Höhe in Ansatz gebracht und reduziert diesen entsprechend. Hiervon bleiben das für die Gewinnbeteiligung maßgebliche Kapitalkonto und die Zuweisung von Veränderungen im Nettoinventarwert im Übrigen unberührt.

- Eine Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- Eine positive Anteilwertentwicklung ergibt sich aus einer positiven Differenz des Anteilwertes am jeweiligen Ende einer Abrechnungsperiode zum höchsten Anteilwert am jeweiligen Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden (nachfolgend „**High Water Mark**“ genannt); am Ende der ersten Abrechnungsperiode aus der Differenz zum Anteilwert zum Zeitpunkt der Auflage der Investmentgesellschaft. Bei der Anteilwertentwicklung werden etwaige Ausschüttungen werterhöhend berücksichtigt.
- Im Falle einer negativen Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode wird diese auf das folgende Geschäftsjahre zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d. h. eine Performance Fee fällt erst wieder an, sobald die High Water Mark wieder überschritten ist.
- Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist in Euro mit Ermittlung des Anteilwerts zum 31.12. zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Werktag, an dem Banken in Deutschland üblicherweise für den Publikumsverkehr geöffnet haben und Zahlungen vornehmen.
- Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen dieses Abschnitts erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

F. LAUFENDE KOSTEN

I. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

- Höhe der Verwaltungsvergütung
 - Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft als Vergütung für die Verwaltung (nachfolgend „**Verwaltungsvergütung**“ genannt) der Investmentgesellschaft jährlich für die Anteilklasse I
 - 0,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse I (davon 0,3 % zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor)
 - für die Anteilklasse A

- 0,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse A (davon 0,55 % zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor)

für die Anteilklasse B

- 1,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse B (davon 1,05 % zur Weiterleitung an den Asset & Investment Advisor)

für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse entspricht dem Produkt aus Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse und Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilklasse zum jeweiligen Abrechnungstichtag.

Die Zahlung der Verwaltungsvergütung aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft lässt das für die Gewinnbeteiligung maßgebliche Kapitalkonto und die Zuweisung von Veränderungen im Nettoinventarwert im Übrigen unberührt. Sie wird bei der Berechnung des Anteilwerts pro Anteilklasse, für den sie anfällt, in der entsprechenden Höhe in Ansatz gebracht und reduziert diesen entsprechend.

- Die Erhebung der Verwaltungsvergütung beginnt taggenau mit dem Datum der Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) gemäß § 321 Abs. 3 KAGB, dass mit dem Vertrieb der Anteile begonnen werden darf, und endet mit der Löschung der Eintragung der Investmentgesellschaft im Handelsregister.
- Die nach Abschnitt F.I.1.a) je Anteilklasse berechnete jeweilige Verwaltungsvergütung ist an die Kapitalverwaltungsgesellschaft quartalsweise nach Ablauf eines Quartals zu zahlen. Die jeweilige Verwaltungsvergütung ist in Bezug auf das relevante Quartal nach 10 Kalendertagen nach der Ermittlung des jeweiligen Anteilwerts fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit in Euro zu zahlen.

- Beteiligt sich die Investmentgesellschaft (ggf. auch mittelbar) an einem Zielinvestmentvermögen, bei dem die Geschäftsführung bzw. das Portfoliomanagement von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen der Aquila-Gruppe erbracht wird (nachfolgend „Aquila-Zielgesellschaft“ genannt), gilt Folgendes:

Laufende Geschäftsführungsvergütungen und Verwaltungsvergütungen auf der Ebene einer Aquila-Zielgesellschaft an Gesellschaften der Aquila-Gruppe werden insoweit auf die Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft – entsprechend dem Verhältnis der Kommanditeinlagen der Anteilklassen zueinander – angerechnet, als sie auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Aquila-Zielgesellschaft entfallen und eine anteilige Anrechnung nicht bereits auf Ebene der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF erfolgte. Die Anrechnung ist auf den Betrag der Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft begrenzt, der auf das von der Investmentgesellschaft in die betreffende Aquila-Zielgesellschaft investierte Kommanditkapital entfällt. Hiervon unberührt bleiben Haftungsvergütungen für die Komplementärin sowie die Performance Fee.

Durch die Anrechnung reduziert sich die nach Abschnitt F.I.1 geschuldete Verwaltungsvergütung in der entsprechenden Höhe.

II. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin zu zahlen sind

- Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung der Investmentgesellschaft von dieser ab dem Jahr 2016 eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 2.500 Euro p.a. zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. Die Vergütungen werden jährlich, erstmals für das Jahr 2017, mit 2 % p. a. angepasst.
- Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ab dem Jahr 2016 eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 10.000 Euro p.a. zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht anteilig jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. Die Vergütungen werden jährlich, erstmals für das Jahr 2017, mit 2 % p. a. angepasst. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer für die vorstehenden Vergütungen dieses Abschnitts erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

III. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlen sind

- Die Verwahrstelle erhält für die Übernahme der laufenden Funktion der Verwahrstelle von der Investmentgesellschaft für das Jahr 2016 anteilig und ab dem Jahr 2017 eine Vergütung in Höhe von 0,04 % p.a. der handelsrechtlichen Bilanzsumme der Investmentgesellschaft, mindestens jedoch 25.000 Euro p.a. Die vorstehenden Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Jahr der Liquidation erfolgt die Vergütung ebenfalls anteilig. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem Verwahrstellenvertrag.
- Zudem werden der Verwahrstelle Vergütungen für Gutachter, Sachverständige etc., deren Beauftragung berechtigt war, sowie eventuell anfallende behördliche und notarielle Gebühren in Zusammenhang mit der Genehmigung der Verwahrstelle sowie mit eventuell notwendigen Registereintragungen bzgl. Verfügungsbeschränkungen (Aufwendungsersatz) ersetzt.
- Zusätzliche Tätigkeiten der Verwahrstelle, die über die in Abschnitt F.III.1 genannte Tätigkeit hinausgehen, sind nicht von der Vergütung der Verwahrstelle abgedeckt und sind extra zu vergüten.

4. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen dieses Abschnitts erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

IV. Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an Dritte zu zahlen sind

1. Der Asset & Investment Advisor oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen können zu üblichen Marktpreisen auf Kosten der Investmentgesellschaft mit Anlageberatungsleistungen beauftragt werden. Für den Beauftragungszeitraum werden diese Kosten aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Alle von dem Asset & Investment Advisor selbst verauslagten Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Gebühren, die der im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung für die Investmentgesellschaft vernünftigerweise getätigt hat, sind von der Investmentgesellschaft zu erstatten.
2. Von der Investmentgesellschaft sind Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Gebühren zu erstatten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Interesse der Investmentgesellschaft beauftragten Dritten entstehen; dies gilt auch für Leistungen Dritter, die verbundene Unternehmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind oder der Aquila-Gruppe angehören.
3. Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer der vorstehenden Vergütungen dieses Abschnitts erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.

V. Weitere Aufwendungen zu Lasten der Investmentgesellschaft

1. Kosten und Aufwendungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Sofern nichts Gegenteiliges in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft geregelt ist, gehen alle Aufwendungen, Kosten und Ausgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die mit der Erbringung der Dienstleistungen für die Investmentgesellschaft zusammenhängen, zu Lasten der Investmentgesellschaft. Hierzu zählen unter anderem Vermittlungsprovisionen, Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten, Fremdverwaltungs-, Anlageberatungs- und sonstige Dienstleistungskosten, die mit der Investitionstätigkeit verbundenen Reisekosten, Ausgaben in Verbindung mit Vorbereitung, Ausfertigung, Übersetzung und Druck von Dokumenten, Jahresberichten, Steuererklärungen und sonstige Steuereinreichungen sowie andere Finanzausweise und ähnliche laufende Betriebskosten, insbesondere:

- a) alle angemessenen mit der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft verbundenen Kosten und
- b) alle Ausgaben, die der Investmentgesellschaft zuzurechnen sind, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – Due-Diligence-Kosten, Akquisitions- und Veräußerungskosten, Betriebs- und Wartungskosten, Ausgaben für Steuerdienstleistungen, Rechts- und Prüfungskosten, Bewertungskosten, Verwaltungsaufwendungen, Büro- und Personalausgaben, Verwahrungs- und Sicherungskosten, Kosten für die Erstellung von Vollmachten, Berichte und Mitteilungen an die Gesellschafter, Kosten zur Erstellung, Übersetzung und Drucklegung der Berichte (für einzelne oder mehrere Anleger), Marketing-Materialien und sonstige Dokumentationen über die Investmentgesellschaft in einer oder mehreren Sprachen, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben, die an Aufsichtsbehörden in einer maßgeblichen Gerichtsbarkeit zahlbar sind, Versicherungskosten, Versicherungs-, Zins- und sonstige Aufwendungen, die in Bezug auf die Kapitalaufnahme der Investmentgesellschaft entstehen, Standardvermittlungs- und Bankgebühren, Kosten für Publikationen und Kosten und Ausgaben für etwaige Streitigkeiten sowie der Betrag aus etwaigen Urteilen oder Vergleichen, der in Verbindung damit gezahlt wurde.

2. Rechtskosten

Die Investmentgesellschaft hat die im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft entstandenen Rechtskosten zu tragen (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen entstehende Kosten für eine Due Diligence (z. B. rechtliche und steuerrechtliche Due Diligence) und der Erstellung von Kaufverträgen, die die Transaktionen betreffen, Vergleichskosten usw.).

3. Regulierungs- und Vertriebskosten

Die Investmentgesellschaft hat die im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft entstandenen regulatorischen Kosten, beispielsweise Gebühren, Kosten und Ausgaben der BaFin und Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vertriebszulassung in unterschiedlichen Jurisdiktionen anfallen oder anfallen werden (z. B. (Rechtsanwalts-)Beratungskosten), zu tragen.

4. Andere Kosten, Gebühren und Ausgaben

Unerwartete Kosten, Gebühren und Ausgaben, die nicht unter die oben beschriebenen Kosten fallen und die im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft entstanden sind, sind von der Investmentgesellschaft zu tragen. Sie müssen durch Rechnung oder andere Belege nachgewiesen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes oder für die Ausgabe von Anteilen von Dritten erhaltenen Gebühren anzunehmen und/oder zu behalten, sowie alle anderen im Zusammenhang mit geplanten Transaktionen, der Investmentgesellschaft erhaltenen Gebühren oder Provisionen, vorausgesetzt, dass ein solcher Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Ausgabe von Anteilen oder geplante Transaktionen im Einklang mit den einschlägigen Bedingungen (z. B. Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt) stehen und im Interesse der Investmentgesellschaft getätigt werden.

5. Weitere Kosten und Aufwendungen

Im Übrigen fallen insbesondere die folgenden Kosten der Investmentgesellschaft zur Last:

- Kosten, die der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft bei ihrer vertraglichen Leistungserbringung entstehen wie z. B. Reisekosten und Reiseaufwandsersatzungen, Gebühren, Notar-, Gerichts- und Beraterkosten (Aufwendungsersatz) entstehen;
- Kosten für Gutachter und Sachverständige (einschließlich der Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft) sowie Repräsentanten im Ausland;
- Kosten für Erstellung, Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Verkaufsunterlagen, Jahresberichte und die nach dem Jahresbericht gegebenenfalls veröffentlichten Quartals- oder Halbjahresberichte sowie sonstige für die oder auch einzelne Anleger bestimmte Druckunterlagen, soweit die Weiterbelastung rechtlich zulässig ist; bei für einzelne Anleger erstellten Unterlagen ist grundsätzlich von einer zulässigen Weiterbelastung auszugehen;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte, der Ausgabepreise und gegebenenfalls der Auszahlungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Abschlussprüfer sowie die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die der Bescheinigungen, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobene Ansprüche;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungsfirmen, Anlageberatern und Vermittlern, Maklern und gegebenenfalls von Rating Agenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Administration der Investmentgesellschaft, insbesondere Datenversorgung und -pflege sowie Preisermittlung für die Anteile der Investmentgesellschaft und Reporting;
- bankübliche Depot- und Kontoführungsgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für Auslandsüberweisungen;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Investmentgesellschaft durch Dritte;
- Kosten für etwaig anfallende Steuern, bei denen die Investmentgesellschaft Steuerschuldner ist;
- Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von gesetzlichen Bekanntmachungen und anderen mit der Investmentgesellschaft und deren Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen;
- Aufwendungen für die Beschaffung von lang- und kurzfristigem Fremdkapital;
- Angemessene Kosten für die Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallenden Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Vorgenannte Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind ebenfalls von der Investmentgesellschaft zu tragen, sofern sie auf einer nachgelagerten Ebene entstehen und im Interesse der Investmentgesellschaft getätigt werden.

6. Gesamtkosten

Alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen, mit Ausnahme der Performance Fee sowie der Verwaltungsvergütung, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind, werden voraussichtlich einen jährlichen Maximalbetrag von 0,35 % des Nettoinventarwertes (bei einem angenommenen Nettoinventarwert in Höhe von 100.000.000 Euro) nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei einem niedrigeren Nettoinventarwert entsprechend. Diese Gebühren schließen solche mit ein, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (einschließlich deren Versicherung), IT, Wirtschaftsprüfung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Berichterstattung an die BaFin, Rechnungswesen und Steuern, entstehen. Die zuvor geschätzte maximale Höhe der Kosten kann überschritten werden.

Die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Gesamtkosten in einem Geschäftsjahr sind von der aktuellen Zahl der Vermögensgegenstände abhängig, die im Verlauf eines Geschäftsjahres im Auftrag der Investmentgesellschaft erworben bzw. veräußert werden. Sie können daher nicht präzise vorausgesagt werden.

G. Ausschüttung

1. Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgeschüttet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft oder zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen gemäß Abschnitt E.I.4 und E.I.5 benötigt wird. Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der für die Gewinnberechtigung maßgeblichen Kapitalkonten zueinander. Für Entnahmen gilt § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.
2. Ausschüttungen erfolgen nach Abschluss eines Geschäftsjahres und Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Zwischenausschüttungen liegen im Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin. Fällige Ausschüttungen, die noch nicht an die Gesellschafter geleistet wurden, werden nicht verzinst.

3. Die Höhe der Ausschüttung kann variieren. Ausschüttungen können ausbleiben.
4. Gewinne aus der Veräußerung oder im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Vermögensgegenständen dürfen ganz oder teilweise nach freiem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft zurückbehalten werden.
5. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre frei verfügbaren Mittel für weitere Investitionen in bereits erworbene Vermögensgegenstände einzusetzen.

H. GESCHÄFTSJAHR UND BERICHT

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
2. Die Investmentgesellschaft ist entsprechend ihrem Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Die Gesellschafter der Investmentgesellschaft können nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt, mit dem der Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft begonnen werden darf mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Investmentgesellschaft aufzulösen und zu liquidieren. Wird ein Beschluss nach Satz 1 nicht gefasst, kann die Investmentgesellschaft nach Ablauf von 15 Jahren nach Satz 1 alle 5 Jahre mit der zuvor genannten Mehrheit aufgelöst und liquidiert werden. Ein entsprechender Auflösungsbeschluss ist innerhalb von 6 Monaten ab dem jeweiligen Ablauf des zuvor genannten Zeitraums zu fassen. Wird dieser Beschluss nicht fristgerecht gefasst, gilt die Investmentgesellschaft als nicht aufgelöst und kann erst nach Ablauf eines (weiteren) Zeitraums nach Satz 2 aufgelöst werden.
4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Investmentgesellschaft nach 36 Monaten aufzulösen und zu liquidieren, wenn der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft unter 25.000.000 Euro fällt. Ferner ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt, Anteilklassen nach eigenem Ermessen aufzulösen, wenn von der betreffenden Klasse keine Anteile mehr im Umlauf sind.
5. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet (sofern nicht bereits zuvor beendet), etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbleibende Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
6. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt diese einen Jahresbericht gemäß § 135 KAGB.
7. Der Jahresbericht – und soweit gesetzlich erforderlich – der Halbjahresbericht sind bei den im Informationsdokument gemäß § 307 Abs. 1 KAGB angegebenen Stellen erhältlich. Ferner werden sie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

ANLAGE II: GESELLSCHAFTSVERTRAG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft

(nachfolgend auch „Investmentgesellschaft“ genannt)

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Investmentgesellschaft lautet: Aquila Capital Infrastructure Fund GmbH & Co. offene Investmentkommanditgesellschaft.
2. Die Investmentgesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Die Investmentgesellschaft ist ein extern verwalteter offener Spezial-AIF im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Investmentgesellschaft sind die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach §§ 273 bis 282, 284 KAGB zum Nutzen ihrer Anleger.
2. Die Investmentgesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen oder diesen zu fördern.

Die Investmentgesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Daneben kann sie auch Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

§ 3 Anlagebedingungen/Umsetzung Anlagestrategie

1. Die Anlagebedingungen bestimmen gemäß §§ 126 und 273 KAGB in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag das Rechtsverhältnis der Investmentgesellschaft zu den Kommanditisten (nachfolgend „Anlagebedingungen“ genannt). Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in die Investmentgesellschaft auch für den oder die Rechtsnachfolger des Kommanditisten.
2. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Die Investmentgesellschaft wird diese den Gesellschaftern jederzeit kostenlos zur Verfügung stellen. Sie werden mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft erfolgt durch Investitionen in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - a) Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich ÖPP-Gesellschaften (unabhängig davon, ob diese nach dem sog. Betreibermodell oder dem Beteiligungsmodell arbeiten), deren Geschäftszweck im Wesentlichen auf die direkte oder indirekten Bewirtschaftung folgender Wirtschaftsgüter sowie aller damit zusammenhängenden Aktivitäten gerichtet ist:
 - i. Erneuerbare Energien: insb. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien und die sonstigen zur Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Vermögensgegenstände und Beteiligungen;
 - ii. Infrastruktur: insb. Infrastrukturanlagen oder Teile derselben (z. B. Brücken, Tunnel, Straßen, Hafenanlagen, Schienennetze, Bahnhöfe, Flughäfen); Anlagen und Mittel zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von konventioneller Energie, Energieträgern, Wärme, Gütern und Rohstoffen; Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und zum Transport von Wasser; Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, Soziale Infrastruktur und die sonstigen zur Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Vermögensgegenstände und Beteiligungen.
 - b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF oder an geschlossenen (i) EU-Spezial-AIF oder (ii) ausländischen Spezial-AIF, die über das zur Verfügung stellen von Eigen- und/oder Fremdkapital jeweils überwiegend in Vermögensgegenstände nach lit. a) oder direkt deren Bewirtschaftungsgegenstände investieren, sowie Anteile oder Aktien an inländischen offenen, entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen (nachfolgend gemeinsam „Zielinvestmentvermögen“ genannt);
 - c) Wertpapiere, die überwiegend von Unternehmen gemäß lit. a) ausgegeben werden oder diese zum Basiswert haben;
 - d) Geldmarktinstrumente; und
 - e) Bankguthaben.

Eine Beteiligung an Zwischengesellschaften oder Zielinvestmentvermögen ist mit Dritten sowohl als Mehrheits- als auch als Minderheitsbeteiligung möglich. Die Dritten können auch Unternehmen der Aquila-Gruppe oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Unternehmen der Aquila-Gruppe verwaltete oder beratene Investmentvermögen oder sonstige Dritte sein.

Eine Beteiligung in jeden der vorgenannten Vermögensgegenstände erfolgt, abgesehen von Liquiditätsanlagen, ausschließlich (mindestens 85 % des Wertes der Investmentgesellschaft) indirekt durch den Erwerb von Aktien an der Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF.

Die Investmentgesellschaft kann beim Erwerb von Vermögensgegenständen mittelbar über die Aquila Capital Infrastructure Fund S.A., SICAV RAIF auch Bauzeit- und Projektrisiken eingehen.

Die Investmentgesellschaft darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

„**Zwischengesellschaft**“ ist jedes rechtliche Konstrukt, unabhängig von Sitz, Rechtsform oder Rechtspersönlichkeit, über das ein erwerbbarer Vermögensgegenstand (mittelbar) gehalten wird.

„**Soziale Infrastruktur**“ sind für die Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung erforderliche staatliche und private Einrichtungen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen).

„**Aquila-Gruppe**“ umfasst die Aquila Capital Management GmbH, Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH und jedes mit diesen Gesellschaften verbundene Unternehmen.

„**Verbundene Unternehmen**“ sind alle Unternehmen, die i.S.v. §§ 15 ff. AktG als miteinander verbunden gelten.

§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Aquila Capital Infrastructure Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt). Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditistin der Investmentgesellschaft ist mit folgender Kommanditbeteiligung (Pflichteinlage) die Aquila Capital Investment Management II GmbH als geschäftsführende Kommanditistin (nachfolgend „**geschäftsführende Kommanditistin**“ genannt): 25.000,00 Euro. Die geschäftsführende Kommanditistin wird mit einer Haftsumme von 1.000,00 Euro in das Handelsregister der Investmentgesellschaft eingetragen.
3. Zur Übernahme von Kommanditanteilen werden Anleger, die die Voraussetzungen an professionelle Anleger i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder semiprofessionelle Anleger i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB erfüllen (professionelle und semiprofessionelle Anleger nachfolgend zusammenfassend „**Anleger**“ genannt) zugelassen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist von den übrigen Gesellschaftern der Investmentgesellschaft bevollmächtigt, sämtliche für das beabsichtigte Kommanditkapital notwendigen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere Beitrittsklärungen von Anlegern anzunehmen. Im Rahmen des Beitritts sind die Anleger verpflichtet, an der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. einen von dieser benannten Dritten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht für die Eintragung als Direktkommanditist in das Handelsregister auf ihre Kosten zu erteilen. Weitere ggf. anfallende Kosten für die Eintragung als Direktkommanditist trägt ebenfalls der Anleger. Zudem sind die Anleger verpflichtet, daran mitzuwirken, die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Angaben zu machen.

Auf die Kommanditanteile ist ein Ausgabeaufschlag gemäß den Anlagebedingungen zu zahlen.

4. Anleger können frühestens ab der Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beginnen kann, Kommanditanteile zeichnen.
5. Juristische Personen und Personengesellschaften dürfen sich an der Investmentgesellschaft nur dann beteiligen, wenn
 - a) sie nicht nach dem Recht der USA errichtet sind,
 - b) das Einkommen der juristischen Person oder Personengesellschaft nicht in den USA der Besteuerung unterworfen ist und
 - c) die juristische Person oder Personengesellschaft keine Geschäftsanschrift in den USA hat.
6. Natürliche Personen dürfen sich an der Investmentgesellschaft nur dann beteiligen, wenn
 - a) sie nicht über die Staatsangehörigkeit der USA oder ein Einwanderungsvisum („Green Card“) der USA verfügen und
 - b) sie nicht aus anderen Gründen nach dem Steuerrecht der USA als dort ansässige Person zu qualifizieren sind.
7. Sofern eine der in Abs. 5 bzw. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder entfällt, kann der betreffende Kommanditist gemäß § 24 Abs. 1 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
8. Die Investmentgesellschaft kann verschiedene Anteilklassen im Sinne von § 124 Abs. 2 KAGB i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB bilden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden können.

Im Zeitpunkt der Gründung der Investmentgesellschaft bestehen die folgenden Anteilklassen:

- Anteilklasse I
- Anteilklasse A
- Anteilklasse B

Die Mindestbeteiligung (Pflichteinlage) beträgt für Kommanditisten der Anteilklasse mit der Bezeichnung I 1.000.000 Euro, der Anteilklasse mit der Bezeichnung A 5.000.000 Euro und der Anteilklasse mit der Bezeichnung B 200.000

Euro. Die jeweilige Mindestbeteiligung für die Anteilklassen I, A und B gilt nicht für semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. b) KAGB (Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft). Zeichnet ein Anleger verschiedene Anteilklassen, so muss der Anleger nur die Mindestbeteiligungssumme der ersten von ihm gezeichneten Anteilklasse erreichen; auf Folgezeichnungen wird die vom Anleger übernommene Beteiligung auf die Mindestbeteiligungssumme anderer Anteilklassen angerechnet. Anteile der Anteilklasse I werden, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt, längstens bis zum 31.12.2017 zur Zeichnung angeboten (nachfolgend „**Platzierungsschluss der Anteilklasse I**“ genannt). Anteile der Anteilklasse B werden, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes beschließt, ab dem Platzierungsschluss der Anteilklasse I zur Zeichnung angeboten. Anleger können sowohl Anteile der Anteilklasse I als auch zusätzlich der Anteilklasse A und/oder B halten; die Kommanditbeteiligung ist einheitlich. Die geschäftsführende Kommanditistin kann bei Über- oder Unterschreiten der genannten Mindestanlagesumme Anteile der Anteilklassen A und B tauschen; der Tausch erfolgt wertmäßig im entsprechenden Verhältnis.

Die Geschäftsführende Kommanditistin kann ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung neue Anteilklassen bilden, sofern und soweit sich diese von den bestehenden Anteilklassen nur in der Mindestbeteiligung und der Verwaltungsvergütung unterscheiden; im Übrigen bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Pflichteinlagen sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Kommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 1 % ihrer jeweiligen Pflichteinlage in das Handelsregister der Investmentgesellschaft eingetragen.

Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

9. Die Kommanditeinlage (Haft- und Pflichtsumme) ist bis zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach der Annahme der Zeichnung von Kommanditanteilen genannten Zeitpunkt auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu zahlen.
10. Die Beteiligung von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister der Investmentgesellschaft. Erst zu diesem Zeitpunkt wird der Eintritt der Kommanditisten in die Investmentgesellschaft wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gesellschafter an der Investmentgesellschaft als atypisch stille Gesellschafter beteiligt.
11. Kosten und Gebühren, die bei sämtlichen Zahlungen an die Investmentgesellschaft bei der das Einzahlungskonto führenden Bank anfallen, werden von der Investmentgesellschaft getragen. Kosten und Gebühren, die dem Anleger von seiner eigenen Bank in Rechnung gestellt werden, hat der Anleger selbst zu tragen.

§ 5 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe neuer Anteile an der Investmentgesellschaft erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. sowie 31.12. (nachfolgend „**Abrechnungstichtage**“ genannt) eines Kalenderjahres zum jeweiligen Ausgabepreis der Anteile. Die Investmentgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder andere Abrechnungstichtage zu bestimmen.
2. Die Anteile können bei der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

§ 6 Verzugsregelung

1. Wenn ein Kommanditist (i) einen Betrag seiner Pflichteinlage, der fällig und zahlbar ist, nicht leistet und (ii) diesen Umstand nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen, nachdem die Investmentgesellschaft diesen Umstand dem Kommanditisten mitgeteilt hat (die Benachrichtigung wird gewöhnlich am ersten Geschäftstag, nachdem die Zahlung fällig und zahlbar war, versandt), behebt, gilt dieser Kommanditist als im Verzug befindlicher Kommanditist (nachfolgend „**Defaulting Shareholder**“ genannt) und soll:
 - a) an die Investmentgesellschaft monatlich berechnete Zinsen auf den ausstehenden Betrag bezahlen, die 10 Prozentpunkte über dem 3-Monats-Euribor betragen und zwar ab dem ersten Tag, an dem der Betrag fällig und zahlbar wurde bis zu dem Tag der endgültigen Zahlung des ausstehenden Betrages,
 - b) die Investmentgesellschaft von sämtlichen Schäden, Gebühren und Ausgaben freistellen, die sie aufgrund der nicht oder zu spät erbrachten Leistung erleidet,
 - c) solange er den Verzug nicht beendet, keine Rede- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung (und, sofern einschlägig, im Beirat der Gesellschaft) haben und alle Handlungen, Zustimmungen und Entscheidungen in Bezug auf die Investmentgesellschaft werden durch die anderen Gesellschafter oder nach deren Ermessen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen, ohne dass die Zustimmung des Defaulting Shareholders erforderlich ist, und
 - d) solange er den Verzug nicht beendet, keine Ausschüttungen (gleich welcher Art) erhält, die andernfalls an ihn zu zahlen wären, wobei der einbehaltene Betrag nach eigenem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin gegen die außenstehenden Zahlungen aufgerechnet werden kann.
2. Wenn der Verzug nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Betrag fällig und zahlbar wurde, beendet wurde, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen in Bezug auf den Defaulting Shareholder vornehmen:
 - a) Den Defaulting Shareholder gemäß § 24 aus der Investmentgesellschaft auszuschließen. Diese Entscheidung über den Ausschluss wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen treffen. Hält der Defaulting Shareholder bereits Kommanditanteile, werden diese Anteile zum Rücknahmepreis mit einem Abschlag von 20 % zurückgenommen. Die Berechnung und Zahlung des Abfindungsguthabens erfolgt gemäß § 25.

oder

- b) zwangsweise den Defaulting Shareholder auffordern, seine Anteile zu verkaufen. Der Defaulting Shareholder weist hiermit die Investmentgesellschaft unwiderruflich und unbedingt an, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen solchen Verkauf durchzuführen.
3. Hat der Anleger bereits Anteile gezeichnet, gilt § 6 nur hinsichtlich der neu übernommenen und von der Pflichtverletzung betroffenen Einlageverpflichtung.
4. „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Werktag, an dem Banken in Deutschland üblicherweise für den Publikumsverkehr geöffnet haben und Zahlungen vornehmen.

§ 7 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden bei der Investmentgesellschaft ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein variables Kapitalkonto (Kapitalkonto III), ein Ergebnissonderkonto (Kapitalkonto IV) und ein Verlustvortragkonto (Kapitalkonto V) sowie ein Konto für Neubewertungen (Kapitalkonto VI) geführt. Die Einrichtung weiterer Konten ist zulässig, insbesondere um etwaige rechtliche Anforderungen an die Rechnungslegung und Buchführung der Investmentgesellschaft zu berücksichtigen.
2. Die Pflichteinlagen der Gesellschafter werden auf den festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I) gebucht.
3. Auf dem Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) werden der Ausgabeaufschlag und etwaige Rücklagen gebucht.
4. Auf den variablen Kapitalkonten (Kapitalkonto III) werden ausstehende Zahlungen auf die Pflichteinlagen und Entnahmen gebucht.
5. Auf den Ergebnissonderkonten (Kapitalkonto IV) werden die anteiligen Gewinne der Gesellschafter gebucht (siehe jedoch nachfolgend Abs. 6).
6. Auf den Verlustvortragkonten (Kapitalkonto V) werden anteilige Verluste der Gesellschafter gebucht. Dies gilt auch, wenn die Verlustanteile die Haftsumme der Gesellschafter übersteigen. Gewinne der Investmentgesellschaft werden solange auf Verlustvortragkonten gebucht, bis diese ausgeglichen sind.
7. Aufwendungen und Erträge aus der Neubewertung von Vermögensgegenständen sowie Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten werden gesondert erfasst (Kapitalkonto VI).
8. Sämtliche Konten sind unverzinslich zu führen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist die geschäftsführende Kommanditistin, deren Geschäftsführung von mindestens zwei Personen wahrgenommen wird, allein und ausschließlich berechtigt und verpflichtet, soweit nicht gesetzlich zwingend die Komplementärin tätig werden muss. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin führen die Geschäfte der Investmentgesellschaft mit Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Die Komplementärin ist gesetzliche Vertreterin der Investmentgesellschaft.
2. Die Komplementärin und die anderen Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, ihre Geschäftsführungsaufgaben sowie ihre Vertretungsbefugnis auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des § 18 KAGB (nachfolgend „**Fremdverwaltung**“ genannt) im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft auf Dritte, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügen oder die im Rahmen der Übergangsvorschriften des KAGB Alternative Investmentfonds auflegen und verwalten dürfen, zu übertragen. Hierzu wird die geschäftsführende Kommanditistin mit der Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH (nachfolgend „**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ genannt) im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft einen Vertrag schließen und die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragen (nachfolgend „**Fremdverwaltungsvertrag**“ genannt). Hiermit erteilt die Komplementärin der geschäftsführenden Kommanditistin die entsprechende Vollmacht. Die geschäftsführende Kommanditistin ist im Hinblick auf die Fremdverwaltung zur Überwachung der Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet. Die Komplementärin erteilt hiermit der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Vollmacht, die Investmentgesellschaft in allen im Zusammenhang mit den im Fremdverwaltungsvertrag vereinbarten Aufgaben stehenden Geschäften und Rechtshandlungen zu vertreten.
4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet,
 - bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
 - ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der Investmentgesellschaft und der Integrität des Marktes auszuüben; und
 - sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür Sorge zu tragen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die geschäftsführende Kommanditistin wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der gemäß dem KAGB bestellten Verwahrstelle handeln. Darüber hinaus wird die geschäftsführende Kommanditistin dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder ihrer Geschäftsführung zuverlässig sind und die zur Leitung der Investmentgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, insbesondere in Bezug auf den Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft.

5. Sowohl die geschäftsführende Kommanditistin als auch die Komplementärin sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegen keinem Wettbewerbsverbot und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Geschäftsführungsbefugnis gilt für alle Geschäfte, die nach Art und Umfang oder Risiko in den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Investmentgesellschaft fallen (vgl. § 2). Die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen sowie die Bildung von neuen Anteilklassen;
 - b) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeitritt, Übernahme von Garantien und Gewährung von Sicherheiten durch die Investmentgesellschaft über einen Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall hinaus, es sei denn, diese werden im Zusammenhang mit Geschäften im Sinne des § 8 Abs. 8 lit. b) vorgenommen;
 - c) die Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft als der Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH und dem Abschluss eines entsprechenden Fremdverwaltungsvertrags;
 - d) alle sonstigen gesellschaftlichen Maßnahmen, die nach Art, Umfang und Risiko erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft hinausgehen.

Sofern eine zustimmungspflichtige Maßnahme im Sinne dieses Abs. 6 nach Maßgabe des KAGB – d. h. aus regulatorischen Gründen – erforderlich ist, sind die Gesellschafter zur Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses verpflichtet.

7. Die geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht und die Pflicht, Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, sofern die Einholung einer Zustimmung nicht möglich ist, ohne dass der Investmentgesellschaft aufgrund des damit verbundenen zeitlichen Verzugs ein erheblicher Schaden droht. Hat die geschäftsführende Kommanditistin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen ist das Widerspruchsrecht der Gesellschafter gemäß § 164 HGB ausgeschlossen.
8. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst insbesondere ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Durchführung, Änderung und Beendigung der folgenden Verträge bzw. die Vornahme der folgenden Rechtshandlungen:
 - a) Verträge im Rahmen des Unternehmenszwecks (vgl. § 2) über den Erwerb und die Veräußerung von zulässigen Vermögensgegenständen, wie sie in den Informationen nach § 307 Abs. 1 KAGB (nachfolgend „**Verkaufsprospekt**“ genannt), diesem Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung dargestellt sind, insbesondere Verträge über den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Vermögensgegenständen gemäß § 3 Abs. 3;
 - b) Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und von Vermögensgegenständen gemäß § 3 Abs. 3 wie in den Anlagebedingungen zugelassenen Umfang sowie damit zusammenhängende Bestellung von Sicherheiten, einschließlich der Stellung nicht abgerufener Pflichteinlagen als Sicherheit;
 - c) Wahrnehmung von Rechten der Investmentgesellschaft in den unmittelbaren Vermögensgegenständen gemäß § 3 Abs. 3;
 - d) Fremdverwaltungsvertrag mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft samt der Leistungen über die Strukturierung des Beteiligungsangebotes und die Organisation der in diesem Zusammenhang notwendigen Rechts- und Steuerberatung, die Erstellung des Informationsdokuments gemäß § 307 KAGB, der Anlagebedingungen und der Produktinformation und für die mittels Auftrag und Vollmacht von der geschäftsführenden Kommanditistin übertragene Verwaltung der Investmentgesellschaft gemäß § 18 KAGB;
 - e) Vertrag mit einer Verwahrstelle und der Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion gemäß KAGB;
 - f) Aufnahme eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der Liquidität bis maximal 10 % des Wertes der Investmentgesellschaft;
 - g) sonstige im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung vorgesehene Verträge.
9. Im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis darf die Liquiditätsreserve der Investmentgesellschaft im Rahmen des Unternehmenszwecks (vgl. § 2) und nach Maßgabe der Anlagebedingungen nach freiem Ermessen angelegt und verringert oder aufgelöst werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

§ 9 Vergütungen an Gesellschafter sowie Kostenersatz

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung der Investmentgesellschaft ab dem Jahr 2016 eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von jährlich 2.500 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. Die Vergütungen werden jährlich, erstmals für das Jahr 2017, mit 2 % p. a. angepasst. Die Komplementärin erhält zudem sämtliche im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen, wie z. B. Reisekosten und Reiseaufwandsersatzungen, Gebühren, Notar-, Gerichts- und Beraterkosten ersetzt. Die Kosten ihres eigenen Geschäftsbetriebes trägt die Komplementärin selbst.
2. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ab 2016 eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 10.000 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der

Anspruch auf die Vergütung entsteht anteilig jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Fälligkeit zu zahlen. Die Vergütungen werden jährlich, erstmals für das Jahr 2017, mit 2 % p. a. angepasst. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält zudem sämtliche im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen, wie z. B. Reisekosten und Reiseaufwandsersatzungen, Gebühren, Notar-, Gerichts- und Beraterkosten, erstattet.

3. Die vorgenannten Ansprüche auf Vergütung und Kostenersatz sind Aufwand der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht als Anschaffungskosten für den Erwerb der Investments zu behandeln sind. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer für die vorstehenden Vergütungen erhöhen, erhöhen sich diese Vergütungen entsprechend.
4. Grundsätzlich wird angestrebt und davon ausgegangen, dass die Investmentgesellschaft keine umsatzsteuerpflichtigen Handlungen vornimmt.

§ 10 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft

1. Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.
2. Die Gesellschafter sind während der gesamten Laufzeit der Investmentgesellschaft am Gewinn der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und nach Berücksichtigung der Vergütungen nach § 9 beteiligt. Gewinne der Investmentgesellschaft stehen allen Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I) zu. Zugewiesene Gewinne sind zunächst mit Verlustvorträgen des betreffenden Gesellschafters zu verrechnen.
3. Die Gesellschafter sind während der gesamten Laufzeit der Investmentgesellschaft am Verlust und am Vermögen der Investmentgesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

§ 11 Entnahmen

1. Die geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin haben Anspruch auf Zahlung der von der Investmentgesellschaft geschuldeten Vergütungen und den Aufwandsersatz.
2. Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft oder zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen erforderlich ist. Gleiches gilt für Liquidität, die bei der Investmentgesellschaft – insbesondere aufgrund von Ausschüttungen oder sonstigen Rückflüssen aus den Vermögensgegenständen – vorhanden ist.
3. Die Rückgewähr der Einlage oder eine Auszahlung (Entnahme) durch die Gesellschafter, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen und können ggf. von etwaigen Gläubigern der Investmentgesellschaft zurückgefordert werden. Vor der Zustimmung ist der betroffene Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft gegenüber unmittelbar haftet, soweit die Hafteinlage durch die Rückgewähr oder Auszahlungen (Entnahme) zurückbezahlt wird. Die Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis bleibt unberührt.
4. Vorbehaltlich der gesonderten Ansprüche gemäß Abs. 1 und der Regelungen in § 10 erfolgen Auszahlungen an die Kommanditisten gleichmäßig im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I). Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Auszahlungen an Kommanditisten mit ausstehenden Pflichteinlagen sowie darauf entstandenen Zinsforderungen und darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen und Fehlbeträgen oder sonstigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft gegen den jeweiligen Kommanditisten gemäß diesem Vertrag (z. B. auf Ersatz der Kosten bei der Übertragung nach § 20 Abs. 6) zu verrechnen.
5. Auszahlungen (Entnahmen) können die Kommanditisten nur zu Lasten ihrer variablen Kapitalkonten gemäß § 7 Abs. 4 zeitanteilig ab Einzahlung der fälligen Einlage verlangen. Vorbehaltlich der Regelung gemäß § 11 Abs. 2 ist Voraussetzung für die Auszahlung ein Gesellschafterbeschluss. Die geschäftsführende Kommanditistin kann der Fassung eines Beschlusses widersprechen, wenn die Liquiditäts- und Vermögenslage der Investmentgesellschaft eine solche Zahlung nicht zulassen. Ein diesem Widerspruch entgegenstehender Gesellschafterbeschluss gilt als nicht gefasst. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ferner verpflichtet, eine nach diesem Vertrag vorgesehene oder beschlossene Auszahlung auszusetzen, wenn und solange die Liquiditäts- und Vermögenslage der Investmentgesellschaft eine beschluss- oder plangemäße Zahlung nicht zulassen.
6. Ausschüttungen erfolgen nach Abschluss eines Geschäftsjahres und Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Zwischenausschüttungen liegen im Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin. Fällige Auszahlungen, die noch nicht an die Gesellschafter geleistet wurden, werden nicht verzinst.
7. Reinvestitionen sind zulässig. Hierfür dürfen insbesondere Gewinne aus der Veräußerung oder im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise nach freiem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft zurückbehalten werden.
8. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre frei verfügbaren Mittel für weitere Investitionen in bereits erworbene Vermögensgegenstände einzusetzen.

§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:

- a) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, sowie die Bildung von neuen Anteilklassen, sofern und soweit die geschäftsführende Kommanditistin hierfür gemäß § 4 Abs. 8 der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses samt des Lageberichtes der Investmentgesellschaft;

- c) Entlastung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
- d) Wahl des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss samt des Lageberichtes der Investmentgesellschaft prüft;
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- f) die Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft als der Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH und dem Abschluss eines entsprechenden Fremdverwaltungsvertrags;
- g) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Anwendung finden;
- h) Beschlussfassungen gemäß Vorschlag der Geschäftsführung;
- i) Beschlussfassungen in den anderen in diesem Vertrag genannten und gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, für die sie nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zuständig ist. Gesellschafterversammlungen werden i. d. R. im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Eine Gesellschafterversammlung findet als Präsenzversammlung (nachfolgend „**Präsenzversammlung**“ genannt) statt, wenn dies aus Sicht der geschäftsführenden Kommanditistin erforderlich ist oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals repräsentieren, dies verlangen (Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren und Präsenzversammlung nachfolgend zusammenfassend „**Gesellschafterversammlung**“ genannt). Lädt die geschäftsführende Kommanditistin zu einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren, kann ein entsprechendes Verlangen schriftlich unter Beifügung einer Begründung bis zum Ablauf des letzten Abstimmungstages gestellt werden.
2. Gesellschafterversammlungen werden von der geschäftsführenden Kommanditistin unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform einberufen. Die Einberufung erfolgt an die letzte der Investmentgesellschaft bekannte Adresse des Gesellschafters bzw. eines von diesem benannten Zustellungsbevollmächtigten. Die Abstimmungsfrist einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren und die Einladungsfrist einer Präsenzversammlung betragen mindestens zwei Wochen. Die Frist kann bis auf eine Woche abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussgegenstände dies erfordern. Für die Fristberechnung gilt der Poststempel der Versendung der Abstimmungsunterlagen bzw. der Einberufung. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Eine Einladung ist auch in Textform (z. B. per Telefax, durch vervielfältigte Einladungsschreiben oder durch E-Mail-Information an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet) möglich. In der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind geeignete Abstimmungsunterlagen beizufügen und von der geschäftsführenden Kommanditistin die Einzelheiten der zu einer wirksamen Abstimmung einzuhaltenden Form der Abstimmung festzulegen. Sofern die technischen Voraussetzungen bestehen, kann die Abstimmung ebenfalls online in einem dafür bereitgestellten passwortgeschützten Bereich erfolgen. Bei Präsenzversammlungen sind in der Einladung auch der Tagungsort und die Tagungszeit anzugeben.
3. Ort einer Präsenzversammlung ist Hamburg. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.
4. Die Beschlussgegenstände einer ordentlichen Gesellschafterversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind von der geschäftsführenden Kommanditistin im Folgejahr unter Einhaltung etwaiger gesetzlicher Fristen zur Abstimmung zu stellen. Die geschäftsführende Kommanditistin hat der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sich auf den Geschäftsgang, die Lage der Investmentgesellschaft, die beabsichtigte Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen zu erstrecken. Führt die Investmentgesellschaft in einem Geschäftsjahr keine Präsenzversammlung durch, hat die Berichterstattung schriftlich zu erfolgen. Sofern die Abstimmung über die Beschlussgegenstände einer ordentlichen Gesellschafterversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr gemäß diesem Absatz durchzuführen ist, nehmen nur diejenigen Gesellschafter an dieser Gesellschafterversammlung teil, die bis einen Tag vor der Versendung der Einladung nach Abs. 2 dieses Paragraphen (nachfolgend „**Versendungstag**“ genannt) der Investmentgesellschaft beigetreten sind (d. h. die im Handelsregister eingetragen sind) und ihre fällige Zeichnungssumme ebenfalls bis zum Versendungstag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Einzahlungskonto geleistet haben (d. h. Gutschrift auf dem Konto).
5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin statt. Sie finden ferner auf Antrag von Gesellschaftern statt, die zusammen mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals repräsentieren. Der Antrag ist schriftlich und unter Beifügung einer Tagesordnung und Begründung der Verhandlungsgegenstände an die geschäftsführende Kommanditistin zu stellen, die die Einberufung unverzüglich vorzunehmen hat. Gesellschafter im Sinne des Satzes 2 können ferner verlangen, dass auf einer künftigen Gesellschafterversammlung Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände in eine Tagesordnung aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung versehen an die geschäftsführende Kommanditistin zu stellen.
6. Eine Präsenzversammlung wird von der geschäftsführenden Kommanditistin geleitet. Diese ernennt einen Protokollführer, soweit dieser nicht von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 eingehalten sind und mindestens 50 % der gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Quoren vorgesehen sind. Bei Beschlüssen nach § 12 lit. b), c) und d) des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 eingehalten sind und mindestens 25 % der gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist die Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Berücksich-

tigung der Regelungen dieses Gesellschaftervertrages erneut zu laden. Die auf diese Weise neu geladene Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung zur neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen ist.

8. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen auf seine Kosten durch einen mit einer Vollmacht versehenen Gesellschafter oder einen insoweit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater), der jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Investmentgesellschaft, zur Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 stehen darf, vertreten lassen (nachfolgend „**Vertretungsberechtigte**“ genannt). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, andere als die vorstehend genannten Vertretungsberechtigten zuzulassen. Natürliche Personen können sich darüber hinaus durch ihre Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie vertreten lassen. Die Vollmacht muss grundsätzlich schriftlich erteilt werden. Die geschäftsführende Kommanditistin kann eine andere Form bestimmen. Die Vollmacht ist der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen beizufügen oder der geschäftsführenden Kommanditistin zu Beginn der Präsenzversammlung auszuhändigen.
9. Im Falle einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren teilt die geschäftsführende Kommanditistin den Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Protokolls mit. Über den Verlauf einer Präsenzversammlung sowie über das Ergebnis der Gesellschafterversammlung ist von der geschäftsführenden Kommanditistin ebenfalls ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches sie allen Gesellschaftern in Abschrift übersendet. Das Protokoll dient nur zu Beweis Zwecken und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der gefassten Beschlüsse.

§ 14 Gesellschafterbeschluss

1. Jedem Gesellschafter steht je volle 1.000 Euro seiner geleisteten Pflichteinlage eine Stimme zu.
2. Ein Gesellschafter kann das ihm zustehende Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Vertritt ein Bevollmächtigter mehrere Gesellschafter (einschließlich seiner selbst), kann er das Stimmrecht für jede von ihm vertretene Person unterschiedlich ausüben. Teilstimmen (z. B. halbe Stimmen) sind nicht zulässig und werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen abweichend von der Regelung des vorstehenden Absatzes der qualifizierten Mehrheit von 75 % der wirksam abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Änderungen der Anlagebedingungen im Sinne des § 12 lit. a) sowie die Bildung von neuen Anteilklassen, sofern und soweit die geschäftsführende Kommanditistin hierfür gemäß § 4 Abs. 8 der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;
 - c) Auflösung der Investmentgesellschaft;
 - d) wesentliche Einschränkungen oder Erweiterungen des Unternehmensgegenstandes;
 - e) Zustimmungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 6;Beschlüsse gemäß vorstehend lit. a) bis c) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin.
5. Ein Gesellschafterbeschluss kann – soweit gesetzlich zulässig – nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung bzw. – im Falle der Abstimmung im schriftlichen Verfahren – dem letzten Abstimmungstag durch eine gegen die Investmentgesellschaft zu richtende Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel – soweit gesetzlich zulässig – als geheilt. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Wirksamkeit von Beschlüssen feststellen zu lassen.

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung der Investmentgesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2016. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, für die Investmentgesellschaft gesondert Buch zu führen und die zugehörigen Belege gesondert aufzubewahren. Die Geldmittel der Investmentgesellschaft sind nach Maßgabe von § 83 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 KAGB zu verwalten.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin wird den Jahresbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufstellen.
4. Sollen etwaige Sonderwerbungskosten hinsichtlich der Beteiligung für ein Geschäftsjahr von den Gesellschaftern geltend gemacht werden, können die dazu erforderlichen Belege nur bei Eingang bei der Investmentgesellschaft oder einem von der Investmentgesellschaft benannten Vertreter bis zum Ende des dem betreffenden Geschäftsjahr folgenden 30.04. berücksichtigt werden.
5. Kommen Gesellschaftern aus rechtlichen Gründen Steueranrechnungsguthaben (z. B. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) direkt zugute, werden diese wie von der Investmentgesellschaft ertragswirksam vereinnahmt und als unmittelbar an die Gesellschafter erfolgte Auszahlungen behandelt.

§ 16 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter können von der geschäftsführenden Kommanditistin Auskünfte über die Angelegenheiten der Investmentgesellschaft verlangen. Sofern die geschäftsführende Kommanditistin einem Auskunftsverlangen eines Gesellschafters in angemessener Frist nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, sind die Gesellschafter berechtigt, von der Investmentgesellschaft Einsicht in die Bücher und Papiere der Investmentgesellschaft zu verlangen. Sie können sich hierbei zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) bedienen, die jedoch nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Investmentgesellschaft, zur Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 stehen dürfen (nachfolgend „**Einsichtsbevollmächtigte**“ genannt). Die Kosten hierfür haben die Gesellschafter selbst zu tragen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, andere als die vorstehend genannten Einsichtsbevollmächtigten zuzulassen, und/oder Einsichtsbevollmächtigte abzulehnen, soweit diese bereits für einen Gesellschafter der Investmentgesellschaft tätig sind bzw. waren oder soweit diese im Auftrag Dritter handeln, die für einen Gesellschafter tätig sind bzw. waren.
2. Sofern ein Anleger gesetzlich und/oder behördlich zur Erteilung bzw. Einholung von Auskünften bzw. der Vornahme von Prüfungshandlungen verpflichtet ist und der Anleger diese Pflicht nicht ohne die Mitwirkung der Investmentgesellschaft erfüllen kann („**Gesetzspflicht**“), steht dem Anleger ein Auskunfts- und Prüfungsrecht gegenüber der Investmentgesellschaft in dem Umfang zu, wie es für die Erfüllung der Gesetzespflicht erforderlich ist.
3. Die Ausübung der vorgenannten Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Investmentgesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Die geschäftsführende Kommanditistin darf die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahmen verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Investmentgesellschaft durch die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme ein nicht unerheblicher Schaden droht.

§ 17 Haftung, Nachschusspflicht und Verpflichtung zur Freistellung

1. Die geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin und ihre jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten haften für Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.
2. Eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter ist ausgeschlossen; insbesondere gilt § 707 BGB (wobei § 11 Abs. 3 unberührt bleibt). Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.
3. Ansprüche der Gesellschafter verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch und den diesen begründenden Umständen. Unabhängig von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis vom Bestehen eines Anspruchs verjähren die Ansprüche spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln beruhen sowie wenn fahrlässig Kardinalspflichten verletzt werden und für Ansprüche, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
4. Die geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin und ihre jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten haben gegen die Investmentgesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Kosten (insbesondere auch der Rechtsverfolgung und -verteidigung), Haftungsansprüchen und sonstigen Schadensfällen, die dem Rahmen ihrer Tätigkeit entstammen. Dies gilt nicht, sofern sie nach Abs. 1 haften.

§ 18 Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des § 278 i.V.m. § 216 KAGB durch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch einen externen Bewerter.

§ 19 Gesellschaftsdauer und etwaige Rückabwicklung

1. Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschafter können nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt, mit dem der Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft begonnen werden darf mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Investmentgesellschaft aufzulösen und zu liquidieren. Wird ein Beschluss nach Satz 1 nicht gefasst, kann die Investmentgesellschaft nach Ablauf von 15 Jahren nach Satz 1 alle 5 Jahre mit der zuvor genannten Mehrheit aufgelöst und liquidiert werden. Ein entsprechender Auflösungsbeschluss ist innerhalb von 6 Monaten ab dem jeweiligen Ablauf des zuvor genannten Zeitraums zu fassen. Wird dieser Beschluss nicht fristgerecht gefasst, gilt die Investmentgesellschaft als nicht aufgelöst und kann erst nach Ablauf eines (weiteren) Zeitraums nach Satz 2 aufgelöst werden.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Investmentgesellschaft nach 36 Monaten aufzulösen und innerhalb von 2 Jahren ab Auflösung zu liquidieren, wenn der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft unter 25.000.000 Euro fällt. Ferner ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt, Anteilsklassen nach eigenem Ermessen aufzulösen, wenn von der betreffenden Klasse keine Anteile mehr im Umlauf sind. Einem Gesellschafterbeschluss bedarf es jeweils insoweit nicht.

§ 20 Übertragung von Beteiligungen

1. Verfügungen, mit Ausnahme der Rückgabe der Anteile gemäß § 23, durch einen Gesellschafter (nachfolgend „**verfügender Gesellschafter**“ genannt) über eine Kommanditbeteiligung, einen Teil der vorgenannten Rechte oder über aus einer Kommanditbeteiligung resultierende Rechte, insbesondere Abtretungen, Verpfändungen oder sonstige Belastungen (nachfolgend „**Übertragung**“ genannt), an einen Erwerber (nachfolgend „**Erwerber**“ genannt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin oder eines von ihr benannten Dritten.

2. Eine vorherige schriftliche Zustimmung nach Abs. 1 ist, sofern die Gründe nach Abs. 3 nicht vorliegen, nicht erforderlich, wenn der Erwerber ein mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen ist und
 - a) der verfügende Gesellschafter alle Zahlungsverpflichtungen des Erwerbers bzgl. der Kommanditanteile oder der Kapitalzusage zugunsten der Investmentgesellschaft garantiert;
 - b) der Erwerber in jedem Fall als semiprofessioneller Anleger oder professioneller Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 32 bzw. Nr. 33 KAGB qualifiziert; und
 - c) der Erwerber zugunsten der Investmentgesellschaft versichert und garantiert, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 erfüllt sind (nachfolgend „**Zusicherung**“ genannt).
3. Die geschäftsführende Kommanditistin darf ihre Zustimmung nach freiem Ermessen versagen. Sie darf ihre Zustimmung nicht erteilen, wenn
 - a) die Übertragung nach Ansicht der geschäftsführenden Kommanditistin nicht im besten Interesse der Investmentgesellschaft oder der Gesellschafter als Ganzes ist;
 - b) der Erwerber außerstande ist, die Kapitalverwaltungsgesellschaft von seiner Fähigkeit zur Erfüllung einer noch nicht eingezahlten Kapitalzusage zu überzeugen;
 - c) die Übertragung nach Ansicht der geschäftsführenden Kommanditistin dazu führen würde, dass der Investmentgesellschaft oder ihren Gesellschaftern eine Steuerverbindlichkeit oder andere gesetzliche, aufsichtsbehördliche, strafrechtliche oder sonstige nachteilige Konsequenzen entstehen würden, die der Investmentgesellschaft bzw. den Gesellschafter ansonsten womöglich nicht entstanden wären, oder nach Ansicht der Investmentgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle dazu führen kann, dass die Investmentgesellschaft und/oder die Gesellschafter einen Nachteil erleiden, den die Investmentgesellschaft oder die Gesellschafter ansonsten womöglich nicht erlitten hätten;
 - d) die Übertragung auf einen Dritten erfolgen soll, der nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages oder die in § 1 Abs. 19 Nr. 32 und Nr. 33 KAGB erfüllt oder der Erwerber keine Zusicherung geleistet hat;
 - e) die Übertragung auf einen Dritten erfolgen soll, der in Konkurrenz zur Investmentgesellschaft, zur Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Gesellschaftern gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 steht oder stehen könnte;
 - f) die Übertragung auf einen Dritten erfolgen soll, von dem die Investmentgesellschaft nach den ihr bekannten Umständen annehmen muss, dass er seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen wird;
 - g) die Übertragung auf einen Dritten erfolgen soll, der nicht daran mitwirkt, die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Angaben zu machen;
 - h) der Investmentgesellschaft gegen den die Verfügung beabsichtigenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen;
 - i) die Übertragung aus regulatorischen Gründen nicht zulässig ist oder sie gegen das Gesetz oder sonstige behördliche Regularien verstößt.
4. Die Übertragung eines Kommanditanteils wird nicht wirksam, bevor der Erwerber der geschäftsführenden Kommanditistin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Vollmacht erteilt hat, mit der alle die Investmentgesellschaft betreffenden Vorgänge zum Handelsregister angemeldet werden können und die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 10 eingetreten sind. Die Vollmacht hat bei einem Wechsel der geschäftsführenden Kommanditistin für deren Rechtsnachfolger zu gelten.
5. Bei jedem Übergang der Beteiligung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 7 – soweit möglich – unverändert und einheitlich fortgeführt. Die Verfügung über einzelne Rechte oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich.
6. Die zu übertragenden Anteile, wie auch die im Falle von Teilübertragungen verbleibenden Anteile, sollen im Regelfall mindestens 1.000.000,00 Euro für die Anteilklasse I, mindestens 5.000.000,00 Euro für die Anteilklasse A sowie mindestens 200.000,00 für die Anteilklasse B betragen und nicht ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der verfügende Gesellschafter hat etwaige der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehende angemessene Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob die Übertragung durchgeführt wird.
7. Die Gesellschafter sind verpflichtet, sämtliche zum Vollzug einer Übertragung von Kommanditanteilen erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere entsprechende Handelsregisteranmeldungen zu unterzeichnen.
8. Der verfügende Gesellschafter hat die Investmentgesellschaft und die übrigen Gesellschafter von sämtlichen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch die teilweise oder vollständige Übertragung seiner Kommanditbeteiligung entstehen.

§ 21 VAG-Kommanditisten

1. Soweit und solange ein VAG-Kommanditist an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, gelten die nachfolgenden Absätze. Soweit und sofern eine in den nachfolgenden Absätzen enthaltene Regelung einer oder mehrerer Regelungen der anderen Paragraphen oder Absätze dieses Gesellschaftsvertrags widerspricht, gilt sie vorrangig.
 „**VAG-Kommanditisten**“ sind Gesellschafter, die die Investmentgesellschaft schriftlich darüber informiert haben, dass sie (i) ihre Anlagen nach Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (nachfolgend „**VAG**“ genannt) tätigen und auf die insbesondere die Regelungen zu Solvency II, der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von

Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnIV) oder der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds (sowie jeweils etwaiger Nachfolgevorschriften) einschließlich der hierzu veröffentlichten Hinweise zuständiger Aufsichtsbehörden entweder direkt oder anderweitig anwendbar sind oder (ii) ihre Kapitalanlagen aufgrund anderer vergleichbarer Regularien vornehmen und (iii) sie in allen Fällen den Kommanditeil mit Mitteln des vom Anwendungsbereich der vorgenannten Regeln erfassten Vermögens halten.

2. Die Investmentgesellschaft führt ein stets aktuelles Register, in dem sämtliche VAG-Kommanditisten unter Angabe ihre Kommanditeinlage geführt werden.
3. Ist in der Beitrittserklärung bestimmt, dass über Gesellschaftsanteile und Forderungen eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis nur mit Zustimmung eines Dritten, z. B. des Treuhänders nach § 128 VAG, verfügt werden darf, so werden solche Verfügungen nicht ohne Zustimmung dieses Dritten wirksam. Der VAG-Kommanditist ist berechtigt, mit diesem Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen betreffend seinen Kommanditeil zu teilen.
4. § 20 gilt nicht, wenn ein VAG-Kommanditist über seinen Kommanditeil verfügen möchte. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge gegenüber der Investmentgesellschaft durch den VAG-Kommanditisten nach Verfügung über den Kommanditeil ist ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Kommanditisten und Erwerber). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den VAG-Kommanditisten auf den Erwerber über.
5. Die Investmentgesellschaft verzichtet hiermit darauf, gegen Ansprüche aus dem Kommanditeil eines VAG-Kommanditisten aufzurechnen oder bezogen auf diesen Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Soweit gesetzlich zulässig, gilt Satz 1 im Insolvenzverfahren des VAG-Kommanditisten entsprechend.
6. Die Investmentgesellschaft muss ihren Sitz in einem Vertragsstaat des EWR haben.
7. Die Investmentgesellschaft muss von einer externen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat des EWR hat, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und die über eine Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 1 KAGB oder einer § 20 Abs. 1 KAGB entsprechenden Erlaubnis verfügt, verwaltet werden.
8. Die Investmentgesellschaft übersendet eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses der Investmentgesellschaft an den VAG-Kommanditisten spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
9. Die Investmentgesellschaft darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines VAG-Kommanditisten keine Sachauskehrungen an diesen vornehmen.

§ 22 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Investmentgesellschaft aus, wenn
 - a) er gemäß § 23 kündigt oder
 - b) er gemäß § 24 aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Der ausscheidende Gesellschafter hat die Investmentgesellschaft und die übrigen Gesellschafter von sämtlichen Nachteilen, insbesondere steuerlicher Art, freizustellen, die durch die teilweise oder vollständige Übertragung seiner Kommanditbeteiligung oder sein Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft entstehen.

§ 23 Rückgabe von Anteilen/Kündigung

1. Anleger können einmal pro Kalenderjahr ihre Kommanditeinlage zum 31.12. eines Kalenderjahres (nachfolgend „**Rücknahmetermin**“ genannt) in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag kündigen. Die Kündigung hat durch unwiderrufliche Erklärung in Schriftform bis zum 30.06. (Datum des Poststempels) des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die Rückgabe erfolgen soll. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des Jahres, in dem die Mindesthaltfrist abläuft, erfolgen. Die Mindesthaltfrist ist für alle gehaltenen Anteile gesondert zu berechnen und beträgt für jeden Anteil 24 Monate ab dem Abrechnungsstichtag, zu dem die Annahme des jeweiligen Anteils erfolgt ist („**Mindesthaltfrist**“ genannt). Die Kündigung ist nur bezüglich der Anteile möglich, für die die Mindesthaltfrist abgelaufen ist. Es wird unterstellt, dass stets die zuerst erworbenen Anteile gekündigt werden, es sei denn, der Anleger bestimmt etwas anderes. Die Erklärung der Kündigung kann bereits während der Mindesthaltfrist erfolgen.

Die Pflicht zur Rücknahme von Anteilen ist an jedem Rücknahmetermin beschränkt auf 15 % der von allen Anlegern gehaltenen und nicht mehr in der Mindesthaltfrist befindlichen Anteile (umlaufende Anteile aller Anteilklassen zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres). Überschreiten die Rückgabeverlangen den genannten Schwellenwert insgesamt, besteht keine Pflicht zur Rücknahme der über den Schwellenwert hinausgehenden Anteilrückgaben; im Falle der Überschreitung der Rückgabeschwelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anteilrücknahme pro rata im Verhältnis der Anteilrückgabeverlangen untereinander verpflichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Rückgaben in größerem Umfang akzeptieren; Rückgaben mehrerer rückgabewilliger Anleger sind im vorstehenden Sinne pro rata zu behandeln. Am Rücknahmetermin nicht erfüllte Rücknahmeverlangen gelten als erloschen.

Rücknahmestelle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

2. Der Investmentgesellschaft bleibt unbeschadet der vorstehenden Regelungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
3. Die Gesellschafter können während der Dauer der Investmentgesellschaft das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen und ihre Anteile zurückgeben. Die Kündigung hat schriftlich an die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft zu erfolgen.

- Um den Gesellschaftern die Aufnahme einer neuen Komplementärin oder geschäftsführenden Kommanditistin zu ermöglichen, kann die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Übrigen kann eine vorzeitige Kündigung gemäß Abs. 1 nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

§ 24 Ausschluss eines Gesellschafters

- Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, einen Anleger aus der Investmentgesellschaft nach freiem Ermessen auszuschließen, wenn er nach seinem Beitritt zur Investmentgesellschaft die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 19 Nr. 32 oder § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB nicht mehr erfüllt oder die in § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 genannten Eigenschaften fehlen oder entfallen. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es insoweit nicht. Der ausscheidende Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten und ist insbesondere verpflichtet, die im Zusammenhang mit seiner Einwerbung von der Investmentgesellschaft ggf. gezahlte Vertriebsprovision zu erstatten.
- Die geschäftsführende Kommanditistin ist ferner ermächtigt, einen Gesellschafter, durch dessen Beteiligung an der Investmentgesellschaft der planmäßige Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gefährdet werden kann oder dessen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 unzulässig ist oder wird, durch schriftliche Erklärung aus der Investmentgesellschaft auszuschließen und ggf. an seiner Stelle einen oder mehrere neue Gesellschafter aufzunehmen. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es insoweit nicht. Der ausscheidende Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten und ist insbesondere verpflichtet, die im Zusammenhang mit seiner Einwerbung von der Investmentgesellschaft gezahlte Vertriebsprovision zu erstatten.
- Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB ganz oder mit einem Teil seiner Beteiligung aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus wichtigem Grund obliegt, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß den § 13 und § 14. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend gegen die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages oder die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung schuldhaft verstößt;
 - ein Gesellschafter versucht, seinen Anteil unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 20 zu veräußern;
 - ein Kommanditanteil oder ein Abfindungsguthaben eines Gesellschafters gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung (§§ 899 ff. ZPO) abgegeben hat;
 - ein Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der wirksam abgegebenen Stimmen. Der vom Ausschluss betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gefasst werden. Die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin können nur ausgeschlossen werden, wenn auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue Komplementärin oder geschäftsführende Kommanditistin bestellt wird. Durch seinen Ausschluss entstehende Kosten trägt der Gesellschafter.

- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters sowie die Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters führen zum Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Verrechnung von Ansprüchen der Investmentgesellschaft mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen eines Gesellschafters berechtigt.

§ 25 Folgen des Ausscheidens

- Scheidet ein Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft aus, wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der rechtliche Grund des Ausscheidens ist dabei nicht relevant. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, sofern er nicht wegen vollständiger Nichtleistung der Einlage aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wurde. Die Zahlung der Abfindung ist nicht Voraussetzung für das Wirksamwerden des Ausscheidens. Die Kommanditbeteiligung wird gesellschaftsrechtlich in dem Verhältnis beendet, das dem Verhältnis der zurückgegebenen Anteile zur Gesamtzahl aller gehaltenen Anteile entspricht.
- Sofern der Gesellschafter gemäß § 22 Abs. 1 lit. a) aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, entspricht der Höhe der Abfindung dem Produkt aus der Anzahl der zurückgegebenen Anteile und dem Rückgabepreis. Wird der Gesellschafter gemäß § 22 Abs. 1 lit. b) aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, entspricht die Höhe der Abfindung dem Produkt aus der Anzahl der vom ausscheidenden Anleger gehaltenen Anteile und dem Rückgabepreis, wobei ein Abschlag von 20 % auf das ermittelte Abfindungsguthaben vorzunehmen ist. Vom Abfindungsguthaben ist eine Kostenpauschale von 250 Euro abzuziehen, mit der ggf. anfallende Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft notwendigerweise mit dem Ausscheiden des Anlegers entstehen (z. B. Kosten von Handelsregisteranmeldungen), abgegolten werden.
- Die Höhe der Abfindung wird von der Investmentgesellschaft festgelegt. Im Falle von Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung sind sowohl der ausscheidende Gesellschafter als auch die Investmentgesellschaft berechtigt, die für die Investmentgesellschaft zuständige Handelskammer um die Benennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu ersuchen. Dieser Wirtschaftsprüfer setzt die Höhe der Abfindung für die Parteien verbindlich fest. Ist die vom Wirtschaftsprüfer festgesetzte Abfindung höher als die bei Anrufung der Handelskammer von der Investmentgesellschaft gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich angebotene Abfindung, trägt die Investmentgesellschaft die Kosten der Inanspruchnahme des Wirtschaftsprüfers; in allen anderen Fällen trägt der ausscheidende Gesellschafter die Kosten der Inanspruchnahme.

4. Ergibt sich bei dem Gesellschafter ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Investmentgesellschaft keinen Ausgleich verlangen. Hat der Gesellschafter jedoch Entnahmen getätigt, sind diese an die Investmentgesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Gesellschafters übersteigen. § 11 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.
5. Ändert sich ein für die Ermittlung der Abfindung maßgeblicher Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Investmentgesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die zu zahlende Abfindung entsprechend anzupassen.
6. Die Abfindung ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach deren Ermittlung auf Basis des jeweiligen Rückgabepreises, der unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteile zum letzten Abrechnungsstichtag zu ermitteln ist, und dem Wirksamwerden seines Ausscheidens an den kündigenden Anleger zu zahlen.
7. Die Zahlung der Abfindung gilt gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 KAGB nicht als Rückzahlung der Einlage des Gesellschafters.
8. Es besteht kein Anspruch des Gesellschafters auf Sicherheitsleistung für ein Abfindungsguthaben oder auf Befreiung hinsichtlich etwaiger Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten.

§ 26 Tod eines Gesellschafters

1. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Investmentgesellschaft mit dessen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten (nachfolgend zusammenfassend „**Erben**“ genannt) fortgesetzt. Zur Übertragung von Kommanditbeteiligungen von Erben auf Vermächtnisnehmer bedarf es nicht der Zustimmung gemäß § 20 Abs. 1. Die Wirksamkeit der Übertragung ist jedoch davon abhängig, dass der Gesellschafter an die geschäftsführende Kommanditistin oder an einen von dieser benannten Dritten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht für die Eintragung als Direktkommanditist in das Handelsregister auf seine Kosten erteilt.
2. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Kopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren. Die Investmentgesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend klar ergibt. Werden der Investmentgesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbgangs oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Investmentgesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländische Urkunde stützt, diese übersetzen zu lassen und ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen. Die Investmentgesellschaft kann von den Erben die Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die insoweit voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.
3. Sind mehrere Erben (nachfolgend „**Erbengemeinschaft**“ genannt) vorhanden, so können sie ihre Rechte als Gesellschafter nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Gemeinsamer Bevollmächtigter kann nur ein Miterbe, ein Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder ein Vertretungsberechtigter sein (nachfolgend „**Erbenvertreter**“ genannt). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, andere als die vorstehend genannten Erbenvertreter zuzulassen. Darüber hinaus kann sie bzw. können die übrigen Gesellschafter mehrheitlich einen Erbenvertreter aus wichtigem Grund ablehnen. Solange ein gemeinsamer Erbenvertreter nicht ernannt ist, ruhen die Stimmrechte des durch Todesfall auf die Erben übergegangenen Kommanditanteils und dürfen Zustellungen der Investmentgesellschaft an jeden Erben erfolgen.
4. Der Benennung eines Erbenvertreters bedarf es nur für die Mitglieder der Erbengemeinschaft, deren Beteiligung nicht mindestens einen Betrag von 200.000 Euro bei Anteilen der Anteilklasse mit der Bezeichnung B, mindestens einen Betrag von 1.000.000 Euro bei den Anteilen der Anteilklasse I und von 5.000.000 Euro bei Anteilen der Anteilklasse mit der Bezeichnung A erreicht.
5. Die Wahrnehmung der Rechte durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen, sofern dieser eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) ist, die nicht selbst oder als Berater in Konkurrenz zur Investmentgesellschaft steht. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, andere als die vorstehend genannten Personen zur Wahrnehmung der Rechte zuzulassen.
6. Die Erben tragen die Kosten für den Übergang der Beteiligung.

§ 27 Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an ihrer nach der Maßgabe des Geldwäschegesetzes (GWG) erforderlichen Identifizierung mitzuwirken und die entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Gesellschafter haben in der Beitrittsvereinbarung zu erklären, ob sie selbst wirtschaftlich Berechtigter sind oder ob sie für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handeln.
3. Tritt nachträglich bei einem Gesellschafter eine Änderung in Bezug auf die zur Identifizierung erhobenen Daten oder bzgl. der vorstehend genannten Angaben ein, ist der Gesellschafter verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und ggf. in der erforderlichen Form nachzuweisen bzw. an einer erneuten Identifizierung mitzuwirken.
Gleiches gilt, wenn eine Beteiligung durch Rechtsgeschäft ganz oder teilweise auf einen oder mehrere neue Gesellschafter übergeht.

§ 28 Steuerlicher Vertreter

1. Die Komplementärin wird als für Steuerangelegenheiten im In- und Ausland zuständige Gesellschafterin bestimmt.

2. Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 AO unter Verzicht auf Einzelbekanntgabe und verpflichten sich, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. gesonderter Feststellungen für die Investmentgesellschaft nur nach Zustimmung der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderwerbungskosten) betroffen sind; dies gilt nicht, soweit in den Steuererklärungen der Investmentgesellschaft von den Ergebnisverteilungsregelungen dieses Gesellschaftsvertrags abgewichen wird. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Ausscheiden der Komplementärin aus der Investmentgesellschaft ggf. zu erneuern sind, gelten unwiderruflich über die Dauer der Gesellschaftszugehörigkeit, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen. Die Komplementärin kann die Empfangsbevollmächtigung ab dem Zeitpunkt der Liquidation durch Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit der Folge widerrufen, dass die Zustellungen sodann an die Gesellschafter der Liquidationsgesellschaft direkt erfolgen müssen; sie wird von diesem Recht nur auf Basis eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses Gebrauch machen.

§ 29 Liquidation

1. Die geschäftsführende Kommanditistin ist alleinige Liquidatorin der Investmentgesellschaft. Die Liquidatorin hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht gemäß § 135 KAGB zu erstellen.
2. Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit der Liquidation, nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird – nach Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 – unter allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten verteilt. Sachauskehrungen sind nur mit Zustimmung eines Gesellschafters zulässig. Die Gesellschafter haften nach Beendigung der Liquidation gemäß § 138 Abs. 2 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

§ 30 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlichtungsvereinbarung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Investmentgesellschaft.

§ 31 Kosten

Die Kosten der Gesellschaftsgründung und dieses Vertrages trägt die Investmentgesellschaft. Alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der in diesem Verkaufsprospekt mit Ausnahme der Performance Fee, sowie der Verwaltungsgebühr, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind, werden einen jährlichen Maximalbetrag von 0,35 % des Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft basierend auf einem angenommenen Nettoinventarwert von 100 Mio. Euro voraussichtlich nicht übersteigen. Diese Gebühren schließen solche mit ein, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (einschließlich deren Versicherung), IT, Wirtschaftsprüfung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Berichterstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rechnungswesen und Steuern entstehen. Die zuvor geschätzte maximale Höhe der Kosten kann, sofern unerwartete Umstände eintreten, überschritten werden. In diesem Fall sind die zusätzlichen Kosten und Ausgaben durch Rechnungen oder andere Nachweise zu belegen.

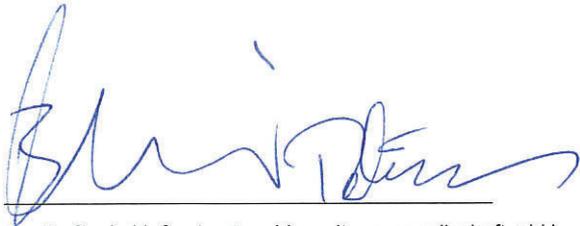
§ 32 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
Die Gesellschafter werden den Gesellschaftsvertrag ändern, wenn diese Änderung aufgrund gesetzlicher oder sonstiger regulatorischer Vorgaben (z. B. Verordnungen, aufsichtsrechtlicher Verlautbarungen), die von einem Gesellschafter zwingend zu beachten sind, erforderlich wird und die Rechte und Pflichten der übrigen Gesellschafter hierdurch nicht beeinträchtigt oder verändert werden.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, Änderungen seiner individuellen Daten bzw. Änderungen betreffend die rechtliche Inhaberschaft der Beteiligung der geschäftsführenden Kommanditistin unverzüglich auf seine Kosten mitzuteilen. Mitteilungen an die Gesellschafter ergehen an die letzte der Investmentgesellschaft angegebene Anschrift und gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen. Mitteilungen sind auch in Textform (z. B. per Telefax, durch vervielfältigte Einladungsschreiben oder durch E-Mail-Information an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet) möglich.
3. Gesellschafter können vorbehaltlich gesetzlicher Offenbarungspflichten keine Auskunft über Daten anderer Gesellschafter verlangen.
4. Die Gesellschafter sind zum Stillschweigen hinsichtlich aller ihnen bekannt gewordenen Umstände der Investmentgesellschaft, insbesondere bezüglich etwaiger Informationen zu Zielinvestmentvermögen, in die die Investmentgesellschaft investiert hat bzw. beabsichtigt zu investieren, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden aus oder Beendigung der Investmentgesellschaft.
5. Kein Gesellschafter ist daran gehindert, in Wettbewerb zu der Investmentgesellschaft zu treten. Dies erfasst insbesondere auch etwaige Beteiligungs-, Beratungs- oder Kooperationsverhältnisse.
6. Für diesen Vertrag gilt das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 33 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist von den Gesellschaftern eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung

oder Zeit (Frist oder Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß als vereinbart gelten.



Aquila Capital Infrastructure Verwaltungsgesellschaft mbH

als Komplementärin, diese vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer

Christian Brezina

Jan Peters



Aquila Capital Investment Management II GmbH

als geschäftsführende Kommanditistin, diese vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer

Lutz Lögters

Christian Brezina